

Verkehrsverbund Rhein-Sieg



VRS-Gemeinschaftstarif

gültig ab 01.07.2025

**Gemeinschaftstarif
für den Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Inhaltsverzeichnis

Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW	15
1 Grundlagen.....	15
2 Geltungsbereich	15
3 Verhalten der Fahrgäste.....	16
3.1 Rechte der Fahrgäste	16
3.2 Pflichten der Fahrgäste	16
4 Ausschluss von der Beförderung	16
5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens	17
5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen	17
5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln.....	17
5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen.....	17
6 Pflichten des Verkehrsunternehmens.....	18
7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit.....	18
7.1 Fahrpreise, Fahrausweise.....	18
7.2 Zahlungsmittel.....	19
7.3 Ungültige Fahrausweise	19
7.4 Nicht lesbare Chipkarten.....	20
7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt	20
8 Erstattung, Umtausch.....	21
9 Besondere Beförderungsregelungen	21
9.1 Kinder	21
9.2 Polizeivollzugsbeamte	22
9.3 Tiere	22
9.4 Fahrräder.....	22
9.5 E-Scooter	23
9.6 Sonstige Gegenstände	24
9.7 Besondere Beförderungsregelung Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB).....	25
10 Fundsachen	25
11 Mobilitätsgarantie.....	26
12 Fahrgastrechte	28
13 Haftung.....	28
14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren	29
15 Videoaufzeichnung im Fahrgastrraum.....	29
16 Verjährung.....	29
17 Ausschluss von Ersatzansprüchen	29
18 Gerichtsstand	30
Tarifbestimmungen	31
1 Begriffsbestimmung	31
2 Geltungsbereich	31
2.1 Geltungsbereich der VRS-Tarifbestimmungen	31

2.2	Geltungsbereich der Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket	31
3	Tarifsystem	32
3.1	Kurzstrecke	32
3.2	Preisstufen	32
4	Fahrpreise	32
4.1	Preisstufen und Geltungsbereiche.....	32
4.2	Ermäßigte Fahrpreise.....	33
5	Ticketübersicht	33
5.1	Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl.....	33
5.2	Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl.....	33
5.2.1	ZeitTickets.....	33
5.2.1.1	ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft.....	33
5.2.1.2	ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement	33
5.2.1.3	ZeitTickets für Auszubildende, einzeln gekauft	33
5.2.1.4	ZeitTickets für Auszubildende im Abonnement.....	34
5.2.1.5	Deutschlandtickets	34
5.2.2	KurzzeitTickets	34
5.3	SonderTickets	34
5.3.1	Sonderangebote	34
5.3.2	KombiTickets.....	34
5.4	Zuschläge und Monatswertmarken	34
5.4.1	1. Klasse	34
5.4.2	Schnellbuslinie SB 60	34
5.4.3	Fahrradmitnahme	34
6	Entwertung von Tickets	35
6.1	Grundsätze der Ticketentwertung	35
6.2	Weitergabe entwerteter Tickets.....	35
7	Einzelbestimmungen der Tickets	35
7.1	Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl.....	35
7.1.1	EinzelTickets.....	35
7.1.1.1	City-Ticket Euskirchen EinzelTickets	36
7.1.2	4erTickets.....	36
7.1.3	AnschlussTickets	37
7.2	Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl.....	38
7.2.1	ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft.....	38
7.2.1.1	Kundenkarten und Wertmarken.....	38
7.2.1.2	ZeitTickets ohne Kundenkarte	38
7.2.1.3	ZeitTickets im Einzelkauf auf Chipkarten	39
7.2.1.4	WochenTickets.....	39
7.2.1.5	MonatsTickets.....	40
7.2.1.6	MonatsTickets MobilPass	40
7.2.1.7	Formel9Tickets.....	41
7.2.2	ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement	41
7.2.2.1	MonatsTickets im Abonnement.....	43
7.2.2.2	MonatsTicket MobilPass im Abonnement	44
7.2.2.3	JobTickets und GroßkundenTickets	44

7.2.2.4	Formel9Tickets im Abonnement	45
7.2.2.5	Aktiv60Tickets	45
7.2.2.6	Deutschlandtickets	46
7.2.2.7	Deutschlandtickets sozial	46
7.2.3	ZeitTickets für Auszubildende	46
7.2.3.1	Berechtigte	47
7.2.3.2	Übergang in die 1. Klasse des SPNV	48
7.2.3.3	MonatsTickets für Auszubildende	48
7.2.3.4	StarterTickets	49
7.2.3.5	AzubiTickets	50
7.2.3.6	PrimaTickets	52
7.2.3.7	SchülerTickets	53
7.2.3.8	SemesterTickets	53
7.2.3.9	Tickets für Austauschschüler	53
7.2.3.10	AbsolventenTickets	54
7.2.3.11	Deutschlandtickets Schule	54
7.2.3.12	Deutschlandsemestertickets	54
7.2.4	KurzzeitTickets	54
7.2.4.1	24StundenTickets 1 Person	54
7.2.4.2	24StundenTickets 5 Personen	55
7.3	SonderTickets	55
7.3.1	Sonderangebote	55
7.3.2	KombiTickets	55
7.4	Zuschläge und Monatswertmarken	56
7.4.1	Schnellbuslinie SB 60	56
7.4.2	Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse des SPNV	57
7.4.2.1	Einzelne Fahrten	57
7.4.2.2	Zusatzwertmarken/Zuschläge zu ZeitTickets	57
7.4.3	Fahrradmitnahme	58
7.4.3.1	Einzelne Fahrten	58
7.4.3.2	Monatswertmarken	58
8	Besondere Vertriebswege	59
8.1	OnlineTickets	59
8.1.1	Allgemeines	59
8.1.2	Wochen-, Monats-, Formel9Tickets-Online	59
8.1.3	24StundenTickets-Online	59
8.1.4	KarnevalsTickets	60
8.1.5	CSD-Tickets	60
8.1.6	Verlust	60
8.1.7	Erstattung	60
8.1.8	Zahlungsverfahren	60
8.1.8.1	Zahlung per PayPal*	60
8.1.8.2	Zahlung per Kreditkarte	61
8.1.8.3	Zahlung per Sofortüberweisung	61
8.1.9	Tickets in „wallet“-Apps	61
8.1.10	Sonstiges	61

8.2	eTickets auf Chipkarte/Trägerkarte	61
8.2.1	Nicht lesbare Trägerkarten	62
8.2.1.1	Kontrolle durch das Prüfpersonal im VRS-Netz.....	62
8.2.1.2	Einstiegskontrollsysteme (EKS) im VRS-Netz	63
8.2.1.3	Sonderregelung VRS/VRR (Anlage 19)	64
8.2.1.4	Sonderregelung VRS/AVV (Anlage 20).....	64
8.3	HandyTickets.....	65
8.3.1	KarnevalsTickets	66
8.3.2	CSD-Tickets	66
8.4	BONNsmart	66
8.5	Multimodale Mobilität.....	67
9	Beförderung Schwerbehinderter	69
10	Beförderungsentgelt von Sachen und Tieren	70
10.1	Beförderungsentgelt für Fahrräder.....	70
10.2	Sonstige Bestimmungen	70
11	Tarifliche Kooperationen	71
11.1	Übergangstarife	71
11.2	Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST).....	71
11.3	Integration des On-Demand-Verkehrs.....	71
12	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	72
12.1	Bestimmungen für Abonnements, SchülerTickets und Tickets mit Ratenkauf (PrimaTicket).....	72
12.2	Bestimmungen für Schulträger (bei der Abnahme von SchülerTickets bzw. Deutschlandtickets Schule)	72
12.3	Bestimmungen für SemesterTickets	73
12.4	Bestimmungen für JobTickets im Solidarmodell.....	74
12.5	Bestimmungen für JobTickets im Fakultativmodell	74
12.6	Bestimmungen für JobTicketLight.....	75
12.7	Bestimmungen für GroßkundenTickets	76
12.8	Bestimmungen im Rahmen der Anwendung von Chipkarten nach dem Standard ((eTicket-Deutschland.....	77
12.9	Bestimmungen für Deutschlandtickets.....	77
12.10	Bestimmungen für Deutschlandtickets als Jobticket (DT JT).....	78
12.11	Bestimmungen für Deutschlandtickets Schule	78
12.12	Bestimmungen für Deutschlandtickets sozial	79
12.13	Bestimmungen für Deutschlandsemestertickets	80
13	Erstattung des Fahrpreises	80
14	Tarifliche Feiertage	81
15	Übergangsregelungen.....	81
16	Salvatorische Klausel.....	82
17	Sonstiges	82
	Anlage 1 Verbundraum Rhein-Sieg.....	83
	Anlage 2 VRS-Netz	84
	Anlage 2a Geltungsbereich VRS-SchülerTicket	85
	Anlage 2b Geltungsbereich VRS-JobTicket	86

Anlage 2c VRS-Erweiterung für AVV-JobTicket- und FirmenTicket-Inhaber	87
Anlage 3 Tarifbestimmungen für eezy.nrw im VRS.....	88
1 Nutzungsvoraussetzungen	88
2 Geltungsbereich	88
3 Fahrtdauer und Fahrtberechtigung	89
3.1 Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt	89
3.2 Fahrtberechtigung.....	90
4 Fahrpreisberechnung	90
4.1 Fahrpreisberechnung für einzelne Fahrten	90
4.2 Datengrundlagen für die Fahrpreisberechnung	91
5 Preisdeckel	91
6 Zubuchungen.....	91
7 Erstattungen.....	92
8 Mitwirkung der Nutzer am Vertriebsprozess	93
9 Fahrausweisprüfung.....	93
Anlage 4 Geltungsbereich des VRS-Tarifs	94
Anlage 5 Verzeichnis der Strecken und Linien innerhalb des VRS-Verbundraums.....	97
Anlage 6 Sonstige Regelungen zu Strecken und Linien	100
Anlage 7 Preistafel VRS	105
Anlage 8 Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, MonatsTickets MobilPass, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, AzubiTickets und SchülerTickets mit monatlichem Fahrgelddeinzug.....	107
1 Voraussetzungen für das Abonnement.....	107
2 Beginn	108
3 Zustandekommen des Abonnementvertrags.....	108
4 Abonnementdauer	108
5 Änderungen.....	109
6 Kündigung des Abonnements	110
7 Verlust oder Zerstörung	111
8 Fristgemäße Abbuchung	112
9 Erstattung.....	112
10 Vertragsumstellung von bestehenden Abonnementverträgen.....	113
11 Sonstiges	114
Anlage 9 Abonnementbedingungen für das PrimaTicket.....	115
1 Voraussetzungen.....	115
2 Beginn	115
3 Zustandekommen des Abonnementvertrags.....	115
4 Dauer.....	116
5 Änderungen.....	116
6 Kündigung	117
7 Verlust oder Zerstörung	118
8 Fristgemäße Abbuchung	118
9 Wohnungswechsel	119
10 Schulträger	119

11	Sonstiges	119
Anlage 10 Tarifbestimmungen SchülerTicket		120
A. Fakultativmodell.....		120
1	Allgemeines	120
2	Berechtigtenkreis.....	120
3	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang.....	121
4	Geltungsdauer und Kündigung	121
5	Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)	122
6	Ausgabe	123
7	Berechnung der Fahrpreise.....	124
8	Fahrpreise monatlich	125
9	Abonnementbestimmungen.....	126
10	Weitere Bestimmungen für den Schulträger	126
11	SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS).....	127
12	Sonstiges	127
B. Solidarmodell.....		129
1	Allgemeines	129
2	Berechtigtenkreis.....	130
3	Ausnahmen vom Berechtigtenkreis.....	130
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang.....	130
5	Geltungsdauer und Kündigung	131
6	Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)	132
7	Ausgabe	133
8	Berechnung der Fahrpreise.....	133
9	Fahrpreise monatlich	135
10	Abonnementbestimmungen.....	135
11	Weitere Bestimmungen für den Schulträger	136
12	Sonstiges	136
C. Rheinland-Pfalz.....		138
1	Allgemeines	138
2	Berechtigtenkreis.....	138
3	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang.....	138
4	Geltungsdauer und Kündigung	139
5	Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)	140
6	Ausgabe	141
7	Fahrpreise	142
8	Abonnementbestimmungen.....	142
9	Weitere Bestimmungen	142
10	Sonstiges	143
D. Fakultativmodell im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS.....		144
1	Allgemeines	144
2	Berechtigtenkreis.....	144

3	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	145
4	Geltungsdauer und Kündigung	145
5	Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen).....	146
6	Ausgabe.....	147
7	Fahrpreise	147
8	Abonnementbestimmungen	148
9	Weitere Bestimmungen	149
10	Sonstiges	149
	Anlage 11 Tarifbestimmungen SemesterTicket	150
	A. Tarifbestimmungen SemesterTicket für ordentlich Studierende	150
1	Vorbemerkungen	150
2	Bedingungen	150
3	Berechtigtenkreis	150
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	152
5	Preise.....	153
6	Ausstellung und Beschaffenheit.....	153
7	Hochschule/Studierendenschaft	155
8	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	155
9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	156
10	Sonstiges	156
	B. Tarifbestimmungen DualTicket	157
1	Vorbemerkungen	157
2	Bedingungen	157
3	Berechtigtenkreis	157
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	158
5	Preise.....	159
6	Ausstellung und Beschaffenheit.....	159
7	Hochschule/Studierendenschaft	160
8	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	161
9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	161
10	Sonstiges	162
	Anlage 12 Tarifbestimmungen JobTicket Solidarmodell	163
1	Vorbemerkungen	163
2	Bedingungen	163
3	Vertrag, Beginn und Dauer	165
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	166
5	Ausstellung und Beschaffenheit.....	167
6	Finanzbeträge.....	168
7	Preis bei Weitergabe	169
8	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit	169
9	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	171
10	Rückgabe von Trägerkarten	172
11	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	173

12	Erhöhtes Beförderungsentgelt	173
13	Kündigung	174
14	Weitere Hinweise	174
Anlage 13 Tarifbestimmungen JobTicket Fakultativmodell.....		177
1	Vorbemerkungen	177
2	Bedingungen	177
3	Vertrag, Beginn und Dauer	179
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang.....	180
5	Ausstellung und Beschaffenheit	181
6	Finanzbeträge	181
7	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit.....	182
8	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	183
9	Rückgabe von Trägerkarten	184
10	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	185
11	Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	185
12	Kündigung	185
13	Weitere Hinweise	186
Anlage 14 Tarifbestimmungen JobTicketLight		187
1	Vorbemerkungen	187
2	Bedingungen	187
3	Vertrag, Beginn und Dauer	188
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang.....	188
5	Ausstellung und Beschaffenheit	189
6	Finanzbeträge	190
7	Preis bei Weitergabe.....	191
8	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit.....	191
9	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	192
10	Rückgabe von Trägerkarten	194
11	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	194
12	Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	195
13	Kündigung	195
14	Weitere Hinweise	195
Anlage 15 Tarifbestimmungen GroßkundenTicket		196
1	Vorbemerkungen	196
2	Bedingungen	196
3	Vertrag, Beginn und Dauer	197
4	Umstellung bestehender JobTicket-Verträge	198
5	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang.....	198
6	Ausstellung und Beschaffenheit	199
7	Finanzbeträge	200
8	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit.....	200
9	Weitergabe und gewerbsmäßige Vermittlung.....	202

10	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	202
11	Rückgabe von Trägerkarten	203
12	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	204
13	Erhöhtes Beförderungsentgelt	204
14	Kündigung	204
15	Weitere Hinweise	205
Anlage 16 Tarifbestimmungen zur Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)	206	
1	Geltungsbereich	206
2	Allgemeines	206
3	Datenschutz	206
Anlage 17 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus	208	
1	Geltungsbereich	208
2	Fahrausweise und Preise	208
2.1	NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück	208
2.2	NRWplus Monat	209
2.3	Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus	209
Anlage 18 Grundzüge des NRW-Tarifs	210	
1	Anwendungsbereich	210
2	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen	210
Anlage 19 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem VRS	211	
1	Binnenverkehre	211
2	Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Verbundraum und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten (Kleiner Grenzverkehr)	211
2.1	Allgemeines	211
2.2	Tarifsystem	212
2.3	Kurzstrecke	212
2.4	Preisstufen	212
2.5	Fahrausweise und Fahrpreise	212
2.6	Sonstiges	212
3	Übrige Fahrbeziehungen im Geltungsbereich (Großer Grenzverkehr)	212
3.1	Allgemeines	212
3.2	Fahrausweise und Fahrpreise	212
3.3	Sonstiges	212
4	Anschlusstarifierung	213
4.1	Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	213
4.2	Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	213
Anlage 20 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS	215	
1	Binnenverkehre	215
2	Übergangsbereiche zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz	215
2.1	Geltungsbereich	215
2.2	Tarifsystem und Fahrpreise	215
2.3	Preisstufen	216
2.4	Fahrausweise	216

2.5	AVV-School&Fun-Tickets und VRS-SchülerTickets	217
2.6	AVV-JobTickets und VRS-Job- und GroßkundenTickets	218
2.7	Anschlussfahrausweise	220
2.8	euregiotickets	221

Anlage 21 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und dem VRS223

1	Geltungsbereich.....	223
2	Tarifliche Regelung für den Übergangstarif	223
2.1	Allgemeines	223
2.2	Ausgabe von Fahrausweisen.....	223
2.3	Anerkennung von Fahrausweisen der VGWS	223
3	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.....	223
4	Fahrgelderstattung	223
5	SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS).....	224

Anlage 22 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Kreis Ahrweiler (Ahr) und dem VRS.....225

1	Binnenverkehr Kreis Ahrweiler	225
1.1	Allgemeines	225
1.2	Linie 822.....	225
1.3	Linie 856.....	225
2	Übergangsverkehr zwischen dem Kreis Ahrweiler und den anderen Tarifgebieten des VRS-Netzes.....	225
2.1	Allgemeines	225
2.2	Tarifsystem	225
2.3	Kurzstrecke	226
2.4	Preisstufen	226
2.5	Fahrausweise und Fahrpreise	226
2.6	Sonstiges	226
3	Geltungsbereiche von Tickets	226
3.1	VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz	226
3.2	NRW-PauschalpreisTickets.....	226

Anlage 23 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Altenkirchen und dem VRS.....227

1	Geltungsbereich.....	227
2	Tarifliche Regelungen	227
2.1	Allgemeines	227
2.2	Übergangsverkehr	227
2.3	Fahrausweise	227
2.4	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.....	227
3	Binnenverkehr Landkreis Altenkirchen	227

Anlage 24 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und dem VRS.....229

1	Streckenabschnitt Jünkerath – Gerolstein	229
1.1	Geltungsbereich.....	229

1.2	Tarifliche Regelungen	229
1.2.1	Allgemeines	229
1.2.2	Übergangsverkehr	229
1.2.3	Fahrausweise.....	229
1.2.4	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen	229
1.3	Binnenverkehr Landkreis Vulkaneifel.....	229
2	Linien 540 und 541	230

Anlage 25 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis

	Neuwied und dem VRS	231
1	Geltungsbereich	231
2	Tarifliche Regelungen	231
2.1	Übergangstarif.....	231
2.2	Fahrausweise.....	231
3	Binnenverkehr Landkreis Neuwied	232

Anlage 26 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Märkischen Kreis (WT) und dem VRS.....

	233	
1	Binnenverkehr Märkischer Kreis	233
1.1	Allgemeines	233
1.2	Linie 336R	233
1.3	Linie 320	233
2	Binnenverkehr Oberbergischer Kreis	233
3	Übergangsverkehr zwischen dem Märkischen Kreis und dem VRS-Netz	233
3.1	Allgemeines	233
3.2	Tarifsystem.....	234
3.3	Kurzstrecke.....	234
3.4	Preistufen	234
3.5	Fahrausweise und Fahrpreise.....	234
3.6	Sonstiges	234

Anlage 27 Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

	235	
1	Grundsatz	235
2	Fahrtberechtigung und Geltungsbereich	235
3	Vertragslaufzeit und Kündigung	236
4	Beförderungsentgelt	237
5	Jobticket	237
6	Fahrgastrechte	237
7	Erstattung.....	237
8	Semesterticket	238

Anlage 28 Abonnementbedingungen zu Deutschlandtickets mit monatlichem

	Fahrgeld einzug	239
1	Voraussetzungen für das Abonnement	239
2	Beginn	239
3	Zustandekommen des Abonnementvertrags.....	239
4	Abonnementdauer	240
5	Änderungen.....	240
6	Kündigung des Abonnements	242

7	Verlust oder Zerstörung	242
8	Fristgemäße Abbuchung	243
9	Sonstiges	243
Anlage 29 Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT)	245	
1	Vorbemerkungen	245
2	Bedingungen	245
3	Vertrag, Beginn und Dauer	246
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	247
5	Ausstellung und Beschaffenheit	247
6	Finanzbeträge	248
7	Preis bei Weitergabe	249
8	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	249
9	Rückgabe von Trägerkarten	250
10	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	251
11	Erhöhtes Beförderungsentgelt	251
12	Kündigung	251
13	Weitere Hinweise	252
Anlage 30 Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket Schule	253	
1	Allgemeines	253
2	Berechtigtenkreis	253
3	Voraussetzungen für das Abonnement	253
4	Beginn des Abonnementsvertrags	254
5	Zustandekommen des Abonnementvertrags	254
6	Ausgabe	254
7	Dauer des Abonnementvertrags	255
8	Berechnung der Fahrpreise	256
9	Fahrpreis Deutschlandticket Schule	258
10	Fristgemäße Abbuchung	258
11	Änderungen des Abonnementvertrags	258
12	Verlust oder Zerstörung	260
13	Kündigung des Abonnements	260
14	Vertragsumstellung von bestehenden Abonnementverträgen	261
15	Sonstiges	262
16	Weitere Bestimmungen für den Schulträger	262
Anlage 31 Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket sozial	264	
1	Allgemeines	264
2	Berechtigtenkreis	264
3	Voraussetzungen für das Abonnement	264
4	Vertragslaufzeit und Kündigung	265
5	Fahrtberechtigung und Geltungsbereich	265
6	Ausstellung und Beschaffenheit	266
7	Preise	266
8	Weitere Hinweise	266
Anlage 32 Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket	267	
1	Vorbemerkungen	267

2	Bedingungen	267
3	Berechtigtenkreis	267
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	269
5	Preise.....	270
6	Ausstellung und Beschaffenheit.....	270
7	Hochschule/Studierendenschaft	271
8	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	272
9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	272
10	Sonstiges	272
	Anlage 33 Geltungsbereich des Deutschlandtickets	274
	Anlage 34 Preisstufenübersicht VRS	275

Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW

1 Grundlagen

- (1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrheinwestfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- (2) Mit dem Betreten eines Fahrzeugs bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrags.

2 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbünden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

3 Verhalten der Fahrgäste

3.1 Rechte der Fahrgäste

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem elektronischen Speichermedium befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

3.2 Pflichten der Fahrgäste

- (1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot ergänzt werden. Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z.B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

4 Ausschluss von der Beförderung

- (1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens sechs Jahre alt ist.

- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung des Fahrpreises.
- (5) Abweichend von Ziffer 9.4 Absatz 1 und Absatz 5 kann eine Mitnahme von elektronischen Tretrollern, auch zusammengeklappten, auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts der Verkehrsunternehmen ausgeschlossen werden.

5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens

5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 € verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgäst bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgäst darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeugs bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 €, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 € zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleicher gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgäst bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

- (1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Das Rauchverbot umfasst auch die Nutzung elektronischer Dampfprodukte (z.B. E-Zigarette, E-Shisha). Raucht ein Fahrgäst dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.
- (2) Falls der Fahrgäst trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 € verlangen.

6 Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebots zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

7.1 Fahrpreise, Fahrausweise

- (1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 genannten Verkehrsverbünden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.
- (2) Beim Einstiegen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweiskauf in den Zügen der EVU bzw. Stadt- und Straßenbahnen sowie in Bussen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen bzw. in Bussen mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.
- (3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeugs zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen.
Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.
- (4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.
Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.
- (5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen oder vorzuzeigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge

tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt sind.

- (6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

7.2 Zahlungsmittel

- (1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Bargeld anzunehmen oder Geldscheine über 10,00 € zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 € nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Soweit vorgesehen können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

7.3 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
- als Papierfahrausweis auf fälschungssicherem Papier nicht im Original vorgelegt werden,
 - nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
 - nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,
 - zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,

- i) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis i einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis h nicht erstattet.
- (4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
- (5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgäste den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgäste muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgäste ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

7.4 Nicht lesbare Chipkarten

Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter 7.3. Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgäste muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
- a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen oder vorzeigen kann,
 - b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsyste hält oder dem Personal auf Verlangen aushändigt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 € erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgäste zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt.

Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgäst einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.

- (3) Der Fahrgäst muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgäst.
- (4) Kann der Fahrgäst nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen, nicht übertragbaren Fahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 € fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgäst innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 € zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem Ticketinhaber befördert werden. Der Ticketinhaber kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.
- (5) Hat der Fahrgäst ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiterfahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

8 Erstattung, Umtausch

- (1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

9 Besondere Beförderungsregelungen

9.1 Kinder

- (1) Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter sieben Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
- (2) Fahrräder von Kindern nach Absatz 1 werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

9.2 Polizeivollzugsbeamte

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

9.3 Tiere

- (1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- (4) Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde, die einen Menschen mit Behinderung begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

9.4 Fahrräder

- (1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind
 - E-Bikes,
 - versicherungsfreie und versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs),
 - nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte elektronische Tretroller,
 - nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte nicht-elektronische Tretroller.

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.

- (2) Im SPNV (Schienerpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z.B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.
- (3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z.B. Tandems, Lastenräder, Liegeräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen

schwerbehinderten Menschen mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.

- (4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeugs besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen.

In der Mobilität eingeschränkte Personen (z.B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern.

Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.

- (5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter sechs Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Falt- oder Klappräder sowie elektronische und nicht-elektronische Tretroller, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

- (6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt, und ist für die Beaufsichtigung seines Fahrrades verantwortlich. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeugs kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast. Gepäckstücke (z.B. Fahrradtaschen) müssen vom Fahrrad entfernt werden, wenn sie zusätzlichen Raum beanspruchen und dadurch andere Fahrgäste oder Abstellmöglichkeiten beeinträchtigen.

- (7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

9.5 E-Scooter

- (1) Elektromobile, nachfolgend E-Scooter genannt, werden in Kraftomnibussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert, sofern die Auslastung eine verkehrssichere Beförderung zulässt.

- (2) Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.

- b) Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.
 - c) Der Kraftomnibus ist für den Transport geeignet und entsprechend mit Piktogrammen gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass
- a) der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorzeigt oder, wenn gewünscht, auch ausgehändigt werden,
 - b) der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
 - c) die Eignung des E-Scooter für die Mitnahme durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 erkennbar ist und
 - d) der Fahrgast den E-Scooter selbstständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Kraftomnibus selbstständig bewerkstelligen kann.
- (4) Ein Aufladen der Batterie des E-Scooter ist auch bei Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.
- (5) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um eine Regelung zur Mitnahme von E-Scootern in Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen sowie Nahverkehrszüge) ergänzt werden.

9.6 Sonstige Gegenstände

- (1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
- a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen,
 - d) Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sog. Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.

- (3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgäst Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgäst die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
- (5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

9.7 Besondere Beförderungsregelung Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB)

- (1) In den Bussen und Bahnen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG und der von ihr beauftragten Unternehmen sowie auf den entsprechend gekennzeichneten Haltestellen und Betriebsanlagen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG ist es Fahrgästen untersagt, alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder in geöffneten – insbesondere nicht wieder verschließbaren – Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot). Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot hat der Fahrgäst eine Vertragsstrafe von 40,00 € zu zahlen.
- (2) Für die Mitnahme von E-Scootern in Bahnen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG gelten die Regelungen unter 9.5 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abweichend hiervon ist die Mitnahme auch von bis zu 1,40 m langen E-Scootern zulässig. Für die Kennzeichnung des die Länge von 1,20 m überschreitenden E-Scooters sowie für den Aufstellort des E-Scooter an der – in Fahrtrichtung gesehen – letzten (vierten) Fahrgasttür gelten die von der Kölner Verkehrs-Betriebe AG auf www.kvb.koeln mitgeteilten Vorgaben.

10 Fundsachen

- (1) Der Fahrgäst muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
- (3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befindet. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 € erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des

- jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.
- (4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der Eigentümer beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.
- (5) Erhebt der Eigentümer Anspruch auf die Fundsache, so hat er diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.
- (6) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

11 Mobilitätsgarantie

- (1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung ab zwanzig Minuten von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels an der Einstiegshaltestelle in Kraft. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch bei einer Verspätungszeit gemäß Satz 1 gegenüber der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt.
- Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs genutzt werden. Davon ausgenommen ist der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.
- Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.
- Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 3 und 4 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.
- (2) Der Fahrgäst kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11 Absatz 1 entweder ein Taxi, einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE), ein Nahverkehrsmittel außerhalb seiner ursprünglichen Tarifzone oder ein Sharing-Angebot (z.B. Car-/Bike-/E-Tretroller-Sharing, On-Demand-Verkehr) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommene Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebots oder des alternativen Nahverkehrsmittels ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Bei der Nutzung des alternativen Verkehrsmittels tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung. Der Umstieg in das alternativ gewählte Verkehrsmittel muss innerhalb von sechzig Minuten erfolgen. Die Umstiegszeit beginnt mit Inkrafttreten des Garantieanspruchs gemäß Ziffer 11 Absatz 1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

- (3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 11 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:
- Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 19:59 Uhr auf 30,00 € je Fahrgast, bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 04:59 Uhr auf 60,00 € je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Fahrbelege werden pro Person in Höhe von bis zu 30,00 bzw. 60,00 € erstattet. Gemeinsam auf einem Ticket reisende Personen können einen gemeinsamen Antrag mit einem gemeinsamen Fahrtbeleg einreichen. Gegen Vorlage eines Nahverkehrsfahrausweises für die betreffende Relation wird der Betrag wie beschrieben erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehrsfahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm höchstens der Differenzbetrag zwischen dem zulässigen Erstattungsbetrag und dem Nahverkehrstarif erstattet.
 - Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs oder eines alternativen Nahverkehrsmittels werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehrsfahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehrsfahrausweises bzw. des zusätzlich erworbenen Nahverkehrsfahrausweises erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehrsausweises der 1. Wagenklasse werden auch die Kosten der 1. Wagenklasse für den zusätzlich erworbenen Nah- oder Fernverkehrsausweis erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehrsfahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif bzw. dem ursprünglich gewählten und dem alternativen Nahverkehrstarif erstattet.
 - Bei Nutzung eines Sharing-Angebots beläuft sich die Obergrenze analog zur Taxinutzung nach Ziffer 11 Absatz 3a. Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Vorhandensein eines Nahverkehrsfahrausweises unter Ziffer 11 Absatz 3a sinngemäß.
- (4) Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen bzw. vom Sharing-Anbieter vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellten Fahrtbeleg im Original bzw. den Original-IC-/EC-/ICE-Fahrausweis bzw. den Original-Nahverkehrsfahrausweis sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehrsfahrausweis (Belege) und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von vierzehn Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem Kundenzentrum des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Sofern der Fahrgast für den Erstattungsantrag das Online-Formular, welches insbesondere auf der Internetseite www.mobil.nrw abgerufen werden kann, verwendet, müssen die in Satz 1 aufgezählten Belege eingescannnt oder fotografiert sowie hochladen werden und für einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt und auf Anfrage des erstattenden Verkehrsunternehmens im Original nachgereicht werden. Ein Erstattungsantrag darf nur ein Mal pro

Mobilitätsgarantiefall entweder schriftlich oder über das elektronische Formular eingereicht werden. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.

(5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:

- a) Streik
- b) Unwetter
- c) Naturgewalten
- d) Bombendrohungen und -entschärfungen

Als Kriterium für Unwetter gilt die offizielle Unwetterwarnung (ab Stufe 3) des Deutschen Wetterdienstes (DWD).

Die Verkehrsunternehmen kommunizieren, soweit möglich, auch in den genannten Fällen a) bis d) vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebots nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.

(6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 8 EVO oder nach Artikel 17 bis 19 der Verordnung (EU) 2021/782 geltend gemacht werden.

(7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

12 Fahrgastrechte

(1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnungs-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EU) 2021/782 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt ausgeübt.

(2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 € beträgt.

(3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens drei) von mindestens sechzig Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt

- a) 1,50 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
- b) 2,25 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

13 Haftung

(1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die

- Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

- (1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrtauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtzeit, Einstiegshaltestelle, Fahrtziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.
Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über eventuelle Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.
- (2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrtauftrags verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften zehn Jahre aufbewahrt.

15 Videoaufzeichnung im Fahrgastrraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

16 Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschläßen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende

- Ansprüche aus § 5 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

18 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Tarifbestimmungen

1 Begriffsbestimmung

Als ÖPNV wird im Folgenden der öffentliche Personennahverkehr bezeichnet. Als SPNV wird im Folgenden der Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress) bezeichnet.

2 Geltungsbereich

2.1 Geltungsbereich der VRS-Tarifbestimmungen

Die Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs gelten innerhalb des VRS-Tarifraums für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der in Anlage 4 genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien des SPNV grundsätzlich in allen Zügen der Produktklasse C; hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Der VRS-Tarifraum umfasst die in den Anlagen 4 bis 6 genannten Linien sowie Linien- und Streckenabschnitte.

2.2 Geltungsbereich der Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

Die als Deutschlandtickets erworbenen Tickets gelten auf den Linien der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandtickets gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Weitere Informationen sind in den Anlagen 27 bis 32 zu finden.

3 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete (vgl. Anlage 2) unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke.

Jede Haltestelle ist grundsätzlich genau einem Tarifgebiet zugeordnet. Haltestellen, die unmittelbar auf der Grenze zwischen zwei Tarifgebieten liegen (Grenzhaltestellen), sind allerdings diesen beiden Tarifgebieten zugordnet. Diese Grenzhaltestellen werden bei der Tarifierung immer dem Tarifgebiet zugeordnet, das der Fahrgast beim Start von der Grenzhaltestelle aus als nächstes durchfahren wird bzw. bei der Grenzhaltestelle als Ziel bereits erreicht hat.

3.1 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus bis zu vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV sowie auf den Strecken bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien (z.B. SB 60) kommt die Kurzstrecke nicht zur Anwendung.

3.2 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 1a: gilt für Fahrten innerhalb einer Stadt oder Gemeinde (mit Ausnahme von Köln und Bonn),
- Preisstufe 1b: gilt innerhalb der Städte Köln oder Bonn,
- Preisstufe 2a: gilt für Fahrten in eine Nachbarstadt oder -gemeinde (mit Ausnahme von/nach Köln und Bonn),
- Preisstufe 2b: gilt für Fahrten aus einer Nachbarstadt oder -gemeinde nach Köln oder für Fahrten aus einer Nachbarstadt oder -gemeinde nach Bonn und umgekehrt,
- Preisstufen 3 bis 6: gelten im Regionalverkehr. Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz (außer bei Fahrten im Großen Grenzverkehr sowie Fahrten zwischen AVV und VRS),
- Preisstufe 7: gilt im AVV-Netz (vgl. Anlage 20) und im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

4 Fahrpreise

4.1 Preisstufen und Geltungsbereiche

- (1) Die Fahrpreise und Preisstufenzuordnungen ergeben sich aus der Preistafel (vgl. Anlage 7) und der Preisstufenübersicht (vgl. Anlage 34). Die Preistafel stellt die Preise der in den Preisstufen erhältlichen Tickets dar. Einzelregelungen zu allen im VRS erhältlichen Tickets finden sich unter Punkt 5 und 7 sowie den dazugehörigen Anlagen.

- (2) Werden bei Fahrten zwischen dem Starttarifgebiet und dem Zieltarifgebiet Tarifgebiete befahren, die mit einer höheren Preisstufe erreichbar sind, ist der Preis der höheren Preisstufe maßgeblich. Die Fahrten sind auf dem verkehrssüdlichen Weg in Richtung Zieltarifgebiet durchzuführen. ZeitTickets – ausgenommen PrimaTickets – berechtigen zur Nutzung aller Fahrmöglichkeiten der enthaltenen Tarifgebiete.
- (3) Tickets mit regionaler Geltung dürfen nur im angegebenen Geltungsbereich genutzt werden (vgl. Punkt 7.1.1.1).

4.2 Ermäßigte Fahrpreise

Die ermäßigten Fahrpreise für Einzel- und 4erTickets Kinder gelten für Kinder von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre. Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter sieben Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert.

5 Ticketübersicht

5.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

- EinzelTickets
- 4erTickets MobilPass
- 4erTickets
- AnschlussTickets

5.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.2.1 ZeitTickets

5.2.1.1 ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft

- WochenTickets
- MonatsTickets MobilPass
- MonatsTickets
- Formel9Tickets

5.2.1.2 ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement

- MonatsTickets
- JobTickets
- Formel9Tickets
- GroßkundenTickets
- Aktiv60Tickets
- MonatsTickets MobilPass

5.2.1.3 ZeitTickets für Auszubildende, einzeln gekauft

- MonatsTickets
- Tickets für Austauschschüler
- AbsolventenTickets

- 5.2.1.4 ZeitTickets für Auszubildende im Abonnement**
- PrimaTickets
 - StarterTickets
 - SchülerTickets
 - SemesterTickets
 - DualTickets
 - AzubiTickets
- 5.2.1.5 Deutschlandtickets**
- Deutschlandtickets
 - Deutschlandtickets als Jobtickets
 - Deutschlandtickets Schule
 - Deutschlandsemestertickets
 - Deutschlandtickets sozial
- 5.2.2 KurzzeitTickets**
- 24StundenTickets 1 Person
 - 24StundenTickets 5 Personen
- 5.3 SonderTickets**
- 5.3.1 Sonderangebote**
- Veranstaltungstickets
 - Flug- und Reisetickets
- 5.3.2 KombiTickets**
- KombiTickets Fakultativmodell
 - KombiTickets Solidarmodell
- 5.4 Zuschläge und Monatswertmarken**
- 5.4.1 1. Klasse**
- für eine Fahrt
 - für eine Woche
 - für einen Monat
 - für zwölf Monate
- 5.4.2 Schnellbuslinie SB 60**
- für eine Fahrt
 - für eine Woche
 - für einen Monat
 - für zwölf Monate
- 5.4.3 Fahrradmitnahme**
- für eine Fahrt
 - für einen Monat

6 Entwertung von Tickets

6.1 Grundsätze der Ticketentwertung

- (1) Einzelne Tickets sind nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 7.1 der Beförderungsbedingungen.

Der Entwerteraufdruck enthält grundsätzlich folgende Merkmale (Beispiel KVB):

000	KVB	H	2100	001	08	17:15
JAN						

Gerätenummer Unternehmen Richtung Tarifgebiet Linie Datum Uhrzeit
Mindestens enthält der Entwerteraufdruck die Merkmale „Unternehmen, Tarifgebiet oder Haltestellenname/Haltestellennummer, Datum und Uhrzeit“.

Als Entwerter gelten die an den Haltestellen im VRS-Tarifraum oder in den Fahrzeugen oder Vertriebsstellen der VRS-Verkehrsunternehmen befindlichen Entwerterautomaten. Entsprechend gelten auch die Entwerterautomaten in den benachbarten Tarifräumen des AVV und des VRR. Eine handschriftliche Entwertung durch den Fahrgast ist nicht zugelassen.

- (2) EinzelTickets und 4erTickets haben ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer:

- für die Kurzstrecke 20 Minuten,
- in der Preisstufe 1 90 Minuten,
- in der Preisstufe 2 120 Minuten,
- in den Preisstufen 3 und 4 180 Minuten,
- in den Preisstufen 5 bis 7 360 Minuten.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt.

6.2 Weitergabe entwerteter Tickets

Der Weiterverkauf sowie die Vermietung von VRS-Tickets gegen Entgelt sind nicht gestattet. Auch die Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet. In Fällen der Zu widerhandlung behalten sich die Verkehrsunternehmen bzw. die VRS GmbH eine Nachverfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren vor.

7 Einzelbestimmungen der Tickets

7.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

7.1.1 EinzelTickets

EinzelTickets gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Umwege, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (schnellere Fahrverbindungen) erlaubt.

EinzelTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Sie sind nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 7.1 der Beförderungsbedingungen.

7.1.1.1 City-Ticket Euskirchen EinzelTickets

- (1) City-Ticket Euskirchen EinzelTickets gelten ausschließlich im Stadtgebiet von Euskirchen und sind sowohl für Erwachsene als auch zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich. Der Preis für ein City-Ticket Euskirchen EinzelTicket Erwachsene beträgt 2,00 €, für ein City-Ticket Euskirchen EinzelTicket Kind 1,00 €.
- (2) Der Vertrieb erfolgt durch die im Stadtgebiet Euskirchen bedienenden Verkehrsunternehmen SVE, RVK, Rurtalbus und DB. City-Ticket Euskirchen EinzelTickets können ausschließlich in Bussen, an Fahrausweisautomaten der DB sowie in Kundencentern erworben werden.
- (3) City-Ticket Euskirchen EinzelTickets sind ab Entwertung maximal neunzig Minuten gültig. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 7.1.1.

7.1.2 4erTickets

- (1) Es gibt 4erTickets für Jedermann und 4erTickets MobilPass. Jedes 4erTicket beinhaltet vier Fahrtabschnitte, von denen je Person und Fahrt jeweils einer zu entwerten ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Punkt 7.1.1 sinngemäß. Die 4erTickets MobilPass gelten (auch in der Preisstufe 5) nur im Verbundraum Rhein-Sieg (vgl. Anlage 1).
- (2) Das 4erTicket MobilPass ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis und einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das 4erTicket MobilPass, der gültige Nachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) durch den Nutzer nachzuweisen. Einen MobilPass erhalten die Empfänger von Bürgergeld (SGB II), Empfänger von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (SGB XII), Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz (inklusive der Gruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge), Empfänger von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bei ihrem zuständigen JobCenter, Sozialamt bzw. dem LVR. Die Informationen zur Berechtigung für Bonn-Ausweis bzw. Köln-Pass sind bei den zuständigen Behörden der jeweiligen Städte zu erfragen.

7.1.3 AnschlussTickets

- (1) Der Geltungsbereich von VRS-ZeitTickets endet an der letzten Haltestelle innerhalb der jeweils gewählten Städte und Gemeinden. Grundsätzlich bestehen für VRS-ZeitTicket-Inhaber folgende Möglichkeiten der Anschlusstarifierung:
- Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket,
 - Kombination von VRS-ZeitTicket und EinfachWeiterTicket NRW,
 - Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-AnschlussTicket.
- Eine Kombination verschiedener Möglichkeiten der Anschlusstarifierung ist nicht zulässig.
- (2) Einzel- oder 4erTickets können zu VRS-ZeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des Einzel- oder 4erTickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des VRS-ZeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt. Wenn eine Grenzhaltestelle (vgl. Punkt 3) auf dem konkreten Fahrweg liegt, dann besitzt diese bei der Tarifierung Relevanz. Die Geltungsdauer des Einzel- oder 4erTickets richtet sich nach der Preisstufe, die für die gesamte Fahrverbindung gilt. Die Einzel- oder 4erTickets sind gemäß Punkt 6 zu entwerten. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.
- (3) EinfachWeiterTickets NRW werden für eine Verbundgrenzen überschreitende Einzelfahrt bzw. eine Hin- und Rückfahrt im Anschluss zu VRS-ZeitTickets oder VRS-KombiTickets ausgegeben. EinfachWeiterTickets NRW sind vor Fahrtantritt zu lösen.
- (4) Das VRS-AnschlussTicket gilt nur in Verbindung mit einem VRS-ZeitTicket (vgl. Punkt 5.2.1), für das es gelöst wird, wenn dessen Geltungsbereich für eine Fahrt innerhalb des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2) ausgeweitet werden soll. Der Geltungsbereich wird hierbei entweder im Vorlauf des ZeitTickets oder im Nachlauf des ZeitTickets erweitert. Fahrten nach dem Muster „AnschlussTicket-ZeitTicket-AnschlussTicket“ sind nur unter Nutzung zweier AnschlussTickets möglich. Die Aufweitung ermöglicht die Fahrt in jedes VRS-Tarifgebiet im VRS-Netz. Das alleinige VRS-AnschlussTicket berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar.
- (5) Für Anschlussfahrten zwischen den VRS-Tarifgebieten und den VRR-Tarifgebieten des Großen Grenzverkehrs Mönchengladbach, Korschenbroich, Jüchen, Neuss/Kaarst, Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld (vgl. Anlage 19) ist zum VRS-ZeitTicket ein EinfachWeiterTicket NRW zu lösen. In diesen VRR-Tarifgebieten ist das VRS-AnschlussTicket nicht gültig.
- (6) VRS-AnschlussTickets gelten nur für beförderte Personen. Pro Fahrt und Person, die auf einem VRS-ZeitTicket gemäß den jeweiligen Bestimmungen zur Personenmitnahme (mit-)befördert werden, ist jeweils ein VRS-AnschlussTicket zu lösen. Für die Aufweitung des Geltungsbereiches von mitgeführten Fahrrädern ist ein FahrradTicket zu lösen.
- (7) AnschlussTickets sind gemäß Punkt 6 zu entwerten.

- (8) Das VRS-AnschlussTicket hat ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer von 360 Minuten. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- und betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt.

7.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (ZeitTickets) berechtigen innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

7.2.1 ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft

7.2.1.1 Kundenkarten und Wertmarken

- (1) Die einzeln gekauften ZeitTickets bestehen in der Regel aus einer Kundenkarte und der zugehörigen, gültigen Wertmarke. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Alternativ können einzeln gekaufte ZeitTickets auch ohne Kundenkarte ausgegeben werden (vgl. Punkt 7.2.1.2).
- (2) Kundenkarten im Ausbildungsverkehr sind auf die jeweilige Person (InhaberIn) ausgestellt und nicht übertragbar (persönlich). Die übrigen Kundenkarten sind übertragbar, wobei die Besonderheiten beim MonatsTicket MobilPass (vgl. Punkte 7.2.1.4 und 7.2.2.2) beachtet werden müssen. Die Kundenkarte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Vor- und Familienname sind auszuschreiben.
- (3) Der Inhaber eines persönlichen ZeitTickets hat sich auf Verlangen des Personals amtlich auszuweisen.
- (4) Eine Kundenkarte wird auf schriftliche oder mündliche Bestellung ausgestellt. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkehrsunternehmen, im regionalen Omnibusverkehr ersatzweise beim Personal oder unter www.vrs.de erhältlich. Die ausgefüllten Bestellscheine sind bei den unternehmenseigenen Vertriebsstellen einzureichen, im regionalen Omnibusverkehr ersatzweise beim Fahrpersonal. Schriftliche Bestellungen sind mindestens eine Woche vor dem ersten Geltungstag einzureichen.
- (5) Die Kundenkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.
- (6) Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

7.2.1.2 ZeitTickets ohne Kundenkarte

Seit dem 01.01.2021 geben einige Verkehrsunternehmen ZeitTickets aus, die ohne Kundenkarten gültig sind (WochenTickets, MonatsTickets, Formel9Tickets und MobilPassTickets). Die Fahrtrelation wird im Kaufprozess ausgewählt und auf das Ticket aufgebracht. Dasselbe gilt für Zusatzwertmarken/Zuschlägen zu ZeitTickets (vgl. Punkt 7.4.2.2) und Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ (vgl. Punkt 7.4.3).

7.2.1.3 ZeitTickets im Einzelkauf auf Chipkarten

- (1) Im Rahmen eines Pilotprojektes frühestens von August 2020 an geben die folgenden Verkehrsunternehmen RVK, REVG, SWW, SVE und StWB über ihre Kundencenter und z.T. auch über einige private Verkaufsstellen Chipkarten für den Kauf von ZeitTickets (WochenTickets, MonatsTickets, Formel9Tickets und MobilPassTickets (jeweils wahlweise persönlich oder übertragbar) und MonatsTickets Azubi (nicht übertragbar) aus. Die Erstausgabe der Chipkarte erfolgt kostenlos.
- (2) Über alle Vertriebswege der vorgenannten Verkehrsunternehmen (SVE nur Busfahrer) können anschließend die vorgenannten ZeitTickets als eTicket für verschiedene Fahrtrelationen und den o.g. ZeitTicket-Arten gekauft werden.
- (3) Persönliche Tickets gelten jedoch nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (4) Kann der Inhaber eines persönlichen Tickets sich bei einer Kontrolle seiner Chipkarte nicht ausweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn er innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle dem Verkehrsunternehmen, welches das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war. Inhaber eines MonatsTickets im Einzelkauf sind verpflichtet, diesen Nachweis vor Ort bei der Verwaltung des betreffenden Verkehrsunternehmens zu erbringen.
- (5) Als Voraussetzung für die Teilnahme am Pilotprojekt muss der Kunde – unabhängig von der Übertragbarkeit seines Tickets – beim Chipkartenerhalt die Chipkartendaten mit seinen Kundendaten versehen lassen. So hat er die Möglichkeit, im Falle des Verlustes oder bei Diebstahl der Chipkarte eine neue Chipkarte mit einem eTicket zu erhalten. Sofern kein gültiges eTicket auf der Chipkarte gespeichert war, erhält er eine Ersatzchipkarte gegen die Gebühr von 3,00 €. Außerdem kann er gegen Zahlung einer Gebühr von 10,00 € ein vorhandenes ZeitTicket auf der Chipkarte erneut erhalten, die abhanden gekommene Karte wird gesperrt.
- (6) Falls die Chipkarte bei einer Kontrolle nicht lesbar ist, wird ebenfalls ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Weist der Kunde bei seiner Chipkarten-Ausgabestelle nach, dass er den Defekt der Chipkarte nicht erkennen konnte, entfällt die Gebühr für eine Neuausstellung, außerdem wird ihm das nachgewiesene Beförderungsentgelt, das ihm durch die Nichtnutzung des ZeitTickets entstanden ist, erstattet.

7.2.1.4 WochenTickets

WochenTickets bestehen in der Regel aus einer Kundenkarte in Kombination mit einer gültigen Wertmarke. Sie gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag und

endet am siebten Kalendertag (bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages). Die Gültigkeit des WochenTickets kann an jedem beliebigen Wochentag beginnen.

Für die Nutzung der 1. Klasse im SPNV gilt Punkt 7.4.2. WochenTickets sind unentgeltlich übertragbar. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich.

7.2.1.5 MonatsTickets

- (1) MonatsTickets bestehen in der Regel aus einer Kundenkarte in Kombination mit einer gültigen Wertmarke.
- (2) MonatsTickets haben einen flexiblen Gültigkeitsbeginn von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich.
- (3) Für die Nutzung der 1. Klasse im SPNV gilt Punkt 7.4.2. MonatsTickets sind unentgeltlich übertragbar und berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren.

7.2.1.6 MonatsTickets MobilPass

- (1) Analog zu den Regelungen für MonatsTickets haben MonatsTickets MobilPass einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
- (2) Das MonatsTicket MobilPass ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis und einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das MonatsTicket MobilPass (in der Regel bestehend aus einer Kundenkarte und gültiger Wertmarke), der gültige Nachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis durch den Nutzer nachzuweisen.
- (3) Das MonatsTicket MobilPass ist unentgeltlich übertragbar, jedoch nur an Inhaber eines MobilPasses, eines Köln-Passes oder eines Bonn-Ausweises (für die Preisstufe 1b jeweils nur an Personen, die über den gleichen Berechtigungsnachweis verfügen). Ab 19:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig ist die unentgeltliche Mitnahme eines Erwachsenen und bis zu drei Kindern (sechs bis einschließlich vierzehn Jahre) sowie eines Fahrrads möglich. Die mitgenommenen Erwachsenen müssen ebenfalls einen gültigen MobilPass, einen Köln-Pass oder einen Bonn-Ausweis und einen

- Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) vorweisen können. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.
- (4) Einen MobilPass erhalten Empfänger von Bürgergeld (SGB II), Empfänger von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (SGB XII), Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz (inklusive der Gruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge), Empfänger von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bei ihrem zuständigen JobCenter, Sozialamt bzw. dem LVR. Die Informationen zur Berechtigung für Bonn-Ausweis bzw. KölnPass sind bei den zuständigen Behörden der jeweiligen Städte zu erfragen.
- (5) Die MonatsTickets MobilPass gelten auch in der Preisstufe 5 nur im Verbundraum Rhein-Sieg (vgl. Anlage 1).

7.2.1.7 Formel9Tickets

- (1) Für Fahrten außerhalb der morgendlichen Verkehrsspitzenzeiten sind unentgeltlich übertragbare Formel9Tickets als Wertmarken erhältlich. Formel9Tickets berechnigen im Rahmen der Bestimmungen zu den MonatsTickets nach 7.2.1.4 mit Ausnahme der Zeit montags bis freitags zwischen 3:00 Uhr nachts und 9:00 Uhr vormittags zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen. Das Formel9Ticket berechtigt montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre.
- (2) Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben Formel9Tickets einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Kalendermonat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
1. Klasse-Zuschläge für Einzelfahrten oder mit entsprechender zeitlicher Gültigkeit können gemäß Punkt 7.4.2 hinzu gelöst werden.

7.2.2 ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement

ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement werden auf einer Trägerkarte (eTicket) ausgestellt (vgl. Punkt 8.2 und Anlage 8) und grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftverfahren abgerechnet. Deutschlandtickets können alternativ als

OnlineTicket (vgl. Punkt 8.1) oder als HandyTicket (vgl. Punkt 8.3) mit den jeweils gültigen Zahlungsmethoden ausgegeben werden.

SEPA (Single Euro Payments Area)-Lastschriftverfahren

- (1) Alle Verkehrsunternehmen im VRS haben zum 01.02.2014 auf das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren umgestellt. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) erteilt dabei dem Vertragsverkehrsunternehmen (Zahlungsempfänger) eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Das SEPA-Lastschriftmandat enthält folgende Mindestangaben des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Name, Anschrift, IBAN (BIC), Kennzeichnung wiederkehrender Zahlung, Datum des SEPA-Lastschriftmandats und Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers).
- (3) Seitens des Vertragsverkehrsunternehmens (Zahlungsempfänger) wird eine Mandatsreferenz individuell vergeben. Diese bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer des Vertragsverkehrsunternehmens das jeweilige Mandat eindeutig.
- (4) SEPA-Lastschriftmandate müssen auch bei Kontoinhaberwechsel papierhaft mit händischer Unterschrift (im Folgenden: Schriftform) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden. Die Neueinholung eines SEPA-Lastschriftmandats nach einem Mandatswiderruf oder im Falle eines ungültigen Mandats (Meldung des Kreditinstituts) muss nach der gleichen Voraussetzung erteilt werden.
- (5) Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) verpflichtet sich, einen Mandatswiderruf dem Vertragsverkehrsunternehmen und nicht oder nicht ausschließlich seinem Kreditinstitut bekannt zu geben.
- (6) Der SEPA-Basis-Lastschrift-Bankeinzug erfolgt ausschließlich an einem Bankarbeitstag. Keine Bankarbeitstage sind Samstag, Sonntag sowie die bundeseinheitlichen Feiertage (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, 3. Oktober, 1. Und 2. Weihnachtsfeiertag). Weitere Nicht-Bankarbeitstage sind regionale Feiertage oder speziellen Bankenregelungen geschuldet und können nicht im Detail aufgelistet werden.
- (7) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (8) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und achten Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (9) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation („Pre-Notification“) über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z.B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (vgl. Punkt 7.2.2 (8)). Bei

- wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.
- (10) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich zu den ausstehenden Fahrpreisen in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.
 - (11) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.
 - (12) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt oder die für die Vertragsbeziehung wesentlichen Daten (insbesondere Adresse und Zahlverfahren) bei Änderungen unverzüglich im persönlichen Login-Bereich entsprechend geändert werden. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht nach, ist das Vertragsverkehrsunternehmen berechtigt, den Kunden mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.
 - (13) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt oder im persönlichen Login-Bereich entsprechend angelegt werden.
 - (14) Nachfolgend wird ausschließlich auf das SEPA-Lastschriftverfahren eingegangen.

7.2.2.1 MonatsTickets im Abonnement

- (1) Es gibt MonatsTickets im Abonnement für jedermann und MonatsTickets MobilPass im Abonnement.
- (2) MonatsTickets im Abonnement sind unentgeltlich übertragbar und berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.

(3) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.2 MonatsTicket MobilPass im Abonnement

- (1) MonatsTickets MobilPass im Abonnement werden in den Preisstufen 1a bis 5 für MobilPass-, Köln-Pass- und Bonn-Ausweis-Inhaber ausgestellt. Ausgegeben wird das Abonnement ausschließlich als eTicket (Chipkarte). Die Abbuchung erfolgt monatlich per Lastschrift.
- (2) Die MonatsTickets MobilPass im Abonnement gelten auch in der Preisstufe 5 nur im Verbundraum Rhein-Sieg (vgl. Anlage 1).
- (3) Das MonatsTicket MobilPass im Abonnement ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis sowie einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das eTicket (Chipkarte), der gültige Nachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis durch den Nutzer nachzuweisen. Bei Wegfall der Berechtigung wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt (mit Bestätigungsschreiben der ausgebenden Stellen (JobCenter, Sozialämter, LVR) ohne Nachbelastung). Bei vorzeitiger Kündigung ohne Nachweis des Wegfalls der Berechtigung findet eine Nachbelastung statt (Referenzticket: MonatsTicket MobilPass).
- (4) Das MonatsTicket MobilPass im Abonnement ist unentgeltlich übertragbar, jedoch nur an Inhaber eines MobilPasses, Köln-Passes oder Bonn-Ausweises. Es berechtigt montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Die mitgenommenen Erwachsenen müssen ebenfalls einen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis sowie einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) vorweisen können. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Informationen zur Berechtigung für einen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis gelten analog zu Punkt 7.2.1.6.
- (5) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.3 JobTickets und GroßkundenTickets

Der Bezug von JobTickets und GroßkundenTickets kommt durch Abschluss eines Vertrags zwischen dem Arbeitgeber und einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie

der VRS GmbH zustande. Näheres wird in den Anlagen 12 bis 15 (VRS-Job- und VRS-GroßkundenTickets) sowie in der Anlage 29 (Deutschlandtickets als Jobtickets) geregelt.

7.2.2.4 Formel9Tickets im Abonnement

- (1) Formel9Tickets im Abonnement sind unentgeltlich übertragbar und gelten mit Ausnahme der Zeit von montags bis freitags zwischen 3:00 Uhr nachts und 9:00 Uhr vormittags zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen. Sie berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.
- (2) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.5 Aktiv60Tickets

- (1) Aktiv60Tickets berechtigen zur Nutzung frühestens ab dem Monat, in dem der Abonnementvertragspartner sechzig Jahre alt wird, zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Sie sind unentgeltlich übertragbar auf Personen ab dem Monat, in dem diese sechzig Jahre alt werden. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von EU-Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Aktiv60Tickets berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2. Zusätzlich dürfen zu den vorgenannten Zeiten eine weitere Person über vierzehn Jahre sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die enthaltene

unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen. Aktiv60Tickets, die in den VRR-Tarifgebieten im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig sind, können zu den vorgenannten Zeiten auch im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) genutzt werden.

- (3) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.6 Deutschlandtickets

- (1) Deutschlandtickets sind nicht übertragbare Tickets und werden als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet.
- (2) Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als HandyTicket ausgegeben. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht erstellt, entfällt die Legitimationspflicht.
- (3) Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über sechs Jahren.
- (4) Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.
- (5) Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgelpflichtig ist.
- (6) Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgelpflichtig ist.
- (7) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2. und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen für Deutschlandtickets gemäß Anlage 27 und 28.

7.2.2.7 Deutschlandtickets sozial

- (1) Bei Deutschlandtickets sozial handelt es sich um zusätzlich rabattierte Deutschlandtickets, die von einem festgelegten Berechtigtenkreis bezogen werden können. Näheres regelt die Anlage 31.

7.2.3 ZeitTickets für Auszubildende

- (1) ZeitTickets für Auszubildende lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sofern sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt, werden ZeitTickets für Auszubildende auf den Geltungsbereich des Schul- bzw. Ausbildungsweges ausgestellt. Sofern sie darüber hinaus gelten, berechtigen sie innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

- (2) Die Grundlagen des SEPA-Lastschriftverfahrens sind unter Punkt 7.2.2 beschrieben, Grundlage für Kundenkarten und Wertmarken unter 7.2.1.1 und die Grundlagen für Deutschlandtickets unter 7.2.2.6, wobei bei ZeitTickets für Auszubildende die jeweils gültigen Abonnementbedingungen für Deutschlandtickets gemäß Anlage 30 Berücksichtigung finden.

7.2.3.1 Berechtigte

Zur Nutzung von ZeitTickets im Ausbildungsverkehr sind je nach Einzelbestimmung des Tickets (vgl. 7.2.3.3, 7.2.3.4, 7.2.3.5, 7.2.3.6, 7.2.3.7, 7.2.3.8, 7.2.3.9, 7.2.3.10, 7.2.3.11 und 7.2.3.12) berechtigt:

- 1) schulpflichtige Personen bis einschließlich vierzehn Jahre,
- 2) nichtschulpflichtige Personen ab fünfzehn Jahren:
 - a) SchülerInnen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungskademien, Volks- und Landvolkshochschulen,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung des Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetz oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungskursus besuchen,
 - f) PraktikantInnen und VolontäriInnen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,

- g) BeamtenanwärterInnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie PraktikantInnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes bzw. der Laufbahnguppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
- h) TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den bisherigen Ticketinhaber dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.

7.2.3.2 Übergang in die 1. Klasse des SPNV

Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist mit ZeitTickets für Auszubildende gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).

7.2.3.3 MonatsTickets für Auszubildende

- (1) MonatsTickets für Auszubildende werden nur an Berechtigte im Sinne der Bestimmungen des Punktes 7.2.3.1 ausgegeben. Sie bestehen aus einer Kundenkarte und der dazugehörigen Monatswertmarke gemäß Punkt 7.2.1.1. Die Kundenkarte lautet auf den Namen des Berechtigten (Inhabers) gemäß den Bestimmungen nach Punkt 7.2.3.1 und ist nicht übertragbar. Die Kundenkarte enthält zusätzlich ein Passbild des Inhabers, welches dieser dem Verkehrsunternehmen für die Ausstellung der Kundenkarte unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- (2) MonatsTickets für Auszubildende gelten für beliebig viele Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.5 haben MonatsTickets für Auszubildende einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
- (3) Der/die Berechtigte muss die Berechtigung zum Erwerb einer Kundenkarte für das MonatsTicket für Auszubildende gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw. des Trägers des Sozialen Dienstes in der durch den VRS festgelegten Form. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Kundenkarten werden für den gewünschten Geltungsbereich ausgestellt. In der Kundenkarte wird von der Ausgabestelle u.a. die maximale zeitliche Gültigkeit der Kundenkarte vermerkt.

Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst müssen die Berechtigung zum Erwerb einer Kundenkarte für das MonatsTicket für Auszubildende gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der

Bescheinigung der für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle sowie der vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Freiwilligem und Bundesbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung in der durch den VRS festgelegten Form.

7.2.3.4 StarterTickets

- (1) StarterTickets werden ausschließlich an Berechtigte ausgegeben:
- 1) schulpflichtige Personen bis einschließlich vierzehn Jahre,
 - 2) nichtschulpflichtige Personen ab fünfzehn Jahren:
 - a) SchülerInnen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungskademien, Volks- und Landvolkshochschulen,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie nicht aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
 - d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
 - e) PraktikantInnen und VolontärInnen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den bisherigen Ticketinhaber dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.

- (2) Sie werden ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber und Vertragspartner des Beförderungsvertrags.
- (3) Diese Voraussetzungen müssen bei Vertragsschluss mindestens für die Dauer von zwölf Monaten vorliegen. Soll das Abonnement für ein StarterTicket nach zwölf Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 7.2.3.1 beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Ab dem zweiten Vertragsjahr

können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als zwölf Monate gegeben sein. StarterTickets werden auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive eines Lichtbilds des Ticketinhabers.

- (4) StarterTickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich und darüber hinaus montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2.
- (5) Zusätzlich dürfen zu den vorgenannten Zeiten eine Person ohne Altersbeschränkung sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrrad zu informieren. Die enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.
- (6) StarterTickets, die in den VRR-Tarifgebieten im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig sind, können zu den vorgenannten Zeiten auch im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) genutzt werden, wobei sie auch in den VRR-Tarifgebieten, die zum Großen Grenzverkehr gehören, nur relationsgebunden nutzbar sind.
- (7) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.3.5 AzubiTickets

- (1) AzubiTickets werden nur an Berechtigte ausgegeben, deren Wohnort und/oder Ausbildungsort im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1) liegen. Zum Ticketbezug berechtigt sind ausschließlich
 - a) Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten,
 - b) TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst),
 - c) BeamtenanwärterInnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie PraktikantInnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als BeamtenanwärterInnen des einfachen oder mittleren Dienstes bzw. der

- Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
- d) Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den bisherigen Ticketinhaber dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.

- (2) Diese Voraussetzungen müssen bei Vertragsabschluss mindestens für die Dauer von zwölf Monaten vorliegen. AzubiTickets werden ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Soll das Abonnement für ein AzubiTicket nach zwölf Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als zwölf Monate gegeben sein.
- (3) Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber und Vertragspartner des Beförderungsvertrags.
- (4) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst müssen die Berechtigung zum Erwerb des AzubiTickets gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle sowie der vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Freiwilligem und Bundesbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung in der durch den VRS festgelegten Form.
- (5) AzubiTickets werden auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive des Lichtbilds des Ticketinhabers.
- (6) AzubiTickets berechtigen zu täglichen, beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2.
- (7) Ein AzubiTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person ohne Altersbeschränkung. Ferner kann ein Fahrrad zu vorgenannten Zeiten unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrrad zu informieren. Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für

- AzubiTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 9. Die im AzubiTicket enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.
- (8) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.
- (9) Anerkennung der AzubiTickets im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit:

Optionale Ergänzungsmöglichkeit für NRW

Alle AzubiTicket-Inhaber können für Fahrten über das VRS-Netz (vgl. Anlage 2) hinaus zusätzlich zum VRS-AzubiTicket das NRWupgradeAzubi gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erwerben.

Diese Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen.

7.2.3.6 PrimaTickets

- (1) PrimaTickets werden für ein Schuljahr ausgestellt. Sie werden nur an Grundschüler in den Klassen 1 bis 4, d.h. Schüler der Primarstufe, ausgegeben. PrimaTickets werden in den Preisstufen 1 bis 4 ausschließlich für den Weg Tarifgebiet des Wohnorts - Tarifgebiet der Schule ausgestellt, die Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz.
- (2) Sie werden für die Dauer eines Schuljahres in Form eines eTickets (vgl. Punkt 8.2) auf einer Trägerkarte ausgegeben und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Schulfahrten im angegebenen Geltungsbereich von montags bis freitags bis 18:00 Uhr, an Samstagen bis 15:00 Uhr. PrimaTickets haben an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie während der für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Ferien keine Gültigkeit, mit Ausnahme von lehrplanmäßigen Schulfahrten an Rosenmontagen. Für lehrplannmäßige Schulfahrten über die oben genannte Geltungsdauer hinaus ist ein Nachweis der Schule erforderlich.
- (3) Der Preis des PrimaTickets ist für das Schuljahr in elf monatlichen Raten zu zahlen. Hierzu wird ein Vertragsverkehrsunternehmen mit einem Bestellschein für eine Kundenkarte im Ausbildungsverkehr sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen ermächtigt, das Beförderungsentgelt monatlich im Voraus – Schuljahresbeginn ist immer der 1. August (vgl. Anlage 9) – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke mit SEPA-Lastschriftmandat sind bei den Vertriebsstellen der Verkehrsunternehmen oder unter www.vrs.de erhältlich.
- (4) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Ratenkaufbedingungen gemäß Anlage 9.

An den ersten drei Unterrichtstagen eines jeden Schuljahres führt das Fehlen eines PrimaTickets nicht zur Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes. Außerdem wird von diesen Schülern kein Fahrgeld erhoben (unentgeltliche Beförderung).

7.2.3.7 SchülerTickets

Der Bezug von SchülerTickets kommt durch Abschluss eines Vertrags zwischen dem Schulträger, einem VRS-Verkehrsunternehmen und der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 10.

7.2.3.8 SemesterTickets

Der Bezug von SemesterTickets kommt durch Abschluss eines Vertrags zwischen den ASTen einer Universität/Fachhochschule und einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 11.

7.2.3.9 Tickets für Austauschschüler

- (1) Austauschschüler, die Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs im Verbundraum (vgl. Anlage 1) besuchen, können für die Dauer ihres Aufenthalts ein Ticket für Austauschschüler erhalten.
- (2) Das Ticket für Austauschschüler wird immer für eine Woche ausgestellt. Es gilt für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Der Beginn der Gültigkeit kann an jedem beliebigen Wochentag erfolgen, die Gültigkeit endet am siebten Kalendertag (Betriebsschluss).

Zur Festlegung des Preises wird die Standortkategorie der jeweiligen Schule berücksichtigt (vgl. Anlage 10).

Preistabelle gültig ab 01.08.2024 (in €)

Standortkategorie	Preis je AustauschschülerTicket
Schule der Standortkategorie 1	16,00
Schule der Standortkategorie 2	14,10
Rheinland-Pfalz	30,00

Alternativ kann das AustauschschülerTicket auch als SchülerTicket zum Selbstkostenpreis ausgegeben werden.

- (3) Das Ticket für Austauschschüler berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des VRS-SchülerTickets (vgl. Anlage 2a). Es gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).

- (4) Die Bestellung, Ausgabe und Abrechnung des Tickets erfolgt ausschließlich über die jeweilige Schule bzw. den jeweiligen Schulträger bei dem vor Ort bedienenden Verkehrsunternehmen. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht erforderlich. Dem Verkehrsunternehmen ist auf Verlangen ein Nachweis des Schüleraustauschs zu erbringen.

7.2.3.10 AbsolventenTickets

- (1) AbsolventenTickets gelten im Jahr 2025 vom 01.07.2025 bis zum 30.09.2025 bis Betriebsschluss (3:00 Uhr des Folgetages).

AbsolventenTickets berechtigen im Gültigkeitszeitraum montags bis freitags jeweils ab 9:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu beliebig häufigen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

- (2) Sie gelten nur für den Inhaber und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel oder -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger), der während der Benutzung des AbsolventenTickets mitzuführen und auf Verlangen dem Betriebspersonal vorzuzeigen ist.

Die Ausgabe des Tickets erfolgt ausschließlich als HandyTicket für den gesamten Zeitraum.

- (3) Zum Erwerb von AbsolventenTickets sind alle Personen bis einschließlich zwanzig Jahre berechtigt. Personen, die während des Geltungszeitraums 21 Jahre alt werden, erhalten das AbsolventenTicket für die gesamte Geltungsdauer.

Der Preis des AbsolventenTickets beträgt 132,90 €.

7.2.3.11 Deutschlandtickets Schule

Der Bezug von Deutschlandtickets Schule kommt durch den Abschluss eines Vertrags zwischen dem Schulträger, einem VRS-Verkehrsunternehmen und der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 30.

7.2.3.12 Deutschlandsemestertickets

Der Bezug von Deutschlandsemestertickets kommt durch den Abschluss eines Vertrags zwischen den ASTen einer Universität/Fachhochschule, einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 32.

7.2.4 KurzzeitTickets

7.2.4.1 24StundenTickets 1 Person

24StundenTickets 1 Person berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im Starttarifgebiet und in den Tarifgebieten, die mit der entsprechenden Preisstufe erreichbar sind. Sie sind übertragbar und nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß

Punkt 6. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

7.2.4.2 24StundenTickets 5 Personen

24StundenTickets 5 Personen berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im Starttarifgebiet und in den Tarifgebieten, die mit der entsprechenden Preisstufe erreichbar sind. Sie sind übertragbar und nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 6. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

Die Anzahl der Fahrgäste ist auf höchstens fünf Personen begrenzt. Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei jede Person nur ein Fahrrad mitführen darf.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des 24StundenTickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.

7.3 SonderTickets

7.3.1 Sonderangebote

Zu den Sonderangeboten gehören Veranstaltungstickets mit zeitlich und/oder räumlich begrenztem Geltungsbereich wie z.B. das KarnevalsTicket sowie Flug- und Reisetickets wie z.B. Rail & Fly inklusive oder das CityTicket der Deutschen Bahn AG. Die Tarifbestimmungen werden jeweils unter www.vrs.de oder bei Flug- und Reisetickets durch den Veranstalter bekannt gegeben.

7.3.2 KombiTickets

Die Grundlage von KombiTickets sind Kooperationen mit Veranstaltern, die ihren Teilnehmern/Besuchern die An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen.

Das KombiTicket ist nur im aufgedruckten Geltungszeitraum und Geltungsbereich für eine Hin- und Rückfahrt gültig. Die Rückfahrt muss am letzten Tag des Gültigkeitszeitraums bis Betriebsschluss (3:00 Uhr des folgenden Tages) abgeschlossen sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Punkt 7.1.1 sinngemäß. Für KombiTickets als Online- oder HandyTickets gelten die Bestimmungen nach Punkt 8.1 bzw. 8.3 sinngemäß.

Zur Benutzung der 1. Klasse im SPNV ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen. Die Benutzung der Flughafenzubringer SB 60 ist ohne Zuschlagszahlung gestattet.

Die KombiTickets dürfen nach Gültigkeitsbeginn nicht an andere Personen weitergegeben werden. Ein Weiterverkauf an andere Personen ist nicht gestattet. In Fällen der Zuwiderhandlung behalten sich die Verkehrsunternehmen bzw. die VRS GmbH eine Nachverfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren vor.

1) KombiTicket Fakultativmodell:

Bei diesem Modell ist der Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt automatisch auch die Eintrittskarte für eine Veranstaltung. Der Vertrieb des Fahrausweises erfolgt über ein oder mehrere VRS-Verkehrsunternehmen, ggf. auch bei einem legitimierten Veranstalter.

Das KombiTicket Fakultativmodell wird je nach Einzelfall über elektronische Fahrausweisdrucker, Fahrausweisautomaten, online per Internet und in Einzelfällen per „Blockverkauf“ durch ein oder mehrere VRS-Verkehrsunternehmen vertrieben.

2) KombiTicket Solidarmodell:

Bei diesem Modell ist jede Eintrittskarte einer Veranstaltung automatisch auch Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt. Der Vertrieb der Eintrittskarten erfolgt über den Veranstalter, ggf. über eine legitimierte Vorverkaufsstelle. Die Kennzeichnung der Eintrittskarten als Fahrausweis erfolgt nach Vorgaben des VRS. Verfügt der Veranstalter über keine eigenen Eintrittskarten, können auch Trägerkarten des VRS ausgegeben werden.

7.4 Zuschläge und Monatswertmarken

7.4.1 Schnellbuslinie SB 60

- (1) Für die Nutzung der SB 60 ist zusätzlich zu einem VRS-Ticket ein Schnellbuszuschlag gemäß der Preistafel (vgl. Anlage 7) für einzelne Fahrten, für sieben aufeinanderfolgende Tage, für einen Monat (z.B. 14.05. bis 13.06.) oder für zwölf Monate zu lösen. Ein Schnellbuszuschlag ist je nach Ticketart pro Fahrt und pro Person auch im Falle der unentgeltlichen Mitnahmeregelung des Tickets zu zahlen. Vor der Fahrt ist der Zuschlag zu lösen bzw. gemäß Punkt 6 zu entwerten.
- (2) Für das VRS-Ticket, zu dem der Schnellbuszuschlag gelöst wird, gelten folgende Regelungen. Für Einzel-/4er- und KurzzeitTickets gilt für Fahrten zwischen dem Stadtgebiet Bonn und dem Flughafen Köln/Bonn mit der SB 60 die Preisstufe 3. Sofern die Verbindung über die Relation hinausgeht, gelten die jeweiligen Preisstufen der VRS-Tarifsystematik gemäß Anlage 36, mindestens jedoch die Preisstufe 3. Für die ZeitTickets gilt jederzeit ausschließlich die VRS-Tarifsystematik gemäß Anlage 36.
- (3) Die Schwerbehindertenausweise mit dem Beiblatt und der aktuellen Wertmarke werden auf der SB 60 anerkannt. Bei Schwerbehindertenausweisen ohne Beiblatt und Wertmarke, aber mit der Kennzeichnung B wird nur die Begleitperson unentgeltlich befördert. Der Ausweisinhaber bezahlt den Regeltarif.
- (4) Es gelten die Tarifbestimmungen des VRS-Tickets, für das der Schnellbuszuschlag erworben wird.

7.4.2 Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse des SPNV

- (1) Der VRS-Gemeinschaftstarif gilt in der 2. Klasse des SPNV. Für die Nutzung der 1. Klasse ist ein Zuschlag gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) zu lösen, der das jeweilige Grundticket somit auf die Nutzungsmöglichkeit der 1. Klasse erweitert. Der Zuschlag ist auch für Fahrgäste unentgeltlich nutzbar, die im Rahmen der regulären Mitnahmemöglichkeiten des jeweiligen Grundtickets mitfahren. Bei KurzzeitTickets ist der 1. Klasse-Zuschlag je Fahrt und Person zu zahlen. Die Preisstufe des Zuschlags bestimmt sich nach der im SPNV zurückgelegten Fahrstrecke. Beim Deutschlandticket ist ebenfalls gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) ein Übergang in die 1. Klasse im VRS möglich (vgl. Anlage 27).
- (2) Alternativ kann das NRWupgrade1.Klasse zusätzlich zu einem bestehenden VRS-Abonnement oder einem Deutschlandticket ausschließlich als Abonnement gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden (vgl. www.mobil.nrw).

7.4.2.1 Einzelne Fahrten

Die für einzelne Fahrten gelösten Zuschläge gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) berechtigen zu einer Fahrt und haben je Preisstufe eine begrenzte Gültigkeitsdauer:

- in den Preisstufen 1 und 2 120 Minuten,
- in den Preisstufen 3 und 4 180 Minuten,
- in den Preisstufen 5 bis 7 360 Minuten.

7.4.2.2 Zusatzwertmarken/Zuschläge zu ZeitTickets

- (1) Für die regelmäßige Nutzung der 1. Klasse sind Zusatzwertmarken/Zuschläge zu WochenTickets, MonatsTickets und Formel9Tickets erhältlich.
- Zusatzwertmarken und Zuschläge zu WochenTickets gemäß Punkt 7.2.1.3 gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit orientiert sich jeweils am bezogenen WochenTicket und kann an jedem beliebigen Wochentag beginnen.
- Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben 1. Klasse-Zuschläge und 1. Klasse-Zusatzwertmarken einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Gültigkeitsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. Die Regelung für Formel9Tickets gemäß Punkt 7.2.1.5 gilt entsprechend.
- (2) Die entsprechende Zusatzwertmarke ist mit der Kundenkarte in der ausgegebenen Klarsichtshülle unterzubringen. Auf der Zusatzwertmarke muss die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen sein. Alternativ ist bei einigen Verkehrsunternehmen die Ausgabe ohne Kundenkarte möglich.

- (3) Die Zusatzwertmarken können auch zu den Bedingungen des Abonnements als Zuschläge im Abonnement erworben werden. Sie werden dann auf der Trägerkarte des Abonnements (eTicket) gespeichert. Näheres regelt die Anlage 8.
- (4) Zusatzwertmarken für die 1. Klasse-Nutzung sowie 1. Klasse-Zuschläge im Abonnement sind auch für Fahrgäste unentgeltlich nutzbar, die im Rahmen der regulären Mitnahmemöglichkeiten des jeweiligen Grundtickets mitfahren.

7.4.3 Fahrradmitnahme

7.4.3.1 Einzelne Fahrten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Fahrradbeförderung für eine Fahrt können FahrradTickets gemäß der Preistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben werden. FahrradTickets berechtigen zum Umsteigen, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- und betriebsbedingten Gründen (schnellere Fahrverbindungen) erlaubt. FahrradTickets können im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) genutzt werden. Sie weisen eine Geltungsdauer von 360 Minuten auf.

7.4.3.2 Monatswertmarken

- (1) Für die regelmäßige Inanspruchnahme der Fahrradbeförderung können Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ gemäß der Preistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben werden. Den Bedingungen für ZeitTickets entsprechend sind Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) zu nutzen. Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
- (2) Die Wertmarke gilt nur mit einer entsprechenden Kundenkarte. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Alternativ ist bei einigen Verkehrsunternehmen die Ausgabe ohne Kundenkarte möglich.
- (3) Alternativ kann das NRWupgradeFahrrad zusätzlich zu einem bestehenden VRS-Abonnement oder einem Deutschlandticket ausschließlich als Abonnement gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden (vgl. www.mobil.nrw).

8 Besondere Vertriebswege

8.1 OnlineTickets

8.1.1 Allgemeines

Nachfolgend genannte VRS-Tickets können online, d.h. im Internet der am Onlineshop beteiligten Verkehrsunternehmen, gekauft werden:

- WochenTickets-Online,
- MonatsTickets-Online,
- Formel9Tickets-Online,
- 24StundenTickets 1 Person-Online,
- 24StundenTickets 5 Personen-Online,
- KarnevalsTickets,
- CSD-Tickets,
- Deutschlandtickets.

Diese online erworbenen Tickets (im Folgenden OnlineTickets) werden dem Kunden als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, sind ausschließlich persönliche Tickets und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger). Sie sind nicht übertragbar. OnlineTickets müssen in Originalgröße ausgedruckt sein und sind ungültig, wenn sie eingeschweißt oder nur elektronisch (z.B. Laptop) vorgezeigt werden.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für OnlineTickets (siehe www.vrs.de oder die Internetseiten der am Onlineshop beteiligten VRS-Verkehrsunternehmen).

8.1.2 Wochen-, Monats-, Formel9Tickets-Online

WochenTicket-Online, MonatsTicket-Online und Formel9Ticket-Online werden als ZeitTicket angeboten. Beim WochenTicket-Online gelten die Bestimmungen für das WochenTicket gemäß Punkt 7.2.1.2, beim MonatsTicket-Online die Bestimmungen für das MonatsTicket gemäß Punkt 7.2.1.3 und beim Formel9Ticket-Online die Bestimmungen für das Formel9Ticket gemäß Punkt 7.2.1.4 sinngemäß. Sie sind nicht übertragbar.

8.1.3 24StundenTickets-Online

Das 24StundenTicket 1 Person-Online und das 24StundenTicket 5 Personen-Online werden als KurzzeitTickets in allen Preisstufen mit einer Gültigkeit von jeweils 24 Stunden angeboten. Für das 24StundenTicket 1 Person-Online gelten die Bestimmungen für das 24StundenTicket 1 Person gemäß Punkt 7.2.4.1, für das

24StundenTicket 5 Personen-Online die Bestimmungen für das 24StundenTicket 5 Personen gemäß Punkt 7.2.4.2 sinngemäß. Sie sind nicht übertragbar.

8.1.4 KarnevalsTickets

KarnevalsTickets berechtigen den jeweiligen Ticketinhaber im Zeitraum zwischen Weiberfastnacht und Veilchendienstag (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 31,80 €.

8.1.5 CSD-Tickets

CSD-Tickets berechtigen den jeweiligen Ticketinhaber am CSD-Wochenende in Köln jeweils vom Freitag des CSD-Wochenendes ab 14:00 Uhr bis Sonntag des CSD-Wochenendes (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 23,60 €.

8.1.6 Verlust

Im Falle eines Verlustes können die OnlineTickets mit Hilfe der Kundennummer (Passwort) im Internet abgerufen werden.

8.1.7 Erstattung

Es besteht kein Anspruch auf Stornierung von Online-Tickets. Erstattungen von einzeln gekauften ZeitTickets werden unter Punkt 13 geregelt. Erstattungen von ZeitTickets im Abonnement werden in den jeweiligen Abonnementbedingungen geregelt. Erstattungen von Deutschlandtickets werden in Anlage 27, Punkt 7 geregelt.

8.1.8 Zahlungsverfahren

8.1.8.1 Zahlung per PayPal*

Der Kunde verpflichtet sich, ein gültiges und gedecktes PayPal-Konto zu unterhalten. Alle Verstöße gegen diesen Grundsatz werden von PayPal geahndet und die VRS-Verkehrsunternehmen behalten sich das Recht vor, Kunden vom Verfahren auszuschließen, wenn ein Missbrauch oder offene Forderungen bestehen.

*PayPal ist ein zertifiziertes Zahlungssystem.

8.1.8.2 Zahlung per Kreditkarte

Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige Kreditkarte einzusetzen und die Gutschrift des Betrags durch das Kreditunternehmen und weitere Dienstleister zu gewährleisten. Alle Verstöße gegen diesen Grundsatz werden geahndet, alle daraus anfallenden Gebühren ö.ä. sind vom Kunden zu tragen.

8.1.8.3 Zahlung per Sofortüberweisung

Der Kunde verpflichtet sich, den zu überweisenden Betrag auf dem von ihm angegebenen Konto bereitzuhalten. Dieses Konto muss für Online-Banking mit PIN/TAN-Verfahren freigeschaltet sein. Die Sofortüberweisung erfolgt über die Infrastruktur der Payment Network AG. Mit der Nutzung der Sofortüberweisung erkennt der Kunde deren Nutzungsbedingungen an. Ist eine Sofortüberweisung wegen unzureichender Kostendeckung des Kunden nicht möglich, so ist die RSVG von ihrer Leistung – Gestellung von OnlineTickets – befreit. In diesem Zusammenhang etwa anfallende Gebühren sind vom Kunden zu tragen.

8.1.9 Tickets in „wallet“-Apps

Seit dem Wintersemester 2020/2021 werden SemesterTickets zur Darstellung in sogenannten wallet-Apps ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 11 entsprechend. Alle im Online-Shop erhältlichen Tickets werden als Datei zur Darstellung in wallet-Apps ausgegeben.

8.1.10 Sonstiges

Darüber hinaus gelten die übrigen Tarifbestimmungen.

8.2 eTickets auf Chipkarte/Trägerkarte

Ein elektronisches Tickets, kurz eTicket, ist ein Ticket, das als Datensatz auf einer Chipkarte bzw. Trägerkarte abgespeichert ist. Um die Echtheit eines solchen eTickets zu prüfen, benötigt der Kontrolleur ein elektronisches Lesegerät mit Sicherheitsmodul (Secure Application Module, SAM), welches das eTicket auslesen kann. Neben den für KA-Tickets applikationsspezifischen Daten und Sicherheitsmerkmalen (Schlüssel) können folgende ticketspezifische Daten ins eTicket geschrieben werden:

- der Tickettyp und die Produktnummer,
- die Berechtigungs-ID,
- eine Relationsnummer für die räumliche Gültigkeit,
- die zeitlichen Gültigkeitsmerkmale (gültig ab, gültig bis),
- die Chipkartennummer,
- bei persönlichen Tickets der Name des Fahrgastes und das Geburtsdatum (bei vor dem 01.01.2025 abgeschlossenen Bestandsverträgen für VRS-Tickets zusätzlich das Geschlecht).

8.2.1 Nicht lesbare Trägerkarten

Ist eine Trägerkarte elektronisch nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Punkt 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

8.2.1.1 Kontrolle durch das Prüfpersonal im VRS-Netz

VRS-Verkehrsunternehmenseigene VRS-Trägerkarten ohne zusätzliche Applikationen

- (1) Ist eine VRS-Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes, die Trägerkartennummer sowie entsprechend der Angaben des Fahrgastes die Ticketart und der Geltungszeitraum zu erheben. Die Trägerkarte ist einzuziehen. Chipkarten mit Deutschlandtickets werden nicht eingezogen.
- Bei Kontrollen außerhalb des VRS-Netzes hat sich der Fahrgast an das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu wenden.
- (2) Der Fahrgast erhält vom Prüfpersonal vor Ort auf Basis seiner Angaben einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden Geltungszeitraum (vierzehn Tage ab dem Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „Ersatzticket VRS“ aufgebracht. Bei nicht prüfbaren Deutschlandtickets wird dem Fahrgast kein Ersatzticket zur Verfügung gestellt.
- (3) Zusätzlich wird dem Fahrgast eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung mit weiterführenden Erläuterungen ausgehändigt. Die Zahlungsaufforderung bleibt bis zur Prüfung der Angaben des Fahrgastes unwirksam und wird ausschließlich dann wirksam, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für seine vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises war.
- (4) Im Falle, dass die VRS-Trägerkarte durch das kontrollierende Verkehrsunternehmen eingezogen worden ist, informiert dieses – sofern es sich um keine eigene Trägerkarte handelt – das für die Ausgabe der jeweiligen VRS-Trägerkarte zuständige VRS-Verkehrsunternehmen und leitet die erhobenen Daten gemäß Punkt 1 sowie die eingezogene Trägerkarte an dieses weiter. Bei nicht prüfbaren Deutschlandtickets wird dem Fahrgast nur eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung ausgehändigt und er muss den Nachweis erbringen, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweiskontrolle im Besitz eines gültigen Tickets war.
- (5) Das ausgebende Verkehrsunternehmen prüft in diesem Fall (unter Punkt 4) die Daten. Bei Richtigkeit der Angaben erhält der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle kostenfrei eine neue, funktionsfähige Trägerkarte und die vorläufige Fahrpreisnacherhebung wird eingestellt.
- (6) War der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises, wird ihm seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Punkt 7.5.2 der Beförderungsbedingungen zugestellt. Zudem kann dem Fahrgast der dem gültigen Regeltarif entsprechende

Betrag für das dem Fahrgäste ausgestellte Ersatzticket in Rechnung gestellt werden (VRS-Tarif: 14/30 x aktueller Preis VRS-MonatsTicket Erwachsene; VRS-/VRR-Tarif: 14/365 x aktueller Preis des SchönesJahrTicket NRW Vorkasse). Weiterführende rechtliche Ansprüche des Verkehrsunternehmens (z.B. in Betrugsfällen) bleiben hiervon unberührt.

Deutschlandtickets, multiapplikative Trägerkarten und Trägerkarten, die nicht Eigentum eines VRS-Verkehrsunternehmens sind

- (1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgäste eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Punkt 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW ausgestellt. Die Trägerkarte darf nur dann eingezogen werden, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt.
- (2) Der Fahrgäste ist verpflichtet, sich binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgäste entsprechend.
- (3) Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Fahrgäste, ggf. über die Ausgabestelle der Trägerkarte, binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle nachzuweisen, dass die Trägerkarte ausgetauscht wurde und der Fahrgäste zum Zeitpunkt der Kontrolle über einen für die vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweis verfügt hat. In diesem Fall wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgäste eingestellt.

8.2.1.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS) im VRS-Netz

VRS-Verkehrsunternehmenseigene VRS-Trägerkarten ohne zusätzliche Applikationen

- (1) Ist eine VRS-Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so erhält der Fahrgäste vom Fahrpersonal einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesem werden der Geltungszeitraum (vierzehn Tage ab dem Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „Ersatzticket VRS“ aufgebracht. Die Trägerkarte wird eingezogen. Bei nicht prüfbaren Deutschlandtickets wird dem Fahrgäste kein Ersatzticket zur Verfügung gestellt und die Chipkarte wird nicht eingezogen.
- (2) Ansonsten gilt Punkt 8.2.1.1 (3) bis (6).

Deutschlandtickets, multiapplikative Trägerkarten und Trägerkarten, die nicht Eigentum eines VRS-Verkehrsunternehmens sind

- (1) Ist eine Trägerkarte mit einem EKS nicht prüfbar, ist der Fahrgäste verpflichtet, für die von ihm gewünschte Fahrt einen Fahrausweis zum Regeltarif zu erwerben.
- (2) Der Fahrgäste ist verpflichtet, sich binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen.

- (3) Weist der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis gemäß Ziffer (1) erstattet.
- (4) Ein Einzug der Trägerkarte erfolgt nur dann, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt. In diesem Fall können – sofern möglich – auch die personenbezogenen Daten des Fahrgastes erhoben werden.

8.2.1.3 Sonderregelung VRS/VRR (Anlage 19)

Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Netz und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten (Kleiner Grenzverkehr)

Es gilt der VRS-Tarif und somit die in den vorgenannten Punkten dargestellte VRS-Regelung. Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den übrigen VRR-Kunden können die VRR-Verkehrsunternehmen jedoch bei Einstiegskontrollsystmen auch die VRR-Regelung anwenden, d.h. die Fahrgäste erhalten kein Ersatzticket und müssen nachlösen. Weist der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis erstattet.

Übrige Fahrbeziehungen im Geltungsbereich (Großer Grenzverkehr) sowie Besonderheit JobTicket VRR

- (1) Es gilt der VRS-Tarif und somit die in den vorgenannten Punkten dargestellte VRS-Regelung. Anstelle der Bezeichnung „Ersatzticket VRS“ wird die Bezeichnung „Ersatzticket VRS/VRR“ verwendet.
- (2) Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den übrigen VRR-Kunden können die VRR-Verkehrsunternehmen jedoch bei Einstiegskontrollsystmen auch die VRR-Regelung anwenden, d.h. die Fahrgäste erhalten kein Ersatzticket und müssen nachlösen. Weist der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis erstattet.

8.2.1.4 Sonderregelung VRS/AVV (Anlage 20)

Es gilt der VRS-Tarif und somit die in den vorgenannten Punkten dargestellte VRS-Regelung. Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den übrigen AVV-Kunden können die AVV-Verkehrsunternehmen jedoch bei Einstiegskontrollsystmen auch die AVV-Regelung anwenden, d.h. die Fahrgäste erhalten kein Ersatzticket und müssen nachlösen. Weist der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis erstattet.

8.3 HandyTickets

- (1) Als HandyTicket werden elektronische Fahrausweise bezeichnet, die nach dem Kaufprozess auf das Smartphone des Käufers gesendet werden.

Im HandyTicket-Shop können nachfolgend genannte VRS-Tickets für alle Strecken im VRS-Netz (vgl. Anlage 2), im Übergang zum AVV (vgl. Anlage 20) sowie im Großen Grenzverkehr zum VRR (vgl. Anlage 19, Anhang 19a) als HandyTicket erworben werden (siehe www.vrs.de):

- EinzelTickets Erwachsene in allen Preisstufen (ausgenommen City-Ticket Euskirchen EinzelTickets Erwachsene),
- EinzelTickets Kinder in allen Preisstufen (ausgenommen City-Ticket Euskirchen EinzelTickets Kind),
- EinzelTicket und Monatszuschlag Fahrrad (nur im VRS-Netz gültig),
- 24StundenTickets 1 Person in allen Preisstufen,
- 24StundenTickets 5 Personen in allen Preisstufen,
- 1. Klasse-Zuschläge aller Preisstufen für eine Fahrt, eine Woche und einen Monat,
- Schnellbus-Zuschläge (SB 60) für eine Fahrt (Erwachsene und Kinder), eine Woche und einen Monat,
- Tickets für Begleitpersonen,
- AnschlussTickets (nur in Verbindung mit einem VRS-ZeitTicket im VRS-Netz gültig),
- KombiTickets,
- AbsolventenTickets,
- WochenTickets,
- MonatsTickets,
- Formel9Tickets,
- Deutschlandtickets,
- Deutschlandsemestertickets.

Es besteht kein Anspruch auf eine Stornierung von HandyTickets. Erstattungen von einzeln gekauften ZeitTickets werden unter Punkt 13 geregelt. Erstattungen von ZeitTickets im Abonnement werden in den jeweiligen Abonnementbedingungen geregelt. Erstattungen von Deutschlandtickets werden in Anlage 27, Punkt 7 geregelt.

- (2) Für den Bezug von HandyTickets ist die Angabe eines vorgegebenen Kontrollmediums (z. B. Personalausweis, Kreditkarte, girocard etc.) oder, sofern durch den Anbieter zugelassen, die Anrede, Name, Vorname, eventuell Mobilfunknummer sowie Geburtsdatum (nicht bei KombiTickets gemäß Punkt 7.3.2) des Reisenden erforderlich. Die als HandyTickets erworbenen Tickets gelten nur auf dem betriebsbereiten Smartphone mit der registrierten Telefonnummer und dem Kontrollmedium.

Smartphone und Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen.

Die Tickets sind nicht auf andere Nutzermedien (Smartphones oder andere Trägermedien) übertragbar, eine tarifliche Übertragbarkeit (also die Möglichkeit der Ticketnutzung durch andere Personen) ist ausgeschlossen.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen HandyTicket-Shops.

8.3.1 KarnevalsTickets

KarnevalsTickets berechtigen den jeweiligen Ticketinhaber im Zeitraum zwischen Weiberfastnacht und Veilchendienstag (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 31,80 €.

8.3.2 CSD-Tickets

Das CSD-Ticket berechtigt den jeweiligen Ticketinhaber am CSD-Wochenende in Köln jeweils vom Freitag des CSD-Wochenendes ab 14:00 Uhr bis Sonntag des CSD-Wochenendes (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 23,60 €.

8.4 BONNsmart

Im Rahmen des Pilotprojekts BONNsmart bietet die SWBV den Verkauf von VRS-EinzelTickets in den verschiedenen Preisstufen (ohne HandyTicket-Rabattierung) über ein Check-In-/Check-Out-System an. Der Erwerb einer Fahrtberechtigung erfolgt dabei über einen Check-In beim Einstieg in das Fahrzeug mit einer handelsüblichen Kreditkarte (VISA- oder MasterCard etc.), welche hierzu an einen im Fahrzeug installierten Validator herangeführt wird. Die Fahrtberechtigung wird anschließend während der Fahrt virtuell im Hintergrundsystem vorgehalten. Beim Check-Out-Vorgang wird die genutzte Kreditkarte erneut an den im Fahrzeug installierten Validator herangeführt. Nach dem Check-Out bei Beendigung der Fahrt wird dem Kunden der Fahrpreis des Tickets auf der genutzten Kreditkarte in Rechnung gestellt, bei mehreren Fahrten in der gleichen Preisstufe wird auf Basis des 24StundenTickets eine Bestpreisberechnung durchgeführt. Eine vorherige Registrierung der Kreditkarte beim Verkehrsunternehmen ist nicht notwendig, da das gesamte Verfahren den Regularien einer EMV-Zertifizierung unterzogen wurde. Im Rahmen von BONNsmart können Kunden den regulären VRS-Tarif ausschließlich in Fahrzeugen der SWBV und SSB der Linien 61 bis 68, 600 bis 640

(mit Ausnahme der Linie 637), SB 60, SB 69 sowie den Nachtbuslinien N1 bis N10 erwerben und nutzen. Die Linien 16, 18 und 637 sind nicht im BONNsmart-Projekt integriert, so dass auf diesen Linien andere Fahrausweise genutzt werden müssen. Umstiege innerhalb des Liniennetzes von SWBV und SSB sind hierbei möglich, Umstiege auf Verkehrsmittel anderer Verkehrsunternehmen (z. B. DB, NX, Trans Regio, RVK, RSVG, KVB) sind nicht möglich. Beim Umstieg auf Linien anderer Verkehrsunternehmen muss der Fahrgast in jedem Fall eine weitere Fahrberechtigung erwerben.

8.5 Multimodale Mobilität

VRS-Kunden mit einem Abonnement als elektronisches Ticket auf Trägerkarten gemäß VDV-KA-Standard (VRS-Chipkarten) können sich gemäß den AGB der jeweiligen Anbieter für die vergünstigte Nutzung von folgenden Carsharing-Angeboten und Fahrradverleihsystemen im Verbundgebiet des VRS anmelden:

Carsharing-Anbieter Cambio

Für Inhaber eines VRS-Abonnements (inkl. Job- und GroßkundenTicket) entfällt die Anmeldegebühr. Sie erhalten außerdem bei den Tarifen BASIS, AKTIV und COMFORT bei allen Fahrten 10% Rabatt auf den Zeitpreis.

Carsharing-Anbieter wupsiCar

Inhaber eines Abonnements bezahlen keine Registrierungsgebühr und erhalten 10% Rabatt auf den Zeittarif je Buchung.

Fahrradverleihsystem-Anbieter nextbike

VRS-Abonnenten erhalten Vergünstigungen bei der Nutzung von Fahrradverleihsystemen. Bei allen genannten Fahrradverleihsystemen sind die Ausleihe und die Nutzung durch Personen unter sechzehn Jahren nicht zulässig.

KVB-Rad

Für VRS-Abonnenten entfällt die einmalige Registrierungsgebühr. Zudem wird bei einer Nutzung von bis zu dreißig Minuten je Ausleihe kein Entgelt fällig. Die weitere Vergütung entspricht den Bedingungen des Normaltarifs von nextbike.

SWBmobil

Nach Registrierung und Entrichtung einer Grundgebühr von 3,00 € erhalten Inhaber eines VRS-Abonnements dreißig Freiminuten pro Tag (verteilbar auf den Tag).

RSVG-Bike

Für Inhaber einer VRS-Chipkarte (SemesterTickets sind keine Chipkarten) entfällt die Anmelde- und Grundgebühr. Außerdem erhalten VRS-Abonnenten 50% Rabatt auf die Miete und Reservierungsgebühr sowie Freiminuten bei der Miete eines konventionellen Rads.

wupsiRad

Für Inhaber eines VRS-Abonnements sind die ersten dreißig Minuten einer Ausleihe kostenlos.

REVG mobic

Für Inhaber einer VRS-Chipkarte sind die ersten dreißig Minuten einer Ausleihe kostenlos.

RVK e-Bike, Eifel e-Bike und Bergisches e-Bike

In den Städten und Gemeinden des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises sowie der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen wird seit Mai 2019 ein Pilotprojekt mit rund um die Uhr verfügbaren E-Bikes durchgeführt, um eine klimafreundliche Mobilitätsalternative als Ergänzung zum ÖPNV anzubieten. Seit 2020 ist auch im Rheinisch-Bergischen Kreis ein e-Bike-System verfügbar. Seit Juli 2021 verfügt der Kreis Euskirchen unter dem Namen Eifel e-Bike über ein flächendeckendes Verleihsystem in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

VRS-Abonnenten erhalten Vergünstigungen: für Basis (pro dreißig Minuten) bezahlen sie 1,00 €, für die Übernachtpauschale (17:00 Uhr bis 8:00 Uhr) 2,00 €, für den Monatstarif 12,00 € und für den Jahrestarif 48,00 €. Beim Eifel e-Bike und beim Bergischen e-Bike sind die ersten dreißig Minuten einer Ausleihe für Inhaber eines VRS-Abonnements kostenlos.

Gültigkeit der Sonderkonditionen für folgende Abonnements bei den teilnehmenden Verkehrsunternehmen

	KVB	SWBV	RSVG	wupsi	RVK	REVG
MonatsTicket im Abo	ja	ja	ja	ja	ja	ja
MonatsTicket MobilPass im Abo	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Aktiv60Ticket	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Formel9Ticket im Abo	ja	ja	ja	ja	ja	ja
JobTicket	ja	ja	ja	ja	ja	ja
GroßkundenTicket	ja	ja	ja	ja	ja	ja
SemesterTicket	ja	nein	nein	ja (VRS-Chipkarten-Inhaber)	ja	ja
DualTicket	ja	ja	nein	ja	ja	ja
SchülerTicket	ja (ab 16 J.)	nein	ja (ab 16 J.)	nein	ja (ab 16 J.)	ja (ab 16 J.)
PrimaTicket	nein	nein	nein	nein	nein	nein
AzubiTicket	ja	ja	ja (ab 16 J.)	ja	ja	ja
StarterTicket	ja	ja	ja (ab 16 J.)	ja	ja	ja
Deutschlandticket auf VRS-Chipkarte	ja (ab 16. J.)	ja (ab 16 J.)	ja (ab 16 J.)	ja (ab 16 J.)	ja (ab 16 J.)	ja (ab 16 J.)
Deutschlandticket	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Weitere detaillierte Informationen finden sich unter www.abo-multiticket.de. Diese Angebote gelten ebenfalls für Deutschlandticket-Inhaber, wenn dieses Ticket auf einer VRS-Chipkarte ausgestellt wurde.

9 Beförderung Schwerbehinderter

- (1) Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Assistenzhunde, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Teil 3, Kapitel 13, §§ 228 ff) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen. Ein Übergang in die 1. Klasse ist möglich für:

- Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ Enthält,
 - Begleitpersonen, sofern der Schwerbehindertenausweis des Begleiteten das Merkzeichen „1. Kl. Und B“ enthält.
- (2) Schwerbehinderte mit einen Schwerbehindertenausweis mit allen üblichen Merkzeichen) sowie deren Begleitperson (insofern ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ vorliegt) werden in Verkehren, die nur auf Bedarf verkehren, unentgeltlich befördert. Dies gilt in folgenden Verkehrsmitteln:
- On-Demand-Verkehr (vgl. Punkt 11.3),
 - Anrufsammtaxi (vgl. Anlage 16).

10 Beförderungsentgelt von Sachen und Tieren

10.1 Beförderungsentgelt für Fahrräder

- (1) Für die Beförderung von Fahrrädern muss vor Fahrtantritt ein FahrradTicket (vgl. Punkt 7.4.3.1) gelöst und entwertet werden.
- (2) Für Verbundgrenzen überschreitende Fahrten in AVV-Tarifgebiete außerhalb des VRS-Netzes gelten das NRW-FahrradTagesTicket bzw. das AVV-FahrradTicket.
- (3) Zu ZeitTickets können auch Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben werden. Monatzuschläge „Fahrradmitnahme“ der Preisstufe 5 sind im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) zu nutzen. Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.) Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. Die Wertmarke gilt nur mit einer entsprechenden Kundenkarte. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiben einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.
- (4) Schwerbehinderte, die zur unentgeltlichen Benutzung der VRS-Verkehrsmittel berechtigt sind, müssen ebenfalls für die Beförderung von Fahrrädern ein Beförderungsentgelt entrichten.
- (5) Für Fahrgäste, die bei der Fahrausweisprüfung für sich und/oder das Fahrrad kein gültiges Ticket vorweisen können, gelten die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt.
- (6) Näheres regelt Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.

10.2 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen werden mitgeführte Tiere und Sachen im Sinne der Punkte 9.3 und 9.6 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

11 Tarifliche Kooperationen

11.1 Übergangstarife

Für Verkehre zwischen Linien des VRS-Gemeinschaftstarifs sowie Linien und Strecken benachbarter Verkehrsunternehmen und Kooperationen werden Übergangstarife angeboten. Näheres regeln die Anlagen 19 bis 26.

11.2 Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)

Die Beförderungsentgelte und besonderen Bestimmungen für Fahrten des Linienbedarfsverkehrs sind in Anlage 16 geregelt.

11.3 Integration des On-Demand-Verkehrs

- (1) Im Verkehrsverbund Rhein-Sieg werden in diversen Gebietskörperschaften als besondere Form der Flächenbedarfsverkehre so genannte On-Demand-Verkehre umgesetzt.
- (2) On-Demand-Angebote werden grundsätzlich über eine Buchung in einer App durchgeführt. Dabei werden nach Möglichkeit Fahrten zu einer weitgehend deckungsgleichen Wegstrecke gebündelt. Die Kosten für die Fahrt mit einem On-Demand-Fahrzeug basieren auf der vollständigen Integration in den VRS-Gemeinschaftstarif. Es reicht somit zur Nutzung des On-Demand-Verkehrs aus, einen gültigen Fahrausweis des VRS-Tarifs oder ein Deutschlandticket zu nutzen bzw. zu erwerben. Die Kurzstrecke findet bei On-Demand-Verkehren keine Anwendung, da der Haltestellenbezug der Kurzstreckenanwendung bei On-Demand-Verkehren nicht gegeben ist. Weitere Zuschläge sind hierbei nicht notwendig.

Ein Basissortiment an Fahrausweisen wird in den On-Demand-Fahrzeugen nach Möglichkeit vorgehalten. Möglichkeiten zur Ticketentwertung (z.B. von 4erTickets) gibt es in der Regel hierbei nicht.

- (3) Bei gesondert ausgewiesenen On-Demand-Verkehren, die parallel zum Regelangebot der Verkehrsunternehmen eine qualitativ hochwertigere Angebotsoption darstellen, wird ein Zuschlag (in Höhe des aktuellen VRS-AST-Tarifs, vgl. Anlage 16) angewendet.
- (4) Zudem kann ein Verkehrsunternehmen einen Buchungszuschlag in Höhe von maximal 5,00 € erheben, wenn Kunden ihre bestellte Fahrt nicht antreten.
- (5) Für Inhaber von Zeitkarten und Abonnements gelten die je nach Ticket eingeräumten kostenlosen Mitnahmemöglichkeiten bei der Nutzung des On-Demand-Verkehrs nicht.
- (6) Im Rahmen eines Pilotprojekts hat die OVAG einen On-Demand-Verkehr in Wiehl, Nümbrecht und Marienheide eingerichtet. Für die Nutzung dieses Verkehrs werden Tickets des VRS-Tarifs anerkannt. Zusätzlich ist von den Fahrgästen ein Zuschlag in Höhe von 2,50 € zu entrichten, Kinder im Alter von sechs Jahren bis vierzehn Jahre zahlen einen Zuschlag in Höhe von 1,30 €.

Im Rahmen eines Pilotprojekts zum On-Demand-Verkehr bei der REVG werden ebenfalls Tickets des VRS-Tarifs anerkannt. Zusätzlich sind Zuschläge in Höhe der AST-Zuschläge zu entrichten (vgl. Anlage 16).

12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

12.1 Bestimmungen für Abonnements, SchülerTickets und Tickets mit Ratenkauf (PrimaTicket)

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinausgehende Daten wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.
- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabepunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontroldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der ((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.2 Bestimmungen für Schulträger (bei der Abnahme von SchülerTickets bzw. Deutschlandtickets Schule)

- (1) Der Schulträger und das Vertragsverkehrsunternehmen haben – als jeweils eigenständig Verantwortliche – gegenüber den Ticketinhabern von VRS-SchülerTickets bzw. Deutschlandtickets Schule aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

- (2) Der Schulträger ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-SchülerTicket-Inhabern bzw. Deutschlandticket Schule-Inhabern wahrzunehmen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Schulträger ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Schulträger unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

12.3 Bestimmungen für SemesterTickets

- (1) Mit Abschluss eines VRS-SemesterTicket-Vertrags willigt die Hochschule bzw. falls eingerichtet die Studentenschaft ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Seit dem 25.05.2018 haben die Hochschule/Fachhochschule und das Vertragsverkehrsunternehmen – als jeweils eigenständig Verantwortliche – gegenüber den VRS-SemesterTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Die Hochschule/Fachhochschule ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-SemesterTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen der Hochschule/Fachhochschule ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen der Hochschule/Fachhochschule unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.
- (5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Hochschulen/Studentenschaft und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der ((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.4 Bestimmungen für JobTickets im Solidarmodell

- (1) Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrags willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen – als jeweils eigenständig Verantwortliche – gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.
- (5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der ((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.5 Bestimmungen für JobTickets im Fakultativmodell

- (1) Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Haupt- bzw. -Zusatzvertrags willigt der Dachverband/Federführende (im Folgenden Dachverband genannt) bzw. das Mitgliedsunternehmen ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Seit dem 25.05.2018 haben der Dachverband bzw. das Mitgliedsunternehmen und das Vertragsverkehrsunternehmen – als jeweils eigenständig Verantwortliche – gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Der Dachverband bzw. das Mitgliedsunternehmen ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich

- auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Dachverband bzw. dem Mitgliedsunternehmen ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Dachverband bzw. dem Mitgliedsunternehmen unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.
- (5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Mitgliedsunternehmen und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.6 Bestimmungen für JobTicketLight

- (1) Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrags willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen – als jeweils eigenständig Verantwortliche – haben gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung. Der Arbeitgeber übermittelt dieses Infoblatt den Mitarbeitern, die ein JobTicket beziehen.
- (5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am

elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der ((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.7 Bestimmungen für GroßkundenTickets

- (1) Mit Abschluss eines GroßkundenTicket-Vertrags willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen – als jeweils eigenständig Verantwortliche – gegenüber den VRS-GroßkundenTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-GroßkundenTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblattes zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.
- (5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der ((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.8 Bestimmungen im Rahmen der Anwendung von Chipkarten nach dem Standard ((eTicket-Deutschland

Bei der Kontrolle von elektronischen Tickets wird durch die Prüfgeräte nach dem Standard ((eTicket-Deutschland eine Kontrolltransaktion erzeugt. Diese wird als digitaler Kundenbeleg auf der Chipkarte des VRS gespeichert sowie an das verbundweite Hintergrundsystem (erweiterte Regionale Vermittlungsstelle eRVS) weitergeleitet. Die erweiterte regionale Vermittlungsstelle (eRVS) ist die gemeinsame Datendrehscheibe und Funktionsplattform für die Umsetzung des ((eTicket-Deutschland im VRS. Die Weiterleitung erfolgt zum Zwecke der Missbrauchsanalyse und wird nach dieser umgehend gelöscht. Der Kontrolldatensatz enthält Informationen u.a. über den Zeitpunkt der Kontrolle, jedoch keine kundenbezogenen Daten. Er wird nicht mit persönlichen Daten in Verbindung gesetzt. Er ermöglicht daher keine Bildung von Nutzer- oder Bewegungsprofilen.

12.9 Bestimmungen für Deutschlandtickets

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinausgehende Daten wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.
- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine deutschlandweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der ((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.10 Bestimmungen für Deutschlandtickets als Jobticket (DT JT)

- (1) Mit Abschluss eines DT JT-Vertrags willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen – als jeweils eigenständig Verantwortliche – haben gegenüber DT JT-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den DT JT-Inhabern wahrzunehmen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung. Der Arbeitgeber übermittelt dieses Infoblatt den Mitarbeitern, die ein DT JT beziehen.
- (5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine deutschlandweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der ((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.11 Bestimmungen für Deutschlandtickets Schule

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinausgehende Daten wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann

durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.

- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine deutschlandweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der ((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.12 Bestimmungen für Deutschlandtickets sozial

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen (Adress-)Daten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder zur Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinausgehende Daten wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.
- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine deutschlandweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der ((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der

Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.13 Bestimmungen für Deutschlandsemestertickets

- (1) Mit Abschluss eines Vertrags zum Deutschlandsemesterticket willigt die Hochschule bzw. falls eingerichtet die Studentenschaft ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Die Hochschule/Fachhochschule übergibt zur Ausstellung des Deutschlandsemestertickets als elektronisches Ticket an das Vertragsverkehrsunternehmen bzw. an die beauftragten Dienstleister die Daten Matrikel- bzw. Kundennummer, Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum der Studierenden, für die ein Deutschlandsemesterticket ausgestellt wird. Ferner überträgt die Hochschule/Fachhochschule an das Vertragsverkehrsunternehmen als Grundlage für die Verteilung der Ticketeinnahmen sowie der Fördergelder des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen eine Übersicht der Postleitzahlen der Studierenden, für die ein Deutschlandsemesterticket ausgestellt wird. Die Postleitzahlen werden durch das Vertragsverkehrsunternehmen an die Organisationen weitergegeben, die die Verteilung der Ticketeinnahmen sowie der Fördergelder vornehmen. Eine personenbezogene Auswertung der Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Angaben zur Postleitzahl, findet nicht statt.
- (3) Die Informationspflichten nach Artikel 12 bis 14 DSGVO gegenüber den Studierenden nimmt die Hochschule/Fachhochschule wahr.
- (4) Die Daten des elektronischen Tickets werden auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine deutschlandweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich.
Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der ((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

13 Erstattung des Fahrpreises

- (1) Ergänzend zu Punkt 8 der Beförderungsbedingungen sind im Folgenden die generellen Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen geregelt.

- (2) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt. Erstattungen von VRS-Tickets sind ausschließlich beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich.
- (3) Wird ein ZeitTicket gemäß Punkt 5.2.1.1 und 5.2.1.3 bzw. werden Zuschläge und Monatswertmarken gemäß Punkt 5.4 während der Geltungsdauer aufgrund von Krankheit und damit verbundener Reiseunfähigkeit oder Tod nachweislich nicht benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage bzw. Nachweis über den Besitz einer Fahrtberechtigung anteilig erstattet. Eine anteilige Erstattung wegen Krankheit setzt grundsätzlich voraus, dass eine Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Bei Einreichung per Post ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (4) Anträge nach Punkt 13 (2) und (3) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (5) Je Benutzungstag werden vom Preis des ZeitTickets abgezogen:
- bei einem ZeitTicket mit monatlicher Geltungsdauer für volle Kalendermonate der gesamte Monatsbetrag, bei anteiliger Erstattung pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monats entrichteten Fahrgeldes,
 - bei einem ZeitTicket mit wöchentlicher Geltungsdauer 1/7 des in der betreffenden Woche vom Fahrgast zu entrichtenden Fahrgeldes.
- (6) Vom zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein.
- (7) Für ZeitTickets, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (8) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren ZeitTickets ist rückwirkend nicht möglich.
- (9) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung.

14 Tarifliche Feiertage

Neben den in NRW geltenden gesetzlichen Feiertagen werden Rosenmontag, Heiligabend und Silvester tariflich wie die gesetzlichen Feiertage behandelt.

15 Übergangsregelungen

Bei künftigen Änderungen des VRS-Gemeinschaftstarifs werden die hiervon betroffenen Tickets ungültig, sofern nicht eine befristete Weiterbenutzung

ausdrücklich gestattet und öffentlich bekannt gegeben wird. Punkt 8 der Beförderungsbedingungen gilt im Falle einer solchen Weiternutzung nicht.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge einer Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weisen diese Tarifbestimmungen Lücken auf, so sind die übrigen Bestimmungen davon unberührt und bleiben gültig. Für diesen Fall wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt der Festsetzung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

17 Sonstiges

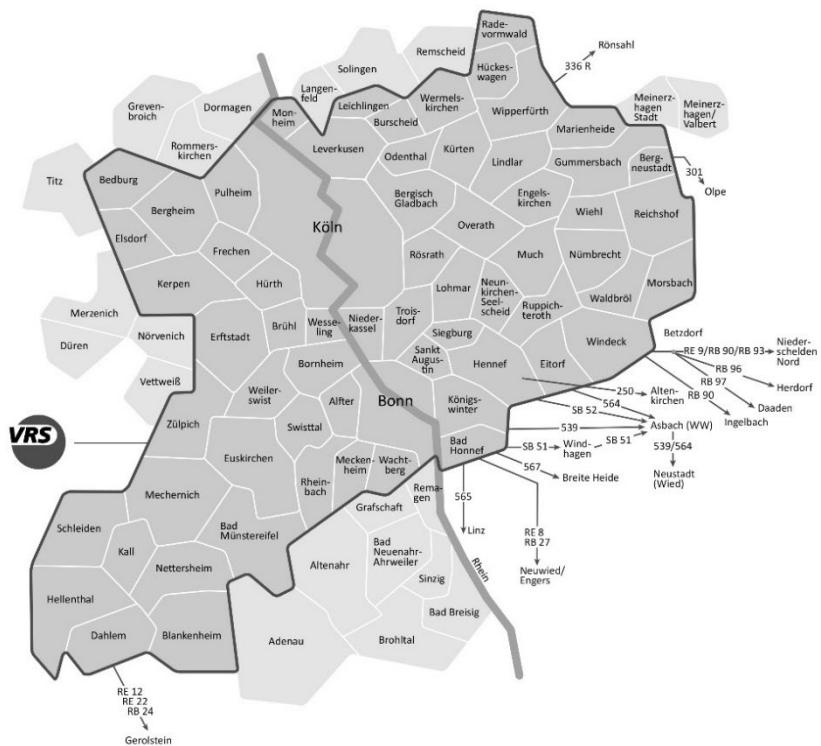
Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird in den Tarifbestimmungen zum Teil auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

Anlage 1 Verbundraum Rhein-Sieg



Stand: Januar 2025

Anlage 2 VRS-Netz



Stand: Januar 2025

In den durchgefärbt dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress). Im angrenzenden Bereich gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (vgl. Anlage 6 (1) und (2)).

Anlage 2a Geltungsbereich VRS-SchülerTicket



Stand: Januar 2025

In den durchgefärbt dargestellten Städten und Gemeinden gilt das VRS-SchülerTicket in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress). Im angrenzenden Bereich (z.B. Gerolstein oder Neuwied) gilt das VRS-SchülerTicket nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (vgl. Anlage 6 (1) und (2)).

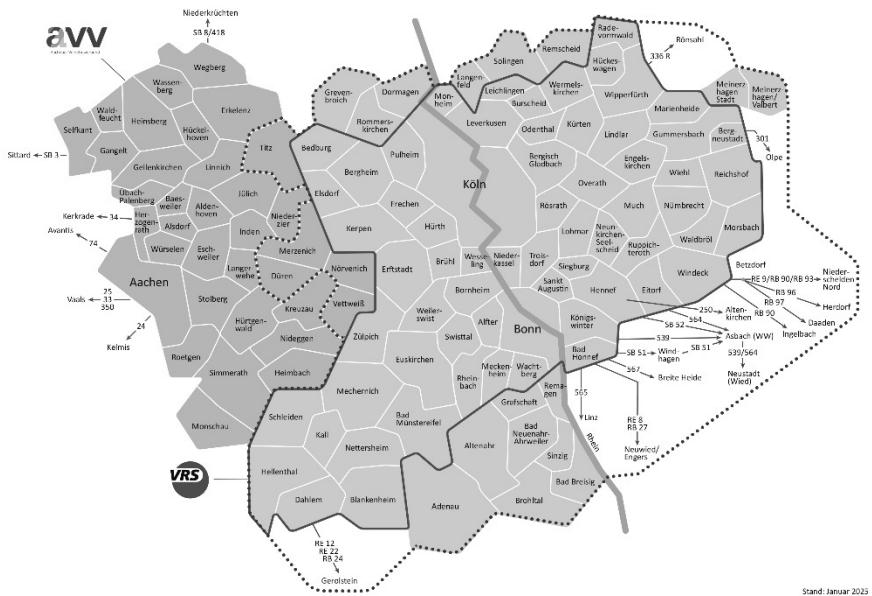
Anlage 2b Geltungsbereich VRS-JobTicket



Stand: Januar 2025

In den durchgefärbt dargestellten Gebieten ist das JobTicket auf allen Strecken gültig sowie im angrenzenden Bereich auf einzelnen Bus- und Bahnlinien.

Anlage 2c VRS-Erweiterung für AVV-JobTicket- und FirmenTicket-Inhaber



In den durchgefärbt dargestellten Gebieten ist die Erweiterung auf allen Strecken gültig sowie im angrenzenden Bereich auf einzelnen Bus- und Bahnlinien.

Anlage 3 Tarifbestimmungen für eezy.nrw im VRS

1 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) eezy.nrw im VRS ist ein entfernungsbasierter Tarifangebot und Vertriebsverfahren für den Nahverkehr im VRS-Verbundraum (vgl. Punkt 2 sowie Anlage 1), bei dem der Fahrpreis erst im Nachgang der durchgeföhrten Fahrt automatisch ermittelt wird.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zu eezy.nrw im VRS ist
- der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit einem an eezy.nrw im VRS teilnehmenden Kundenvertragspartner (in der Regel ist dies ein Verkehrsunternehmen),
 - die Verwendung eines Mobiltelefons mit installierter Applikation (App) des Kundenvertragspartners (KVP), mit dem die Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Zur Nutzung von eezy.nrw im VRS schließt der Teilnehmer einen Nutzungsvertrag über eine App eines Verkehrsunternehmens ab. Dazu lädt der Teilnehmer die entsprechende App herunter und registriert sich. Kunden, die bereits über einen Zugang zum HandyTicket-Vertriebssystem im VRS verfügen, können sich nach Download der jeweiligen App mit ihren bestehenden Zugangsdaten anmelden. Mit der Registrierung sind die Bedingungen für eezy.nrw im VRS im Verkehrsverbund Rhein-Sieg, die jeweiligen Datenschutzbestimmungen und die AGB des ausführenden Verkehrsunternehmens anzuerkennen.
Die Nutzungsvereinbarung zwischen Nutzer und KVP kann weitere Mitwirkungspflichten durch den Nutzer regeln.

2 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen für eezy.nrw im VRS gelten im VRS-Verbundraum gemäß Anlage 1 zum VRS-Gemeinschaftstarif, und zwar in folgenden Städten und Gemeinden:
- Köln
 - Bonn
 - Leverkusen
 - Rhein-Erft-Kreis
 - Kreis Euskirchen
 - Rhein-Sieg-Kreis
 - Rheinisch-Bergischer Kreis
 - Oberbergischer Kreis sowie

- Monheim am Rhein. Für Fahrten von Monheim am Rhein in den VRS und umgekehrt gilt eezy.nrw im VRS. Innerhalb Monheims gilt eezy.nrw im VRR.
- (2) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen auf den in Anlage 5 aufgeführten Strecken, Linien und Linienabschnitten.
- (3) Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen zuschlagfreien Zügen (RB, RE, S-Bahn), sofern diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem VRS-Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind. Zuschlagspflichtige Züge der DB AG (IC/EC, ICE), die zur Benutzung mit VRS-Tickets freigegeben sind, werden gesondert bekannt gegeben.
- (4) Bei Fahrten über eezy.nrw im VRS hinaus bzw. wenn die Luftlinie die Verbundraumgrenze schneidet, wird der Tarif eezy.nrw angewendet (Details unter www.mobil.nrw).

3 Fahrtzeit und Fahrtberechtigung

3.1 Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt

- (1) Die Nutzer bestätigen durch Betätigung eines Buttons, Sliders o.ä. in der verwendeten App, dass eine Fahrt angetreten wird („Check-In“). Ebenso bestätigen die Nutzer in der App die Beendigung der Fahrt („Check-Out“) oder werden, sofern die App dies unterstützt, durch diese nach Vorwarnung aktiv ausgecheckt („Be-Out“).
- (2) Der Check-In muss vor dem Betreten des Fahrzeugs oder der unterirdischen Betriebsanlagen erfolgt sein. Die Bepreisung der Fahrt startet zum Zeitpunkt der Anfahrt des erstgenutzten Verbundverkehrsmittels und endet mit dem Aussieg aus dem letzgenutzten Verbundverkehrsmittel einer Fahrt. Nach dem Verlassen des letzgenutzten Fahrzeugs oder der unterirdischen Betriebsanlagen muss unmittelbar der Check-Out durch den Fahrgast vorgenommen werden, wenn dieser eine Check-Out basierte App nutzt.
- (3) Der Geltungszeitraum einer Fahrt beginnt mit dem Check-In. Die Starthaltestelle wird in Abhängigkeit von der verwendeten App basierend auf den Standortdaten automatisiert ermittelt oder ist von den Nutzern anzugeben.
- (4) Die Fahrt endet an der Zielhaltestelle, die infolge eines Check-Outs/Be-Outs der Nutzer in Abhängigkeit von der verwendeten App und auf Basis der Standortdaten des Mobiltelefons automatisiert ermittelt oder von den Nutzern aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben ist.
- Bei eezy.nrw im VRS hat der Grundpreis eine maximale Geltungsdauer von 360 Minuten.
- (5) Wenn die Nutzer sich in NRW außerhalb des VRS-Verbundraums (vgl. Anlage 1) bewegen, erfolgt die Tarifierung automatisch über den Tarif eezy.nrw. Beim Verlassen von NRW endet die Fahrt an der letzten Haltestelle in NRW.
- (6) Umstiege und Fahrtunterbrechungen haben keinen Einfluss auf die Fahrt.

3.2 Fahrberechtigung

- (1) Mit dem Check-In wird dem Nutzer systemseitig eine Fahrberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt. Die Fahrberechtigung ist nicht übertragbar. Die Fahrberechtigung kann auch Zubuchungen nach Punkt 6 umfassen. Mit dem Check-Out/Be-Out wird die erteilte Fahrberechtigung systemseitig entzogen.
- (2) Ebenso wird bei Überschreitung des maximalen Geltungszeitraums des Tarifs eezy.nrw (420 Minuten) die Fahrberechtigung automatisch durch das System entzogen. Eine neue Fahrberechtigung kann jedoch automatisch vergeben werden. Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, werden die Nutzer über den Entzug der Fahrberechtigung durch die App informiert (z.B. per Push-Benachrichtigung). Es gilt die zuletzt durchfahrene Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung. Sollte eine neue Fahrberechtigung ausgestellt werden, beginnt eine neue Fahrt.

4 Fahrpreisberechnung

4.1 Fahrpreisberechnung für einzelne Fahrten

- (1) Der Fahrpreis für eine Fahrt errechnet sich aus der Addition des Grundpreises mit dem Ergebnis der Multiplikation des Leistungspreises mit der Anzahl der zurückgelegten Luftlinienkilometer (jeweils die kürzeste Luftlinienentfernung zwischen Start und Ziel der Fahrt). Zur Berechnung des Fahrpreises wird hierzu zwischen Check-In und Check-Out/Be-Out periodisch der Standort des Mobiltelefons über die Ortungsdienste des Mobiltelefons genutzt. Maßgeblich für die Ermittlung der Anzahl der Luftlinienkilometer sind die angefangenen Kilometer.
- (2) Der Grundpreis beträgt 1,77 €, pro angefangenem Luftlinienkilometer wird darüber hinaus ein Leistungspreis von 0,23 € berechnet. Ein Grundpreis gilt grundsätzlich für die Dauer von 360 Minuten. Ist die Fahrt vorher nicht durch Check-Out/Be-Out beendet worden, wird ein weiterer Grundpreis berechnet.
- (3) Nutzer können ihren Fahrweg zwischen Start und Ziel innerhalb des Geltungsbereichs von eezy.nrw im VRS in Richtung auf ihr Ziel frei wählen und hierbei beliebige Umstiege vornehmen. Ein Umstieg wird als solcher registriert, wenn der Kunde ein Fahrzeug verlässt und in ein anderes umsteigt.
- (4) Eine Unterbrechung der Fahrt ist zulässig, sofern die zulässige Fahrtzeit nach Punkt 3.1 nicht überschritten wird. Rück- und Rundfahrten sind zulässig und werden nach der nachstehenden Systematik im Tarif eezy.nrw bepreist.
- (5) Sofern innerhalb einer Fahrt die vollständige Rückkehr (Starthaltestelle entspricht der Zielhaltestelle mit zwischenzeitlicher Nutzung von Verbundverkehrsmitteln) oder die teilweise Rückkehr (Luftlinie zwischen Start und der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle ist mehr als dreimal größer als die Luftlinie zwischen Start und Ziel) zum Start erfolgt, wird die Fahrt geteilt und die Fahrpreisberechnung als zwei Fahrten gewertet:

- Es wird eine erste Fahrpreisberechnung für die Luftlinie vom Start zu der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle durchgeführt.
- Es wird eine zweite Fahrpreisberechnung für die Luftlinie von dieser Umstiegshaltestelle zum Ziel durchgeführt.
- Beide Fahrpreise werden getrennt in Rechnung gestellt.
- Die Anwendung der Preisdeckel nach Punkt 5 bleibt hiervon unberührt.

4.2 Datengrundlagen für die Fahrpreisberechnung

Unabhängig vom jeweiligen Kundenvertragspartner unterliegt die Entfernungs berechnung nachfolgenden NRW-weit vereinbarten Grundlagendaten

- Geokoordinaten der Haltestellen
- Grenzen der Tarifräume nach den Tarifbestimmungen zum Tarif eezy.nrw (unter www.mobil.nrw einzusehen)
- Entfernungs berechnung auf Grundlage der Projektion ETRS 89/UTM 32.

5 Preisdeckel

- (1) Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten auf eine maximale Höhe.
- (2) Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt mit dem Start der ersten bepreisten Fahrt, nachdem ein ggf. vorhergehender Abrechnungszeitraum des Kunden abgeschlossen wurde. Es werden alle Fahrten in eezy.nrw im VRS hinzugezählt, die innerhalb dieses Zeitraums begonnen und beendet wurden. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Abrechnungszeitraums. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrten zum jeweiligen 24-Stunden-Zeitraum ist der tatsächliche Zeitpunkt, zu dem die Bepreisung der Fahrt begonnen oder beendet wurde.
- (3) Der Preisdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten innerhalb des Abrechnungszeitraums von 24 Stunden den Wert von 29,20 € übersteigt.
- (4) Preisdeckel für Zubuchungen werden an den Preisdeckel des Hauptbuchers gekoppelt (vgl. Punkt 6).

6 Zubuchungen

Bei Fahrten mit eezy.nrw im VRS können beim Check-In für die gesamte Fahrt weitere Zubuchungen ausgewählt werden, sofern diese über die App angeboten werden. Der Preisdeckel der Zubuchungen wird für jede zugebuchte Person oder jedes zugebuchte Fahrrad separat berechnet, wobei der 24-Stunden-Zeitraum der Zubuchung an den 24-Stunden-Zeitraum der Person gekoppelt ist, die die Zubuchung durchgeführt hat. Die Preisdeckelsystematik von 1. Klasse und 2. Klasse ist auf jede zugebuchte Person und jedes zugebuchte Kind anzuwenden.

- **Mitnahme erwachsener Personen**

Es können maximal zehn weitere erwachsene Personen pro Fahrt hinzugebucht werden. Jede hinzugebuchte erwachsene Person hat ebenso wie der Hauptbucher den vollen Regelpreis zu entrichten. Der 24-Stunden-Preisdeckel von zugebuchten Personen wird an den Preisdeckel des Hauptbuchers gekoppelt.

- **Mitnahme von Kindern**

Die Anzahl der Zubuchungen von Kindern ist beliebig. Jedes hinzugebuchte Kind bezahlt 50% des Regelpreises für Erwachsene. Der 24-Stunden-Preisdeckel von zugebuchten Kindern wird an den Preisdeckel des Hauptbuchers gekoppelt.

- **Mitnahme von Fahrrädern**

Die Anzahl der Zubuchungen von Fahrrädern darf die Anzahl der zusammen fahrenden Personen nicht übersteigen. Kinder unter sechs Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, benötigen keine Zubuchung für ihr Fahrrad. Der Preis für die Mitnahme von Fahrrädern entspricht dem Preis des VRS-HandyTickets Fahrradmitnahme für eine Fahrt (vgl. Anlage 7). Der Preisdeckel für hinzugebuchte Fahrräder entspricht dem Preis des FahrradTagesTickets im NRW-Tarif (Details unter www.mobil.nrw).

- **Fahrten in der 1. Klasse in Nahverkehrszügen**

Bei Nutzung der 1. Klasse gilt für diese Fahrten ein separater Preisdeckel mit einem Aufschlag von 50% auf den Regelpreisdeckel für 24 Stunden. Die Regelung gilt für mitgenommene Personen entsprechend. Der Preisdeckel für 24 Stunden für Fahrten in der 2. Klasse bleibt davon unberührt. Der Gesamtpreis von Fahrten in 1. Und 2. Klasse übersteigt den Preisdeckel für Fahrten in der 1. Klasse nicht.

Der Aufpreis für die 1. Klasse wird für die gesamte Fahrt berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden.

7 Erstattungen

(1) Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Stellen Kunden nach der Fahrt fest, dass durch die Applikation ein unkorrekter Tarif berechnet oder eine durch eine betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung in Rechnung gestellt wurde, so haben die Kunden dies innerhalb von vierzehn Tagen nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des Kundenvertragspartners zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass den Kunden ohne eigenes Verschulden ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird ihnen der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

8 Mitwirkung der Nutzer am Vertriebsprozess

- (1) Zwischen Check-In und Check-Out/Be-Out wird der Standort der Nutzer über die im Mobiltelefon verfügbaren Dienste zur Standortbestimmung erfasst und per Datenkommunikation (mobiles Internet oder ggf. WLAN) an das Hintergrundsystem des KVP übermittelt. Diese Informationen sind erforderlich, um den Reiseweg zwischen Start und Ziel im Hintergrundsystem nachvollziehen und damit auch die Berechnung des Fahrpreises durchführen zu können. Daher muss während der gesamten Reise
- das Mobiltelefon betriebsbereit vorgehalten werden,
 - die Standortbestimmung/Ortung nebst den Fitnessdaten aktiviert sein,
 - die mobile Internet-Nutzung eingeschaltet bleiben (kein Flug- und kein Offline-Modus)
 - das Display den vollständigen Inhalt der Fahrtberechtigung für Fahrausweisprüfungen anzeigen können.
- (2) Die Bewegungssensorik bzw. der Zugriff auf die Fitnessdaten des Mobiltelefons wird ggf. verwendet, um den Nutzern bestimmte Komfortfunktionen über die App bereitzustellen zu können (z.B. Erinnerung an Check-Out). Das Senden solcher Push-Benachrichtigungen ist jedoch nur möglich, wenn das Mobiltelefon der Nutzer dies unterstützt bzw. die Nutzer dies nicht aktiv unterdrückt haben.
Die Nutzungsvereinbarung zwischen Nutzer und KVP kann weitere, im Wesentlichen technische Mitwirkungspflichten durch den Nutzer regeln.

9 Fahrausweisprüfung

- (1) Bei Fahrausweisprüfungen zeigen die Nutzer dem Prüfpersonal die erteilte Fahrberechtigung in der App auf dem Display des Mobiltelefons vor. Die Bedienung des Mobiltelefons obliegt den Nutzern. Da die Fahrberechtigung persönlich ausgestellt wird, sind die Nutzer verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweisprüfung auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) zu belegen.
- (2) Kann keine gültige Fahrberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

Anlage 4 Geltungsbereich des VRS-Tarifs

Die Tarifbestimmungen des VRS gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der folgenden Verkehrssunternehmen, auf denen der VRS-Gemeinschaftstarif angewendet wird:

- Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG ASEAG
Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen
- Bahnen der Stadt Monheim GmbH BSM
Daimlerstr. 10, 40789 Monheim
- Busverkehr Rheinland GmbH BVR
Graf-Adolf-Straße 67-69, 40210 Düsseldorf
- Deutsche Bahn AG, Region Südwest Deutsche Bahn AG
Erthalstr. 1, 55118 Mainz
- Deutsche Bahn AG, Region NRW Deutsche Bahn AG
Willi-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf
- Elektr. Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises SSB
Theaterstr. 24, 53111 Bonn
- Hellertalbahn GmbH HTB
Bindweide, 57520 Steinebach
- Hessenbahn GmbH HLB
Am Bahnhof 4-12, 57072 Siegen
- Hoffmann-Reisen Hoffmann
Adenauer Str. 5, 54578 Nohn
- Omnibusbetrieb Manfred Jablonski Jablonski
Mühlenweg 1, 53505 Kirchsahr
- Jung Bus GmbH Jung
Graf-Heinrich-Straße 40, 57627 Hachenburg
- Kölner Verkehrs-Betriebe AG KVB
Scheidtweilerstr. 38, 50933 Köln
- Kreis Euskirchen Verkehrsunternehmen KVE
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
- National Express Rail GmbH NX
Johannisstr. 60-64, 50668 Köln
- NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH NEW
Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach
- Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG NVV
Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH OVAG
Kölner Str. 237, 51645 Gummersbach

• Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH An der Regiobahn 13, 40822 Mettmann	Regiobahn
• Regionalverkehr Köln GmbH Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln	RVK
• Rheinbahn AG Lierenfelder Str. 42, 40231 Düsseldorf	Rheinbahn
• Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH Röntgenstr.9, 50169 Kerpen-Türnich	REVG
• Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH Neverstr. 5, 56068 Koblenz	RMV
• Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH Steinstr. 31, 53844 Troisdorf-Sieglar	RSVG
• Rurtalbahn GmbH Kölner Landstraße 271, 52351 Düren	RTB
• Rurtalbus GmbH Kölner Landstraße 271, 52351 Düren	RTBus
• Schäfer, Karl Omnibusreisen GmbH Kiefernweg 44, 53894 Mechernich	Schäfer
• StadtBus Dormagen GmbH Willy-Brandt-Platz 1, 41539 Dormagen	SDG
• Stadtverkehr Euskirchen GmbH Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen	SVE
• Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH Sandkaule 2, 53111 Bonn	SWBV
• Stadtwerke Brühl Verkehrs GmbH Engeldorfstr. 2, 50321 Brühl	StW Brühl
• Stadtwerke Hürth AöR Friedrich-Ebert	SWH
• Stadtwerke Neuss GmbH Moselstr. 25-27, 41464 Neuss	SWN
• Stadtwerke Remscheid GmbH Neuenkamper Str. 81-97, 42855 Remscheid	SR
• Stadtwerke Solingen GmbH Beethovenstr. 210, 42655 Solingen	SWS
• Stadtwerke Wesseling GmbH Brühler Str. 95, 50389 Wesseling	SWW
• TAETER Aachen, Veolia Verkehr Rheinland GmbH Neuköllner Straße 10, 52068 Aachen	Taeter
• Trans Regio – Deutsche Regionalbahn GmbH	Trans Regio

Beatusstr. 136, 56073 Koblenz

- Verkehrsbetriebe Westfalen Süd AG VWS
Marienhütte 2, 57080 Siegen
- Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH VGV
Lindenstraße 1, 42549 Velbert
- Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH VER
Wuppermannshof 7, 58256 Ennepetal
- WB Westfalen Bus GmbH WB
Bahnhofstr. 1-5, 48143 Münster
- WestVerkehr GmbH WEST
Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen
- Westerwaldbahn GmbH WEBA
Bindweide, 57520 Steinebach
- Wuppertaler Stadtwerke GmbH WSW
Bromberger Str. 39-41, 42281 Wuppertal
- wupsi GmbH wupsi
Borsigstr. 18, 51381 Leverkusen

Die Strecken und Linien, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif innerhalb des VRS-Verbundraums (vgl. Anlage 1) gilt, sind in Anlage 5 aufgeführt. Die Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif auch außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraums angewendet wird, sind in Anlage 6 (1) und (2) aufgeführt.

Anlage 5 Verzeichnis der Strecken und Linien innerhalb des VRS-Verbundraums

- (1) Für nachstehend genannte (Kursbuch-)Strecken und Streckenabschnitte des SPNV gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen zuschlagfreien Zügen:
- | | |
|------------------------|--|
| RB24 (KBS 474): | Köln – Dahlem – Verbundraumgrenze |
| RB25 (KBS 459): | Köln – Gummersbach – Marienheide – Verbundraumgrenze |
| RB26 (KBS 470): | Köln – Bonn-Mehlem – Verbundraumgrenze |
| RB27 (KBS 465): | Verbundraumgrenze – Stommeln - Köln – Bad Honnef (Rhein) – Verbundraumgrenze |
| RB28: | Euskirchen – Verbundraumgrenze |
| RB30 (KBS 470): | Köln – Bonn-Mehlem – Verbundraumgrenze |
| RB38 (KBS 481): | Köln – Bedburg (Erft) |
| RB39 (KBS 488): | Bedburg (Erft) – Verbundraumgrenze |
| RB48 (KBS 455): | Köln – Leichlingen – Verbundraumgrenze |
| RB48 (KBS 470): | Köln – Bonn-Mehlem – Verbundraumgrenze |
| RB90 (KBS 460/461): | Verbundraumgrenze – Au (Sieg) – Geilhausen – Verbundraumgrenze |
| RE1 (RRX) (KBS 415.1): | Köln – Leverkusen – Verbundraumgrenze |
| RE1 (RRX) (KBS 480): | Köln – Kerpen-Buir – Verbundraumgrenze |
| RE5 (RRX) (KBS 415.1): | Köln – Leverkusen – Verbundraumgrenze |
| RE5 (RRX) (KBS 470): | Köln – Bonn-Mehlem – Verbundraumgrenze |
| RE6 (RRX) (KBS 495): | Köln/Bonn Flughafen – Köln – Dormagen – Verbundraumgrenze |
| RE7 (KBS 455): | Köln – Leichlingen – Verbundraumgrenze |
| RE7 (KBS 495): | Köln – Dormagen – Verbundraumgrenze |
| RE8 (KBS 465): | Verbundraumgrenze – Stommeln - Köln – Bad Honnef (Rhein) – Verbundraumgrenze |
| RE9 (KBS 460): | Köln – Au (Sieg) – Verbundraumgrenze |
| RE9 (KBS 480): | Köln – Kerpen-Buir – Verbundraumgrenze |
| RE12 (KBS 474): | Köln – Dahlem – Verbundraumgrenze |
| RE22 (KBS 474): | Köln – Dahlem – Verbundraumgrenze |
| S6 (KBS 450.6): | Köln – Leverkusen – Verbundraumgrenze |
| S11 (KBS 450.11): | Verbundraumgrenze – Köln-Worringen – Köln – Bergisch Gladbach |

- S12 (KBS 450.12): Kerpen-Horrem – Köln – Au (Sieg)
S19 (KBS 450.13): Verbundraumsgrenze – Kerpen-Horrem – Köln – Hennef – Au (Sieg)
S23 (KBS 475): Bonn – Euskirchen – Bad Münstereifel

(2) Für alle Stadt-, Straßenbahn, U-Bahn- und Omnibusverkehre der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt der VRS-Gemeinschaftstarif innerhalb des Verbundraums nach § 42 PbefG:

- Bahnen der Stadt Monheim GmbH
- Busverkehr Rheinland GmbH
- Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises
- Kölner Verkehrs-Betriebe AG
- Kreis Euskirchen Verkehrsunternehmen
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionalverkehr Köln GmbH
- Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
- Karl Schäfer Omnibusreisen GmbH
- Stadtwerke Hürth AÖR
- Stadtverkehrsgesellschaft Euskirchen mbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Brühl Verkehrs GmbH
- Stadtwerke Remscheid GmbH
- Stadtwerke Wesseling GmbH
- wupsi GmbH

(3) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Dürener Kreisbahn Verkehr GmbH
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- StadtBus Dormagen GmbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Remscheid
- Stadtwerke Solingen

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auf folgenden Omnibusverkehren innerhalb des VRS-Verbundraums nach § 42 PbefG:

AVV 63:	Schleiden – Gemünd – Sauermühle – Verbundraumgrenze
AVV 208:	Zülpich – Bessenich – Verbundraumgrenze
AVV 212:	Erftstadt – Lechenich – Verbundraumgrenze
AVV 215:	Niederbolheim – Verbundraumgrenze
AVV 218:	Zülpich – Juntersdorf Bahnhof – Verbundraumgrenze
AVV 228:	Erftstadt – Lechenich – Verbundraumgrenze
AVV 231:	Schleiden – Gemünd-Wolgarten – Verbundraumgrenze
AVV 233:	Zülpich – Eppenich – Verbundraumgrenze
AVV 276:	Blatzheim/Buir – Verbundraumgrenze
AVV 283:	Elsdorf Busbahnhof – Verbundraumgrenze
AVV 290:	Zülpich – Verbundraumgrenze
AVV 298 :	Euskirchen – Zülpich – Füssenich – Verbundraumgrenze
VRR 626:	Radevormwald Busbahnhof – Verbundraumgrenze
VRR 652:	Wermelskirchen – Verbundraumgrenze
VRR 671:	Radevormwald Busbahnhof – Verbundraumgrenze
VRR 672:	Wermelskirchen – Verbundraumgrenze
VRR NE 12:	Verbundraumgrenze – Wermelskirchen – Verbundraum-grenze
VRR 694:	Leichlingen Busbahnhof – Verbundraumgrenze
VRR 885:	Verbundraumgrenze – Köln-Worringen – Verbundraumgrenze
VRM 840:	Rheinbach Bahnhof – Verbundraumgrenze
VRM 844:	Meckenheim Bahnhof – Verbundraumgrenze
VRM 848:	Meckenheim Bahnhof – Verbundraumgrenze
VRM 849:	Rheinbach Bahnhof – Verbundraumgrenze
VRM 852:	Bonn-Bad Godesberg – Bonn-Mehlem – Verbundraumgrenze
VRM 854:	Wachtberg-Werthhoven – Verbundraumgrenze
VRM 860:	Meckenheim Bahnhof – Verbundraumgrenze
VRM 861:	Blankenheim Busbahnhof – Verbundraumgrenze
VRM 862:	Bad Münstereifel Bahnhof – Verbundraumgrenze
VRM 899:	Blankenheim Wald Bahnhof – Verbundraumgrenze

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Anlage 6 Sonstige Regelungen zu Strecken und Linien

(1) **Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraums angewendet wird**

- a) Für nachstehend genannte Streckenabschnitte im VRS-Netz ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR
- der DB Regio AG, Region NRW
 - der DB Regio AG, Region Südwest
 - der HellertalBahn
 - der National Express Rail GmbH
 - der Trans Regio – Deutsche Regionalbahn GmbH
 - der Hessenbahn GmbH
 - der Westerwaldbahn GmbH – Daadetalbahn –

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif grundsätzlich in allen zuschlagsfreien Zügen:

RB24 (KBS 474):	Verbundraumgrenze – Gerolstein
RB26 (KBS 470):	Verbundraumgrenze – Brohl
RB27 (KBS 465):	Verbundraumgrenze – Engers
RB27 (KBS 465):	Verbundraumgrenze – Grevenbroich
RB30 (KBS 477):	Remagen – Ahrbrück
RB38 (KBS 488):	Verbundraumgrenze – Kapellen-Wevelinghoven
RB39 (KBS 477):	Remagen – Dernau
RB48 (KBS 455):	Verbundraumgrenze – Solingen Hbf.
RB90 (KBS 461):	Verbundraumgrenze – Ingelbach
RB90 (KBS 460):	Verbundraumgrenze – Niederschelden Nord
RB96 (KBS 462):	Verbundraumgrenze – Herdorf
RB97 (KBS 463):	Verbundraumgrenze – Daaden
RE1 (RRX) (KBS 415.1):	Verbundraumgrenze – Langenfeld-Berghausen
RE1 (RRX) (KBS 480):	Verbundraumgrenze – Düren
RE5 (RRX) (KBS 415.1):	Verbundraumgrenze – Langenfeld-Berghausen
RE5 (RRX) (KBS 470):	Verbundraumgrenze – Brohl
RE6 (RRX) (KBS 495):	Verbundraumgrenze – Düsseldorf

RE7 (KBS 455):	Verbundraumgrenze – Solingen Hbf.
RE7 (KBS 495):	Verbundraumgrenze – Nievenheim
RE8 (KBS 465):	Verbundraumgrenze – Engers
RE8 (KBS 465):	Verbundraumgrenze – Grevenbroich
RE9 (KBS 460):	Verbundraumgrenze – Niederschelden Nord
RE9 (KBS 480):	Verbundraumgrenze – Düren
RE12 (KBS 474):	Verbundraumgrenze – Gerolstein
RE22 (KBS 474):	Verbundraumgrenze – Gerolstein
S1 (KBS 450.1):	Solingen Hbf. – Verbundraumgrenze
S6 (KBS 450.6):	Verbundraumgrenze – Langenfeld-Berghausen
S7 (KBS 450.7):	Solingen Hbf. – Verbundraumgrenze
S11 (KBS 450.11):	Verbundraumgrenze – Nievenheim
S13 (KBS 450.13):	Verbundraumgrenze – Düren
S19 (KBS 450.13):	Verbundraumgrenze – Düren

b) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionalverkehr Köln GmbH
- Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Remscheid GmbH
- Stadtwerke Solingen GmbH
- wupsi GmbH

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif im VRS-Netz ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR nach § 42 PbefG:

SB 25:	Verbundraumgrenze – Solingen
VRM SB 51:	Verbundraumgrenze – Windhagen – Asbach
VRM SB 52:	Verbundraumgrenze – Asbach
206:	Verbundraumgrenze – Langenfeld
SB 91:	Verbundraumgrenze – Dormagen Bf.
232:	Verbundraumgrenze – Langenfeld
240:	Verbundraumgrenze – Remscheid-Lennep
252:	Verbundraumgrenze – Solingen
257:	Verbundraumgrenze – Langenfeld
260:	Verbundraumgrenze – Remscheid

266:	Verbundraumgrenze – Solingen-Burg
301:	Verbundraumgrenze – Olpe
320:	Verbundraumgrenze – Meinerzhagen
336:	Verbundraumgrenze – Remscheid-Lennep
336R:	Verbundraumgrenze – Rönsahl
339:	Verbundraumgrenze – Ennepetal-Schlagbaum
VRM 250:	Uckerath – Altenkirchen
VRM 264:	Verbundraumgrenze – Morsbach Busbahnhof
VRM 265:	Verbundraumgrenze – Morsbach Busbahnhof
VRM 539:	Verbundraumgrenze – Asbach (Westerwald) – Neustadt (Wied)
VRM 564:	Verbundraumgrenze – Neustadt (Wied)
VRM 565:	Verbundraumgrenze – Linz (Rhein)
VRM 567:	Verbundraumgrenze – Breite Heide
VRM 568:	Unkel – Bruchhausen
VRM 586:	AST Bad Honnef
950:	Verbundraumgrenze – Titz-Rödingen
971:	Verbundraumgrenze – Rommerskirchen
975:	Verbundraumgrenze – Grevenbroich

c) Der VRS-Gemeinschaftstarif gilt

- im Großen Grenzverkehr VRS/VRR zwischen den VRS- und VRR-Tarifgebieten gemäß Anlage 19 des Übergangsbereichs VRS/VRR
- im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS gemäß Anlage 20
- zwischen den Tarifgebieten im Kreis Ahrweiler und dem VRS-Netz
- zwischen den Tarifgebieten Meinerzhagen Stadt und Meinerzhagen-Valbert und dem VRS-Netz
- im SPNV, in Stadt-, Straßen- und U-Bahnen sowie in Omnibusverkehren nach § 42 PbefG.

Hier von abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Tarifliche Besonderheiten sind Anlage 19, Anlage 20 und Anlage 22 zu entnehmen.

(2) Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Binnenverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraums angewendet wird

Für nachstehend genannte Linien- und Streckenabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionalverkehr Köln GmbH

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nach § 42 PbefG:

- | | |
|------|--|
| 320: | Herweg – Fuchs/Parkplatz |
| 822: | Abzweig Bröhlingen – Ohlenhard |
| 856: | Rheinhöhenblick – Oedingen Wendeschleife |

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

(3) Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Binnenverkehr des VRS-Verbundraums nicht angewendet wird

Für nachstehend genannte Streckenabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Linden Reisen KG
- Marenbach GmbH & Co. KG
- H. Ochsenbrücher GmbH
- Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH

wird der VRS-Tarif grundsätzlich nicht anerkannt:

- | | |
|----------|---|
| VRT 502: | Verbundraumgrenze – Hammerhütte – Kronenburg –
Verbundraumgrenze |
| VRT 522: | Verbundraumgrenze – Blankenheim-Dollendorf, Schule |
| VRT 527: | Verbundraumgrenze – Blankenheim-Waldorf,
Gemeindehaus |
| VRM 299: | Verbundraumgrenze – Windeck-Geilhausen – Windeck-
Au Bahnhof – Verbundraumgrenze |
| VRM 262: | Verbundraumgrenze – Herchen – Bodelschwingh-
Gymnasium |
| VRM 282: | Verbundraumgrenze – Au (Sieg) |
| VRM 284: | Verbundraumgrenze – Au (Sieg) |
| VRM 285: | Verbundraumgrenze – Au (Sieg) |
| VRM 933: | Verbundraumgrenze – Herchen Schulzentrum |
| VRM 934: | Verbundraumgrenze – Herchen Schulzentrum |

(4) **Streckenabschnitte des Schienenpersonenfernverkehrs (IC/EC), die mit VRS-Tarif unter Zahlung eines Fernverkehrsaufpreises genutzt werden können:**

- 415: Köln – Düsseldorf
- 455: Köln – Solingen Hbf. – Wuppertal
- 470: Remagen – Bonn – Köln

Anlage 7 Preistafel VRS

VRS-TICKET-ÜBERSICHT



Tickets & Preisstufen	K	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
Einzel- und 4erTickets										
EinzelTicket Erwachsene	⑩	2,70	3,10	3,70	3,70	5,00	6,70	10,30	14,80	18,60
EinzelTicket Kinder (6–14 J.)	⑩	1,30	1,60	1,90	1,90	2,50	3,30	4,90	6,80	9,30
4erTicket Erwachsene	10,80	12,40	14,80	14,80	20,00	26,80	41,20	59,20	74,40	91,20
4erTicket Kinder (6–14 J.)	5,20	6,40	7,60	7,60	10,00	13,20	19,60	27,20	37,20	44,80
4erTicket MobilPass	7,10	8,60	8,60	11,90	15,00	23,50	34,50			
24Stunden Tickets										
24StundenTicket 1 Person	⑩ ⑪	7,40	9,00	9,00	11,90	15,70	20,10	29,20	33,30	36,20
24StundenTicket 5 Personen	⑩ ⑪	14,00	18,20	18,20	23,00	27,40	36,90	50,60	56,10	59,10
ZeitTickets Erwachsene										
WochenTicket	⑩ ⑪	26,70	36,90	36,90	46,20	55,90	82,50	100,80	118,70	136,90
MonatsTicket	⑩ ⑪	102,10	137,90	137,90	173,90	210,00	313,70	378,90	400,80	425,10
MonatsTicket im Abo	85,60	112,40	112,40	142,10	171,30	253,40	303,70	317,30	334,00	
MonatsTicket MobilPass	42,00	55,90	55,90	64,80	78,90	93,50				
MonatsTicket MobilPass im Abo	35,10	46,60	46,60	53,80	65,90	77,90	94,10			
Formel9Ticket	⑩ ⑪	73,30	98,20	98,20	112,50	138,50	165,20	199,20		
Formel9Ticket im Abo	60,60	81,00	81,00	92,90	113,70	135,60	163,80			
Aktiv60Ticket im Abo	58,40	77,90	77,90	87,50	106,10	126,20	147,90	165,40	184,50	
ZeitTickets Schüler/Azubis										
MonatsTicket		79,30	101,20	101,20	128,40	155,10	231,10	279,30	301,70	325,30
PrimaTicket		68,90	90,70	90,70	114,60	138,30	204,40	244,90		
StarterTicket (Abo)		68,90	90,70	90,70	114,60	138,30	204,40	244,90	256,80	270,00
AzubiTicket (Abo)					80,70					
Zuschläge 1. Klasse										
Einzelfahrt	⑩	1,60	1,90	1,90	2,50	3,40	5,20	7,40	9,30	11,40
Woche	⑩	13,40	18,50	18,50	23,10	28,00	41,30	50,40	59,40	68,50
Monat	⑩	51,10	69,00	69,00	87,00	105,00	156,90	189,50	200,40	212,60
Jahr (Monatsrate)	42,80	56,20	56,20	71,10	85,70	126,70	151,90	158,70	167,00	
NRWupgrade1.Klasse (Abo)	⑩				79,30					
Schnellbuszuschläge Linie S860										
Einzelfahrt Erwachsene	⑩				4,30					
Einzelfahrt Kinder (6–14 J.)	⑩				2,10					
Woche	⑩				22,50					
Monat	⑩				74,40					
Jahr (Monatsrate)					62,70					
Zuschlag Fahrradmitnahme										
FahrradTicket	⑩				3,70					
Monat	⑩				50,90					
NRWupgradeFahrrad (Abo)	⑩				44,80					
AnschlussTicket										
Einzelfahrt VRS-AnschlussTicket	⑩				5,30 (gilt nur in Verbindung mit VRS-ZeitTickets)					

⑩ Diese VRS-Tickets gibt es auch als HandyTicket – mit einem Preisvorteil von ca. 3 %.

Maßgeblich für die genauen Preise und Leistungen aller Tickets sind die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des VRS, die Sie unter vrs.de finden.

⑩ Diese VRS-Tickets gibt es auch als OnlineTicket – mit einem Preisvorteil von ca. 3 %.

Kinder unter 6 Jahren und Hunde fahren kostenlos mit.

Alle Preise in EUR, gültig ab 01.01.2025

Preistafel VRS über die Vertriebswege HandyTicket und OnlineTicket



Tickets & Preisstufen	K	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7	
EinzelTickets											
EinzelTicket Erwachsene	⑩	2,61	3,00	3,58	3,58	4,85	6,49	9,99	14,35	18,04	22,11
EinzelTicket Kinder (6–14 J.)	⑩	1,26	1,55	1,84	1,84	2,42	3,20	4,75	6,59	9,02	10,86
24Stunden Tickets											
24StundenTicket 1 Person	⑩ ⑩	7,17	8,73	8,73	11,54	15,22	19,49	28,32	32,30	35,11	
24StundenTicket 5 Personen	⑩ ⑩	13,58	17,65	17,65	22,31	26,57	35,79	49,08	54,41	57,32	
ZeitTickets Erwachsene											
WochenTicket	⑩ ⑩	25,89	35,79	35,79	44,81	54,22	80,02	97,77	115,13	132,79	
MonatsTicket	⑩ ⑩	99,03	133,76	133,76	168,68	203,70	304,28	367,53	388,77	412,34	
Formel9Ticket	⑩ ⑩	71,10	95,25	95,25	109,12	134,34	160,24	193,22			
Zuschläge 1. Klasse											
Einzelfahrt	⑩	1,55	1,84	1,84	2,42	3,29	5,04	7,17	9,02	11,05	
Woche	⑩	12,99	17,94	17,94	22,40	27,16	40,06	48,88	57,61	66,44	
Monat	⑩	49,56	66,93	66,93	84,39	101,85	152,19	183,81	194,38	206,22	
NRWupgrade1.Klasse (Abo)	⑩				79,30						
Schnellbuszuschläge Linie SB60											
Einzelfahrt Erwachsene	⑩				4,17						
Einzelfahrt Kinder (6–14 J.)	⑩				2,03						
Woche	⑩				21,82						
Monat	⑩				72,16						
Zuschlag Fahrradmitnahme											
FahrradTicket	⑩				3,58						
Monat	⑩				49,37						
NRWupgradeFahrrad (Abo)	⑩				44,80						
AnschlussTicket											
Einzelfahrt VRS-AnschlussTicket	⑩			5,14 (gilt nur in Verbindung mit VRS-ZeitTickets)							

- ⑩ Diese VRS-Tickets gibt es als HandyTicket.
⑩ Diese VRS-Tickets gibt es auch als OnlineTicket.

Maßgeblich für die genauen Preise und Leistungen aller Tickets sind die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des VRS, die Sie unter vrs.de finden.

Alle Preise in EUR, gültig ab 01.01.2025

Anlage 8 Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, MonatsTickets MobilPass, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, AzubiTickets und SchülerTickets mit monatlichem Fahrgelddeinzug

1 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) Zu den ZeitTickets im Abonnement, auf die diese Anlage 8 Anwendung findet, zählen folgende Tickets:
- MonatsTickets im Abonnement
(vgl. Punkt 7.2.2.2 der Tarifbestimmungen)
 - Formel9Tickets im Abonnement
(vgl. Punkt 7.2.2.4 der Tarifbestimmungen)
 - StarterTickets (vgl. Punkt 7.2.3.4 der Tarifbestimmungen)
 - SchülerTickets (vgl. Punkt 7.2.3.7 der Tarifbestimmungen und Anlage 10)
 - MonatsTickets MobilPass im Abonnement
(vgl. Punkt 7.2.2.2 der Tarifbestimmungen)
 - Aktiv60Tickets (vgl. Punkt 7.2.2.5 der Tarifbestimmungen)
 - AzubiTickets (vgl. Punkt 7.2.3.5 der Tarifbestimmungen)
- (2) ZeitTickets im Abonnement werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen (vgl. Punkt 7.2.2 der Tarifbestimmungen) ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses ggf. entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.
- (3) MonatsTickets MobilPass im Abonnement, Aktiv60Tickets, StarterTickets, AzubiTickets und SchülerTickets sind nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 7.2.2.2, 7.2.2.5, 7.2.3.4, 7.2.3.5 und 7.2.3.7 der Tarifbestimmungen erhältlich. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (4) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das VRS-Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2

BEGINN

Das Abonnement kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegt.

3

ZUSTANDEKOMMEN DES ABONNEMENTVERTRAGS

- (1) Der Abonnementvertrag kommt mit Zugang der Trägerkarte beim Abonnementvertragspartner durch Übergabe oder Übersendung zustande.
- (2) Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb von fünf Werktagen nach dem gewünschten Vertragsbeginn keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspartners, gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten der elektronischen Tickets. Um die Angaben der elektronischen Tickets auf dem Chip zu überprüfen, kann der Chip in vielen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder einigen Verwaltungen der Vertragsverkehrsunternehmen ausgelesen werden. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.
- (4) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

4

ABONNEMENTDAUER

- (1) Das Abonnement gilt für zwölf Monate. Wenn Abonnements nicht gekündigt werden, verlängern sie sich auf unbestimmte Zeit.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird das SchülerTicket als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum Ersten eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen (vgl. Anlage 10).
- (3) Für die Abonnements StarterTicket und AzubiTicket müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 7.2.3.1 der Tarifbestimmungen gegeben sein. Im ersten Vertragsjahr müssen diese grundsätzlich für die Dauer von zwölf Monaten vorliegen, danach können diese auch für einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate gegeben sein.
- (4) Die Trägerkartenlaufzeit ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Trägerkartengültigkeit und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit der Trägerkarte wird dem Abonnementvertragspartner eine neue Trägerkarte zugestellt.

5 Änderungen

- (1) Änderungen können bis zum Ersten eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Änderungsantrag beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt.
- (2) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.
- (3) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt werden. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel in oben genannter Form anzugeben. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (4) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.
- (5) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdata des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.
Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform anzugeben. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d.h.
 - bei allen Änderungen des Abonnementtyps und der Fahrtrelation,
 - bei einem Wechsel des SchülerTicket-Modells (z.B. aufgrund eines Schulwechsels),
 - bei Änderungen des Namens des Nutzers (bei persönlichen Tickets).
 Bei in Textform eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.
- (7) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.

- (8) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
- (9) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

6 Kündigung des Abonnements

- (1) Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung sollte bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementsmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein, damit der nächste Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Beim SchülerTicket gelten gesonderte Kündigungsregelungen (vgl. Anlage 10). Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Wird das Abonnement mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten zwölf Monate ab Vertragsbeginn gekündigt, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementpreis und dem Preis eines MonatsTickets der entsprechenden Preisstufe für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats) erhoben (Differenzbetrag). Bei folgenden Abonnements wird der Differenzbetrag abweichend von Abs. 2 Satz 1 erhoben:

Abonnement	Berechnung der Differenz (jeweils für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats))
Aktiv60Ticket der Preisstufen 1a bis 5	zum Formel9Ticket im Einzelkauf
Aktiv60Ticket der Preisstufe 6	zum monatlichen Preis von 224,90 €
Aktiv60Ticket der Preisstufe 7	zum monatlichen Preis von 252,60 €
StarterTicket	zum MonatsTickets im Ausbildungsverkehr
AzubiTicket	zum jeweils aktuellen Preis des JobTickets im Fakultativmodell

- (3) Eine Differenzberechnung entfällt bei
- SchülerTickets,
 - einem Wechsel in ein JobTicket, GroßkundenTicket, SchülerTicket, SemesterTicket oder DualTicket,
 - bei der Ausübung des gesetzlichen Kündigungsrechts aus wichtigem Grund durch den Abonnementvertragspartner oder
 - Versterben des Abonnementvertragspartners.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (6) Die Trägerkarte ist bis zum zehnten Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend den oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.
- (7) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet.
- (8) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der

Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementvertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und achten Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation („Pre-Notification“) über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z.B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (vgl. Punkt 8 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.
- (4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich zu den ausstehenden Fahrpreisen in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greifen die Punkte 6 (2), (5), (6) und (7) analog.

9 Erstattung

- (1) Wird ein nicht übertragbares Abonnement (vgl. Punkt 9 (3)) während seiner Geltungsdauer aufgrund von Krankheit und damit verbundener Reiseunfähigkeit oder Tod nachweislich nicht benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag anteilig erstattet. Eine anteilige Erstattung wegen Krankheit setzt grundsätzlich voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Übertragbare Abonnements sind von der Erstattung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des

vertragshaltenden Verkehrsunternehmens gestellt werden. Bei Einreichung per Post ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

- (3) Folgende nicht übertragbare Abonnements fallen unter diese Regelung:
 - MonatsTickets im Abonnement (Ausgabemedium Barcode als persönliches Ticket)
 - Formel9Tickets im Abonnement (Ausgabemedium Barcode als persönliches Ticket)
 - StarterTickets
 - SchülerTickets
 - MonatsTickets MobilPass im Abonnement (Ausgabemedium Barcode als persönliches Ticket)
 - Aktiv60Tickets (Ausgabemedium Barcode als persönliches Ticket)
 - AzubiTickets
- (4) Erstattet wird für volle Kalendermonate der gesamte Monatsbetrag, bei anteiliger Erstattung pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgeldes.
- (5) Vom zu erstattenden Betrag behält das Vertragsverkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein.
- (6) Für Abonnements, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Abonnements ist rückwirkend nicht möglich.
- (8) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung.

10 Vertragsumstellung von bestehenden Abonnementverträgen

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen kann das Abonnement des Abonnementvertragspartners (Bestandsabonnement) auf ein anderes Abonnement (Zielabonnement) umstellen (Vertragsumstellung), wenn das Zielabonnement im Vergleich zum Bestandsabonnement für den Abonnementvertragspartner günstiger ist oder das Bestandsabonnement aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr fortgeführt werden kann und das Zielabonnement das im Verhältnis zum Bestandsabonnement nächstgünstige Abonnement darstellt.
- (2) Der Abonnementvertragspartner ist vorab mindestens sechs Wochen vor dem Stichtag der Vertragsumstellung in Textform über die Bedingungen des Bestandsabonnements sowie des Zielabonnements zu informieren (Inkenntnissetzung) und eine mindestens vierwöchige Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.
- (3) Erfolgt binnen vier Wochen nach Inkenntnissetzung kein Widerspruch durch den Abonnementvertragspartner, wechselt das Vertragsverkehrsunternehmen den Abonnementvertragspartner zum genannten Stichtag in das Zielabonnement unter Geltung der entsprechenden Tarifbestimmungen und Preise.

- (4) Widerspricht der Abonnementvertragspartner der Vertragsumstellung fristgemäß, gilt der bisherige Vertrag unverändert fort, es sei denn, das Bestandsabonnement wird nicht fortgeführt. In diesem Falle führt der Widerspruch zur Beendigung des Bestandsabonnements.

11 Sonstiges

- (1) Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für Zuschläge im Abonnement (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).
- (2) Es sind Barzahlungen für ein Jahr im Voraus abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (3) Es gelten die in Punkt 12.1 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 9 Abonnementbedingungen für das PrimaTicket

1 Voraussetzungen

- (1) PrimaTickets können nur auf Raten gekauft werden. Sie werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein VRS-Verkehrsunternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen (vgl. Punkt 7.2.2. der Tarifbestimmungen) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich (elf Raten) im Voraus von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Die Voraussetzungen zur Nutzung von PrimaTickets nach den Bestimmungen gemäß Punkt 7.2.3.1 der Tarifbestimmungen müssen für die Dauer eines Schuljahres vorliegen. PrimaTickets werden nur an Grundschüler der Klassen 1 bis 4 ausgegeben (vgl. Punkt 7.2.3.6 der Tarifbestimmungen).
- (2) Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (3) Der Jahrespreis des Abonnements wird in elf monatlichen Raten eingezogen. Schuljahresbeginn ist immer der 1. August. Im Juli des darauffolgenden Jahres erfolgt keine Abbuchung.
- (4) Das Abonnement ist in der Grundschulzeit jährlich neu zu beantragen.
- (5) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das VRS-Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Das Abonnement kann nur zum August eines jeden Schuljahres begonnen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegt. Im Falle eines Umzugs oder eines Schulwechsels kann der Ratenkauf zum Ersten des Monats begonnen werden, der auf den Umzug bzw. den Schulwechsel folgt.

3 Zustandekommen des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung der Trägerkarte an den Abonnementvertragspartner zustande. Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb der ersten fünf Werkstage des Vertragsverhältnisses keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspartners, gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine

Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des elektronischen Tickets, d.h. der Name, das Geburtsdatum, die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Tickets (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen).

- (2) Um die Angaben des elektronischen Tickets auf dem Chip zu überprüfen, kann der Abonnementvertragspartner den Chip in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen des Vertragsverkehrsunternehmens auslesen lassen. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.
- (3) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

4 Dauer

Das Abonnement gilt für ein Schuljahr.

5 Änderungen

- (1) Änderungen können bis zum Ersten eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Änderungsantrag beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt.
- (2) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.
- (3) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt werden. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel in oben genannter Form anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (4) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.
- (5) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdata des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden. Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d.h.
 - bei allen Änderungen der Fahrtrelation bzw. des Geltungsbereichs,

- bei einem Wechsel in SchülerTicket,
- bei Änderungen des Namens und Geburtsdatums des Nutzers.

Bei in Textform eingereichten Änderungen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Abonnementvertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

- (7) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Ratenkaufvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen.
- (8) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
- (9) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (10) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

6 Kündigung

- (1) Der Abonnement kann nur bei einem Schul- oder Wohnungswechsel gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum Zehnten des Vormonats dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (2) Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt und ungültig. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (5) Die Trägerkarte ist bis zum zehnten Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro

Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend den oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.

- (6) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet.
- (7) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Verkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den vom Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.
- (3) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und dem achten Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.

- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation („Pre-Notification“) über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z.B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (vgl. Punkt 8 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.
- (4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich zu den ausstehenden Fahrpreisen in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greifen die Punkte 6 (3) bis (7) analog.

9 Wohnungswechsel

Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzugeben. Durch die unterbliebene Anzeige des Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten des Abonnementvertragspartners.

10 Schulträger

Träger öffentlicher Schulen bzw. privater Ersatzschulen können für ihre Schüler PrimaTicket-Abonnements auf Raten beziehen, wenn ein Vertrag über die Ausgabe und Abrechnung mit einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wird. Abweichungen von den vorgenannten Bedingungen werden von Fall zu Fall vertraglich geregelt.

11 Sonstiges

- (1) Barzahlungen für ein Jahr im Voraus sind abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.1 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 10 Tarifbestimmungen SchülerTicket

A. Fakultativmodell

1 Allgemeines

- (1) Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an.
- (2) Das SchülerTicket setzt sich aus zwei tariflichen Komponenten zusammen: Zum einen den tariflichen Preisen, die die Schüler zu entrichten haben (vgl. Punkte 2 bis 9) sowie den Finanzbeträgen, die die Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten haben (vgl. Punkt 10).
- (3) Über beide tariflichen Komponenten wird auf Basis dieser Tarifbestimmungen ein Kollektivvertrag mit der VRS GmbH, dem Schulträger sowie den VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), geschlossen. Der Kollektivvertrag wird grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) geschlossen und bildet die Grundlage, um den Schülern der einzogenen Schulen des Schulträgers den Zugang zum SchülerTicket über das Vertragsverkehrsunternehmen zu ermöglichen. Er regelt zudem die organisatorische Abwicklung zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und VRS GmbH. Sofern die Finanzbeträge, die der Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten hat, im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungen der AVV-Schülerjahreskarte sowie der Schülerzahlenentwicklung berechnet werden, werden diese Finanzbeträge gemäß Punkt 10 in einem gesonderten Vertrag zwischen Schulträger und dem die Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS erbringenden Verkehrsunternehmen geregelt.

2 Berechtigtenkreis

SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Punkt 1 (3) genannten Kollektivvertrags teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen ihre

Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.).

3 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes.
Ebenso gilt es für grenzüberschreitende Fahrten sowie für Binnenverkehrsfahrten in folgenden Kommunen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV): Titz, Niederzier, Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau (vgl. Anlage 2a) sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien 231 bzw. 290 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim).
- (2) Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5). SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.
- (3) Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.
- (4) SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- (5) Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).
- (6) Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (bewegliche Ferientage ausgenommen) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

4 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement ist ausschließlich zum Ersten eines Kalendermonats möglich.
- (2) Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung sollte möglichst bis zum Zehnten des letztgenutzten

Abonnementvertrags in Textform dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein, damit der nächste Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststamps maßgeblich.

- (3) Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.). Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ein neuer SchülerTicket-Abonnementvertrag abgeschlossen werden.
- (4) Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zum Ende des Kalendermonats, in dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.
- (5) Wird der unter Punkt 1 (3) beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrags auch das SchülerTicket-Abonnement. Das Vertragsverkehrsunternehmen kann unter den Voraussetzungen der Anlage 8, Punkt 10 eine Vertragsumstellung durchführen mit der Maßgabe, dass durch fristgemäßen Widerspruch des Abonnementvertragspartners das SchülerTicket-Abonnement endet. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrags (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu.

Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrags.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

- (6) Der Kollektivvertrag gemäß Punkt 1 (3) verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Schulträger bis zum 31.03. des laufenden Vertragsjahres gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen rechtsverbindlich erklärt, den Vertrag zu verlängern. Erfolgt keine Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

5 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

- (1) Der Abonent des SchülerTickets ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem

Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes in Textform mitzuteilen:

- 1) die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO),
 - 2) einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
 - 3) das Ende der schulischen Ausbildung,
 - 4) einen Wohnungswechsel,
 - 5) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.
- (2) Führt der Schulwechsel nach Punkt 5 (1) Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.
- Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.
- Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5 (1) mitgeteilt hat.
- Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Punkt 5 (1) Nr. 3 bis 5 sinngemäß.

6 Ausgabe

- (1) Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und die Geltungsdauer des Tickets (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen). Das SchülerTicket gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Aufnahmbescheinigung bei Schulwechslern) bzw. dem alten Schülerausweis anzuerkennen.

- (2) Sofern die genannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein EBE ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein), ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

7 Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonnent monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach drei Aspekten:

- einem möglichen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger,
- dem Standort der Schule,
- der Art der Schülerbeförderung an der betreffenden Schule.

Für Schüler, für die der Schulträger einen Schülerspezialverkehr eingerichtet hat, gelten folgende Bedingungen:

Ist für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV zum eingerichteten Schülerspezialverkehr ausgeschlossen, gelten die Preise gemäß Preistafel unter Punkt 8 für Freifahrtberechtigte und Selbstzahler.

Besteht parallel zum Schülerspezialverkehr für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Möglichkeit der ÖPNV-Nutzung, wird das SchülerTicket einheitlich zum Selbstzahlerpreis der Standortkategorie 1 angeboten. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Ansprüche auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger

- Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme ihrer Fahrkosten durch den Schulträger haben, werden im Folgenden als Freifahrtberechtigte Schüler bezeichnet. Für diese Schüler übernimmt der Schulträger im Binnenverhältnis zum Verkehrsunternehmen die notwendigen Fahrkosten, die für die Beförderung von und zur Schule entstehen. Die freifahrtberechtigten Schüler zahlen somit für den Freizeitnutzen ihres SchülerTickets lediglich einen sogenannten Eigenanteil, dessen Maximalhöhe sich ebenfalls nach der SchfkVO richtet. Freifahrtberechtigt sind solche Schüler, deren Schulweg in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Damit ein Schüler den Status eines freifahrtberechtigten Schülers erhält, muss er einen Antrag beim Schulträger stellen, wobei der Antrag unverzüglich gestellt werden muss. Einzelheiten regelt die SchfkVO.
- Schüler, die keinen Anspruch auf eine solche Übernahme haben, werden im Folgenden als Selbstzahler bezeichnet.

Standortkategorie der Schule

Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in zwei Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem Raum und ländlichem Raum unterscheidet.

Art der Schülerbeförderung

Ob an der Schule, die der SchülerTicket-Abonnent besucht, ein öffentlicher Linienverkehr (gemäß § 42 PBefG) verkehrt oder aber ein sogenannter Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, entscheidet der Schulträger.

8 Fahrpreise monatlich

Standortkategorien (Grafik)



Preistafel (in €/Monat)

Schulart	Grundschulen		Weiterführende Schulen	
Standortkategorie	1	2	1	2
Linienverkehr gemäß § 42 PBefG				
erstes nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	11,20	5,60	14,00	7,00
zweites nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	5,60	2,80	7,00	3,50
drittes und jedes weitere nicht volljährige, freifahrtberechtigte Kind einer Familie	0,00	0,00	0,00	0,00
Freifahrtberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00	0,00	0,00 €	0,00
Selbstzahler	35,30	31,20	44,30	39,40
Schülerspezialverkehr				
Freifahrtberechtigte Schüler	14,00			
Selbstzahler	44,30			

Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, an weiterführenden Schulen sowie an in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS. Für den Geschwisterkinderrabatt ist es unerheblich, ob die Geschwister Schulen desselben Schulträgers besuchen.

Volljährige, freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen in Standortkategorie 1 14,00 €, in Standortkategorie 2 7,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

9 Abonnementbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen bzw. der Anlage 8.

10 Weitere Bestimmungen für den Schulträger

- (1) Der Schulträger schließt zum Bezug des SchülerTickets den in Punkt 1 (3) genannten Kollektivvertrag.

Durch diese vertragliche Regelung garantiert der Schulträger, dass er zukünftig für die nach § 97 SchuLG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beiträge dem Vertragsverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SchülerTickets zur Verfügung stellt, die für den Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen bzw. bereitgestellt wurden; diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden auf Basis von elf

Monatsbeträgen des StarterTickets berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate beim StarterTicket fortgeschrieben. Die genauen Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden im Rahmen des Kollektivvertrags geregelt. Die gemäß der vorliegenden Tarifbestimmungen bezugsberechtigten Schüler zahlen zusätzlich die in den Punkten 7 und 8 festgelegten Preise.

- (2) Der Kollektivvertrag setzt zudem voraus, dass das Land NRW weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplannmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
- (3) Für die im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS verkehrenden Schüler garantiert der Schulträger dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen, dass er für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrberechtigten Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im AVV weiterhin die Finanzbeträge für die Beförderungsleistung zur Verfügung stellt, die er für die Freifahrberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif bereitzustellen hätte. Diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden im Schuljahr auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV-Schülerjahreskarte fortgeschrieben. Der Schulträger bestätigt diese Vorgehensweise der VRS GmbH im Rahmen des Kollektivvertrags (ggf. mit einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung).

11 SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS)

Schüler mit Wohnort im VRS, die (mit der Linie 301) im Kreis Olpe (VGWS) zur Schule gehen, können das VRS-SchülerTicket Fakultativmodell zu den Preisen der Standortkategorie 1 erwerben. Die betreffenden Schüler können mit dem VRS-SchülerTicket neben dem VRS-Netz auch den Weg von und zur Schule auf der Linie 301 nutzen. Der ZWS schließt zum Bezug des SchülerTickets den unter Punkt 1 genannten Kollektivvertrag ab, übernimmt die erforderlichen Finanzbeträge und stimmt sich im Binnenverhältnis mit den Schulträgern im Kreis Olpe ab.

12 Sonstiges

- (1) Inhaber eines VRS-SchülerTickets können über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr SchülerTicket erhalten, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-School&Fun-Ticket gibt es im Jahresabo und es gilt im gesamten AVV-Gebiet (Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-School&Fun-Tickets ist der Bezug des VRS-SchülerTickets. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket-Abonnements.

Ansprechpartner ist das VRS-Vertragsverkehrsunternehmen, über welches das VRS-SchülerTicket bezogen wird.

- (2) Es gelten die in Punkt 12.1 und 12.2 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

B. Solidarmodell

1 Allgemeines

- (1) Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an.
- (2) Das SchülerTicket setzt sich aus zwei tariflichen Komponenten zusammen: Zum einen den tariflichen Preisen, die die Schüler zu entrichten haben (vgl. Punkte 2 bis 10) sowie den Finanzbeträgen, die die Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten haben (vgl. Punkt 11).
- (3) Über beide tarifliche Komponenten wird auf Basis dieser Tarifbestimmungen ein Kollektivvertrag mit der VRS GmbH, dem Schulträger sowie dem VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), geschlossen. Der Kollektivvertrag wird grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres (01.08.) geschlossen und bildet die Grundlage, um den Schülern der einbezogenen Schulen des Schulträgers den Zugang zum SchülerTicket über das Vertragsverkehrsunternehmen zu ermöglichen. Er regelt zudem die organisatorische Abwicklung zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und VRS GmbH. Sofern die Finanzbeträge, die der Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten hat, im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV-Schülerjahreskarte sowie der Schülerzahlenentwicklung berechnet werden, werden diese Finanzbeträge gemäß Punkt 11 in einem gesonderten Vertrag zwischen Schulträger und dem die Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS erbringenden Verkehrsunternehmen geregelt.
- (4) Das Solidarmodell bedeutet, dass grundsätzlich 100% der Schüler einer Schule das SchülerTicket zu dem unter Punkt 9 festgelegten Preis abnehmen. Entschließen sich nicht 100% der Schüler zur Abnahme, sondern z.B. nur 85%, dann wird die Preisdifferenz (100% - 85%) auf die tatsächlich teilnehmenden Schüler umgelegt. Schüler, die für den Weg zwischen Wohnort und Schule in einem vom Schulträger eingerichteten Schülerspezialverkehr befördert werden, sind nicht zur Abnahme verpflichtet und fallen somit nicht unter die 100%-Regelung. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen das SchülerTicket optional zu dem gemäß Punkt 9 berechneten Fahrpreis beziehen.

Schüler im Schülerspezialverkehr, die für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Möglichkeit der Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV haben, können das SchülerTicket optional zum jeweils aktuellen Preis für Selbstzahler im Fakultativmodell der Standortkategorie 1 beziehen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

2 Berechtigtenkreis

SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Punkt 1(3) genannten Kollektivvertrags teilnehmenden Schule nach Maßgabe der Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.).

3 Ausnahmen vom Berechtigtenkreis

Nachfolgender Schülerkreis fällt nicht unter die 100%-Klausel und erhält kein SchülerTicket:

- Schwerbehinderte Schüler mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
- Schülerinnen im Mutterschutz,
- Austauschschüler mit Verweildauer unter einem Schuljahr,
- Schüler, die länger als drei Monate (am Stück) krank sind,
- beurlaubte Schüler.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes.

Ebenso gilt es für grenzüberschreitende Fahrten sowie für Binnenverkehrsfahrten in folgenden Kommunen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV): Titz, Niederzier, Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau (vgl. Anlage 2a) sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien 231 bzw. 290 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim).

(2) Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5). SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.

(3) Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle

- Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.
- (4) SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
 - (5) Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).
 - (6) Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (bewegliche Ferientage ausgenommen) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

5 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement ist ausschließlich zum Ersten eines Kalendermonats möglich.
- (2) Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit und kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung sollte möglichst bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementmonats in Textform dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein, damit der nächste Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (3) Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.). Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ein neuer SchülerTicket-Abonnementvertrag abgeschlossen werden.
- (4) Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zum Ende des Kalendermonats, in dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.
- (5) Wird der unter Punkt 1 (3) beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrags auch das SchülerTicket-Abonnement. Das Vertragsverkehrsunternehmen kann unter den Voraussetzungen der Anlage 8, Punkt 10 eine Vertragsumstellung durchführen mit

der Maßgabe, dass durch fristgemäßien Widerspruch des Abonnementvertragspartners das SchülerTicket-Abonnement endet. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrags (in Abhängigkeit vom Kündigungegrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrags.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

- (6) Der Kollektivvertrag gemäß Punkt 1 (3) verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Schulträger bis zum 31.03. des laufenden Vertragsjahres gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen rechtsverbindlich erklärt, den Vertrag zu verlängern. Erfolgt keine Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

6 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

- (1) Der Abonnent ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes in Textform mitzuteilen:
- 1) die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO). Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
 - 2) einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
 - 3) das Ende der schulischen Ausbildung,
 - 4) einen Wohnungswechsel,
 - 5) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.
- (2) Führt der Schulwechsel nach Punkt 6 (1) Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisananspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.
- Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5 (1) mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Punkt 6 (1) Nr. 3 bis 5 sinngemäß.

7 Ausgabe

- (1) Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und die Geltungsdauer des Tickets (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen). Das SchülerTicket gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Aufnahmbescheinigung bei Schulwechsler) bzw. dem alten Schülerausweis anzuerkennen.
- (2) Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein EBE ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein), ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

8 Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonent monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach folgenden Aspekten:

Standortkategorie der Schule

Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in zwei Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem und ländlichem Raum unterscheidet.

Interne Abnahmemequote

Bei einem Ticketbezug durch 100% der Schüler der Schule beträgt der Preis des Tickets den für die jeweilige Standortkategorie maßgeblichen Preis. Entschließen sich nicht 100% der Schule zur Abnahme, dann wird die Differenz zwischen dem

Gesamtpreis, der sich bei 100%-Abnahme ergibt, und dem Gesamtpreis, der sich bei Multiplikation der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Schüler mit dem oben aufgeführten Preis ergibt, auf die tatsächlich teilnehmenden Schüler umgelegt und dem Preis des einzelnen Tickets zugeschlagen.

Der monatliche Preis für das Abonnement errechnet sich je Schuljahr nach folgender Formel:

$$\text{Preis} = \frac{(\text{Schülerzahl der besuchten Schule} - \text{Zahl der nicht berechtigten Schüler gemäß Punkt 3 - Schüler im freigestellten Schulverkehr}) \times \text{Ticketpreis}}{\text{Anzahl der Schüler der besuchten Schule, die ein Ticket bestellen}}$$

Sobald dem Vertragsverkehrsunternehmen die für die Preisermittlung notwendigen Angaben der Schule über die Schülerzahlen vorliegen, wird der neue Preis des Schuljahres ermittelt und monatlich in Rechnung gestellt. Solange diese Angaben noch nicht vorliegen, wird ein vorläufiger Preis auf Basis der Schülerzahlen des vergangenen Schuljahres mit dem jeweiligen aktuellen SchülerTicket-Preis berechnet.

Der SchülerTicket-Preis erhöht sich außerhalb der Städte Bonn und Köln um einen Zuschlag von monatlich bis zu 5,10 € je Schüler, sofern nachweisbar ein oder mehrere Zusatzfahrzeuge erforderlich werden.

Schüler im Schülerspezialverkehr, die die Möglichkeit der Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV haben, können das SchülerTicket optional zum jeweils aktuellen Preis für Selbstzahler im Fakultativmodell der Standortkategorie 1 beziehen.

9 Fahrpreise monatlich

Standortkategorien (Grafik)



Stand: Januar 2025

Preise

Standortkategorie 1: 21,20 €

Standortkategorie 2: 12,90 €

10 Abonnementbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen bzw. der Anlage 8.

11 Weitere Bestimmungen für den Schulträger

- (1) Der Schulträger schließt zum Bezug des SchülerTickets den in Punkt 1 genannten Kollektivvertrag.
- Durch diese vertragliche Regelung garantiert der Schulträger, dass er zukünftig für die nach § 97 SchuG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beiträge dem Vertragsverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SchülerTickets zur Verfügung stellt, die für den Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen bzw. bereitgestellt wurden. Diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden auf Basis von elf Monatsbeträgen des StarterTickets berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate beim StarterTicket fortgeschrieben. Die genauen Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden im Rahmen des Kollektivvertrags geregelt. Die gemäß der vorliegenden Tarifbestimmungen bezugsberechtigten Schüler zahlen zusätzlich die in den Punkten 8 und 9 festgelegten Preise.
- (2) Der Kollektivvertrag setzt zudem voraus, dass das Land NRW weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
- (3) Für die im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS verkehrenden Schüler garantiert der Schulträger dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen, dass er für die nach § 97 SchuG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im AVV weiterhin die Finanzbeträge für die Beförderungsleistung zur Verfügung stellt, die er für die Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif bereitzustellen hätte. Diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden im Schuljahr auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV-Schülerjahreskarte fortgeschrieben. Der Schulträger bestätigt diese Vorgehensweise der VRS GmbH im Rahmen des Kollektivvertrags (ggf. mit einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung).

12 Sonstiges

- (1) Inhaber eines VRS-SchülerTickets können über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr SchülerTicket erhalten, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-School&Fun-Ticket gibt es im Jahresabo und es gilt im gesamten AVV-Gebiet (Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-School&Fun-Tickets ist der Bezug des VRS-SchülerTickets. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket-Abonnements.

Ansprechpartner ist das VRS-Vertragsverkehrsunternehmen, über welches das VRS-SchülerTicket bezogen wird.

- (2) Es gelten die in Punkt 12.1 und 12.2 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

C. Rheinland-Pfalz

- für Schüler mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz und Schulort in Nordrhein-Westfalen -

1 Allgemeines

- (1) Das Tarifangebot richtet sich an rheinland-pfälzische Schüler der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen) mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz Anspruch auf Übernahme oder Teilerstattung der Schülerfahrkosten durch den rheinland-pfälzischen Fahrtkostenträger besteht.
- (2) Zum Erwerb und zur Nutzung des Tarifangebots berechtigt sind Schüler mit einem unter Punkt 2 definierten Wohnort in Rheinland-Pfalz, welche eine Schule in NRW besuchen, an welcher das VRS-SchülerTicket als Regelangebot eingeführt ist.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb ist darüber hinaus, dass der zuständige rheinland-pfälzische Fahrtkostenträger zuvor eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VRS-Verkehrsunternehmen (welches für die Schüler der betreffenden Schule(n) überwiegend die Schulwegbeförderung übernimmt) und der VRS GmbH abgeschlossen hat. Diese vertragliche Vereinbarung wird grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) geschlossen.

2 Berechtigtenkreis

- (1) Das VRS-SchülerTicket können alle rheinland-pfälzischen Schüler einer auf Grundlage der in Punkt 1 (3) genannten vertraglichen Vereinbarung teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum Erwerb die Anspruchsberechtigung – Nachweis des weiteren Schulbesuchs – ab diesem Zeitpunkt jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.).

- (2) Die Konditionen des Tarifangebots gelten für folgenden eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchenden Berechtigtenkreis:

Schüler mit Wohnort in einem rheinland-pfälzischen Tarifgebiet, in welches für Fahrten in den VRS der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet (z.B. Linz, Unkel, Jünkerath).

Im Landkreis Altenkirchen gilt das Tarifangebot für Schüler mit Wohnort in einer Ortsgemeinde, die über einen Schienenzugspunkt verfügt, in welcher für Fahrten in den VRS der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet.

3 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Das VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes.

Ebenso gilt es für grenzüberschreitende Fahrten sowie für Binnenverkehrsfahrten in folgenden Kommunen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV): Titz, Niederzier, Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau (vgl. Anlage 2a) sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien 98 bzw. 231 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim).

- (2) Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5). SchülerTickets Rheinland-Pfalz gelten für das entsprechende Schuljahr ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.
Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen ö.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.
- (3) Das VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz berechtigt Schüler mit Wohnort gemäß Punkt 2 innerhalb des jeweiligen rheinland-pfälzischen Gebietes zu Fahrten zwischen Wohnung und VRS-Verbundraumgrenze, sofern diese ausschließlich schulwegbezogen sowie auf direktem Wege erfolgen.
- (4) SchülerTickets Rheinland-Pfalz werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- (5) Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).
- (6) Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (bewegliche Ferientage ausgenommen) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

4 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz ist ausschließlich zum Ersten eines Kalendermonats möglich.
- (2) Wird das SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz nicht gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit um Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung sollte möglichst bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementmonats in Textform dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein, damit der nächste Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein,

wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

- (3) Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements Rheinland-Pfalz die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.). Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ein neuer SchülerTicket-Abonnementvertrag abgeschlossen werden.
- (4) Das SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz endet spätestens zum Ende des Kalendermonats, in dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket Rheinland-Pfalz verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.
- (5) Wird die unter Punkt 1 (3) beschriebene vertragliche Vereinbarung als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der vertraglichen Vereinbarung auch das SchülerTicket Abonnement. Das Vertragsverkehrsunternehmen kann unter den Voraussetzungen der Anlage 8, Punkt 10 eine Vertragsumstellung durchführen mit der Maßgabe, dass durch fristgemäßen Widerspruch des Abonnementvertragspartners das SchülerTicket-Abonnement endet. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen der vertraglichen Vereinbarung (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund).
Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem die vertragliche Vereinbarung aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung der vertraglichen Vereinbarung.
Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.
- (6) Der Kollektivvertrag gemäß Punkt 1 (3) verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Schulträger bis zum 31.03. des laufenden Vertragsjahres gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen rechtsverbindlich erklärt, den Vertrag zu verlängern. Erfolgt keine Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

5 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

- (1) Der Abonnent des SchülerTickets Rheinland-Pfalz ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes in Textform mitzuteilen:

- 1) die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten im Sinne des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz durch den Fahrtkostenträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO): Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
 - 2) einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
 - 3) das Ende der schulischen Ausbildung,
 - 4) einen Wohnungswechsel,
 - 5) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.
- (2) Führt der Schulwechsel nach Punkt 5 (1) Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.
- Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.
- Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5 (1) mitgeteilt hat.
- Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Ziffern 5 (1) Nr. 3 bis 5 sinngemäß.

6 Ausgabe

- (1) Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und die Geltungsdauer des Tickets (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen). Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Aufnahmbescheinigung bei Schulwechsler) bzw. dem alten Schülerausweis anzuerkennen.
- (2) Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der

Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein EBE ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein), ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

7 Fahrpreise

- (1) Für nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes anspruchsberechtigte Schüler beträgt der Tarif des SchülerTickets Rheinland-Pfalz
61,70 € je Monat.
- (2) Für nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes nicht anspruchsberechtigte Schüler (Selbstzahler) beträgt der Tarif des SchülerTickets Rheinland-Pfalz
82,90 € je Monat.
- (3) Die Tarife kommen für alle rheinland-pfälzischen Schüler einheitlich zur Geltung, unabhängig vom in der jeweiligen Schule zur Anwendung kommenden SchülerTicket-Modell (d.h. Solidar- oder Fakultativmodell).
- (4) Der jeweils verantwortliche rheinland-pfälzische Fahrtkostenträger prüft alle eingehenden SchülerTicket-Anträge und bestätigt gegebenenfalls Status und Anspruchsberechtigung gemäß der Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes.
- (5) Das Tarifangebot ist sowohl für anspruchsberechtigte Schüler als auch für Selbstzahler fakultativ. Verzichten anspruchsberechtigte Schüler auf den Kauf des SchülerTickets Rheinland-Pfalz, besteht weiterhin die Möglichkeit des Erwerbs alternativer Tickets des Regelangebots.

8 Abonnementbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen der Anlage 8.

9 Weitere Bestimmungen

Der Abschluss eines SchülerTicket-Vertrags Rheinland-Pfalz setzt voraus, dass

- für das Vertrags-Schuljahr der Fahrtkostenträger die Finanzbeträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Anspruchsberechtigung nach den derzeit geltenden Bestimmungen gemäß Schulgesetz Rheinland-Pfalz zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und
- die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG).

10 Sonstiges

- (1) Inhaber eines VRS-SchülerTickets können über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr SchülerTicket erhalten, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-School&Fun-Ticket gibt es im Jahresabo und es gilt im gesamten AVV-Gebiet (Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-School&Fun-Tickets ist der Bezug des VRS-SchülerTickets. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket-Aboements. Absprechpartner ist das VRS-Vertragsverkehrsunternehmen, über welches das VRS-SchülerTicket bezogen wird.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.1 und 12.2 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

D. Fakultativmodell im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

1 Allgemeines

- (1) Das Angebot richtet sich an Schüler an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie Vollzeitschüler an Berufsfach- und Fachoberschulen im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Verkehrsverbünden VRS und VRR, d.h. wenn der Wohnort des Schülers im VRR und die Schule im VRS liegen oder umgekehrt. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrags mit der VRS GmbH oder der VRR AöR, dem Schulträger sowie dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, das die betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), zu vereinbaren. Der Kollektivvertrag wird grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) geschlossen, Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen. Zur Nutzung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt sind Schüler der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die in Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Monheim, Langenfeld, Solingen oder Remscheid wohnen und dort zur Schule gehen, können wählen zwischen dem VRR-Schoko-Ticket und dem SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Monheim können wahlweise auch das VRS-SchülerTicket beziehen. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Radevormwald können wahlweise das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS oder das VRS-SchülerTicket beziehen.

2 Berechtigtenkreis

SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS können alle Schüler einer teilnehmenden Schule bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach Maßgabe der VRS-Abonnement- bzw. VRR-Abonnement-Bestimmungen erwerben. Schülerinnen und Schüler, die gemäß Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrkosten haben und diese von ihrem Schulträger erstattet bekommen (sog. Freifahrtberechtigte) sind auch nach vollendetem 25. Lebensjahr zum Bezug des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum Erwerb die Anspruchsberechtigung – Nachweis des weiteren Schulbesuchs – ab diesem Zeitpunkt jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.).

3 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR (vgl. Anhang 19a).
- (2) Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen. SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR gelten für das entsprechende Schuljahr ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.
- (3) Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen ö.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

4 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR ist ausschließlich zum Ersten eines Kalendermonats möglich.
- (2) Wird das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS nicht gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung sollte möglichst bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementmonats in Textform dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein, damit der nächste Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (3) Für Schüler ab fünfzehn Jahren muss zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem VRS- bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) nachgewiesen werden. Solte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.). Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ein neuer SchülerTicket-Abonnementvertrag abgeschlossen werden.
- (4) Das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR endet spätestens zum Ende des Kalendermonats, in dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket im

Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR verpflichtet sich der Abonent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

- (5) Wird der unter Punkt 1 beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrags auch das SchülerTicket-Abonnement. Das Vertragsverkehrsunternehmen kann unter den Voraussetzungen der Anlage 8, Punkt 10 eine Vertragsumstellung durchführen mit der Maßgabe, dass durch fristgemäßen Widerspruch des Abonnementvertragspartners das SchülerTicket-Abonnement endet. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrags (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrags.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

- (6) Der Kollektivvertrag gemäß Punkt 1 (1) verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Schulträger bis zum 31.03. des laufenden Vertragsjahres gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen rechtsverbindlich erklärt, den Vertrag zu verlängern. Erfolgt keine Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

5 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

- (1) Der Abonent ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes, in Textform mitzuteilen:
- 1) die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO): Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
 - 2) einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule
 - 3) das Ende der schulischen Ausbildung,
 - 4) einen Wohnungswechsel,
 - 5) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

- (2) Führt der Schulwechsel nach Punkt 5 (1) Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten

Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachzurechnen und erheben.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5 (1) mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Punkt 5 (1) Nr. 2 bis 5 sinngemäß.

6 Ausgabe

- (1) Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und die Geltungsdauer des Tickets (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen). Das SchülerTicket gilt im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis.) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Aufnahmebescheinigung bei Schulwechsler) bzw. dem alten Schülerausweis anzuerkennen.
- (2) Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein EBE ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein), ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

7 Fahrpreise

Freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

	€/Monat
erstes freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	14,00
zweites freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	7,00

ab dem dritten freifahrtberechtigten Kind einer Familie	0,00
Freifahrtberechtigte Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch/SGB XII:	0,00

Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen 14,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Eine Freifahrtberechtigung gemäß Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen liegt beispielsweise vor, wenn der Schulweg in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder als besonders gefährlich eingestuft wird. Die Entscheidung, ob eine Anspruchsberechtigung eines Schülers vorliegt, obliegt ausschließlich dem Schulträger.

Auszug aus der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:
„Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, können Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben werden, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder 14,- € für das erste und 7,- € für das zweite Kind. Volljährige Kinder der Familie (vgl. § 123 Abs. 2 SchulG) kann jeweils ein Eigenanteil von bis zu 14,- € erhoben werden.“

Als Geschwisterkinder i. S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

Nicht freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

€/Monat
45,45

Schüler im Schülerspezialverkehr

Erfolgt die Beförderung der Schüler im sogenannten Schülerspezialverkehr (d.h. nicht im öffentlichen Linienverkehr gemäß § 42 PBefG), zahlen

€/Monat
14,00
45,45

8 Abonnementbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen bzw. der Anlage 8.

9 Weitere Bestimmungen

- (1) SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- (2) Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).
- (3) Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (bewegliche Ferientage ausgenommen) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.
- (4) Die VRS GmbH und das laut Punkt 1 (1) infrage kommende VRS-Vertragsverkehrsunternehmen sind zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrags nur dann verpflichtet, wenn
 - für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrtregelung nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte,
 - das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und
 - die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

10 Sonstiges

Es gelten die in Punkt 12.1 und 12.2 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 11 Tarifbestimmungen SemesterTicket

A. Tarifbestimmungen SemesterTicket für ordentlich Studierende

1 Vorbemerkungen

Mittels des SemesterTickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im VRS-Verbundraum bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-)Gebieten entspannt.

2 Bedingungen

(1) Der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Preis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes SemesterTicket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen, deren Genehmigung nach

- Hochschulgesetz,
- Kunsthochschulgesetz § 72,
- Hochschulgesetz NRW mit staatlicher Anerkennung
- Berufsbildende Ergänzungsschulen gemäß §§ 116/118 SchulG, sofern die angebotenen Studiengänge während der gesamten Studiendauer mit dem Hochschulgesetz vergleichbar sind und in Vollzeit erfolgen,

erfolgt.

Alle vorstehend genannten Einrichtungen werden nachstehend als „Hochschule“ bezeichnet.

(2) Bezieher eines SemesterTickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem VRS sowie einem Verbundverkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) ein entsprechender Vertrag (VRS-SemesterTicket-Vertrag) abgeschlossen wurde.

3 Berechtigtenkreis

(1) Der Berechtigtenkreis umfasst alle eingeschriebenen ordentlich Studierenden, die Ersthörer sind, sowie Studierende von ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen.

Unter dem Begriff der „ordentlich Studierenden“ fallen diejenigen Studierenden, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, die also ihrem Erscheinungsbild nach nicht als Arbeitnehmer, sondern auch in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung als ordentlich Studierende eingestuft werden.

Unter den Begriff „ausbildungsintegrierende duale Studiengänge“ fallen Studiengänge, bei denen das Studium mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf verbunden ist.

- (2) Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist immer die 100%ige Abnahme des SemesterTickets für alle dem vorstehend definierten Berechtigtenkreis zugehörigen Studierenden.
- (3) GastschülerInnen sowie ZweithörerInnen sind stets vom Bezug des SemesterTickets ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudierende.
- (4) Personen, die eines der im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z.B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein SemesterTicket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das SemesterTicket:
 - Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes,
 - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“,
 - Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten,
 - beurlaubte ordentlich Studierende, sofern sie nicht unter Punkt 3 (7) fallen.
- (5) Studienbewerber, die studienvorbereitend einen Hochschulkurs im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache - genannt Kollegstudierende - besuchen und aus diesem Grund bereits einen oder zwei Kalendermonate vor Semesterbeginn zu studieren beginnen, dürfen mit dem entsprechend gekennzeichneten SemesterTicket bereits ab diesem Zeitpunkt alle zum Leistungsangebot des VRS zählenden Busse und Bahnen nutzen. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Sofern die Hochschule den verlängerten Geltungszeitraum nicht ins SemesterTicket integrieren kann, werden vom VRS - gegen eine Aufwandspauschale - TeilnehmerTickets zur Verfügung gestellt.
- (6) Bei einigen Hochschulen, die mit Partnereinrichtungen kooperieren, um deren Lernmanagementsysteme zu nutzen, stimmen die Vorlesungszeiten beider Einrichtungen nicht überein, so dass es zum Ende des Studiums zu der Situation kommen kann, dass das Semester beendet wurde, jedoch noch Vorlesungen an der Partnereinrichtung besucht werden. Für diese Kooperationsstudiengänge kann das SemesterTicket zum Studienende hin um einen Monat verlängert werden, sofern ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht wird und alle (100%) an diesem Kooperationsstudiengang teilnehmenden Studierenden einbezogen werden. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen.

Gegen eine Aufwandspauschale stellt der VRS TeilnehmerTickets zur Verfügung. Eine Integration des verlängerten Geltungszeitraums ins SemesterTicket ist nicht möglich.

- (7) Weist ein beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort nach, kann er auf Antrag für das jeweilige Semester dennoch ein SemesterTicket beziehen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben.
Bei allen anderen Beurlaubungsgründen (z.B. Elternzeit) ist ein Bezug des SemesterTickets während des gesamten Semesters nicht möglich.
- (8) Sofern ein nicht beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort plant, kann er sich auf Antrag ebenso wie die beurlaubten Studierenden für das jeweilige Semester vom Bezug des SemesterTickets befreien lassen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Eine Befreiung vom Bezug des SemesterTickets kann ausschließlich aus vorgenanntem Grund erfolgen.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Ein SemesterTicket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis.
- (2) Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:
- Sommersemester vom 01.04. bis 30.09. bzw. 01.03. bis 31.08.
 - Wintersemester vom 01.10. bis 31.03. bzw. 01.09. bis 28./29.02.
- (3) Das SemesterTicket wird für ein Semester ausgestellt, wobei Besonderheiten unter Punkt 3 (7) und 3 (8) berücksichtigt werden. Ausnahmen gibt es nur bei TrimesterTickets sowie beim SemesterTicket als elektronisches Ticket (eTicket). Das VRS-SemesterTicket kann durch das Vertragsverkehrsunternehmen gegen eine Aufwandspauschale als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben werden. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht. Sofern ein SemesterTicket als eTicket auf einer Chipkarte ausgestellt wird, ist der SemesterTicket-Vertrag jeweils über mindestens zwei Semester zu schließen. Der Gültigkeitszeitraum muss mit dem VRS abgestimmt werden.
- (4) Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket aufgedruckten Zeitraum. Dies gilt nicht für SemesterTickets als eTicket auf einer Chipkarte.
- (5) Der Geltungsbereich eines SemesterTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2).
- Für Studierende des Berechtigtenkreises, die einen Wohnsitz im Bereich des Großen Grenzverkehrs VRR/VRS haben, gilt das SemesterTicket über das VRS-Netz

hinaus auch für Fahrten zwischen der Wohnung und der Verbundraumgrenze, hier allerdings nur auf der direkten Strecke (vgl. Anlage 19, Anhang 19a).

- (6) Das VRS-SemesterTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren möglich.

Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Verbundverkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.

- (7) Die Benutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen des SPNV (S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress) ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen). Die Nutzung der Flughafenlinie SB 60 ist zuschlagspflichtig. Zur Nutzung des AST-Verkehrs ist ein Zuschlag für Zeitkarteninhaber je Fahrt/Person (Mitnahmeregelung) in der entsprechenden Preisstufe zu zahlen.
- (8) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.
- Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verbundverkehrsunternehmen abzuwickeln.

5 Preise

Das SemesterTicket kostet

- im Wintersemester 2024/2025: 169,90 €/Semester,
- im Sommersemester 2025: 169,90 €/Semester.

6 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Das VRS-SemesterTicket gibt es grundsätzlich in folgenden Varianten:

- Kennzeichnung des vorhandenen Studierendenausweises
- Separates SemesterTicket
- OnlineTicket
- Elektronisches Ticket

Welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Vertragsverkehrsunternehmen.

Alle SemesterTickets gelten in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studierendenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.

- (2) Studierende, die in einem Übergangsbereich (vgl. Punkt 4 (5)) einen Wohnsitz haben, benötigen zusätzlich einen gültigen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung mit dem jeweils relevanten Eintrag des Wohnsitzes. Eine Meldebescheinigung wird maximal ein Jahr ab Datum der Ausstellung anerkannt.
- (3) Die Verantwortung für die Erstellung, Organisation und Ausgabe der SemesterTickets liegt bei der jeweiligen Hochschulverwaltung bzw. der Studierendenschaft.

Für alle Varianten (vgl. Punkt 6 (1)) sind mindestens die folgenden persönlichen Daten des Studierenden notwendig: Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen).

Des Weiteren muss der Fahrberechtigungsaufdruck „gilt als Fahrausweis im VRS-Nahverkehr“ sowie der Hinweis „Personengebundene Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ aufgebracht werden.

Als Fahrausweis gilt ferner eine Chipkarte mit einem VRS-SemesterTicket (elektronisches Ticket) mit dem Auf- oder Eindruck „SemesterTicket VRS“, den persönlichen Daten des Studierenden (Vor- und Nachname, Matrikel- bzw. Kundennummer), Logo des Vertragsverkehrsunternehmens, Logo „((eTicket“, Kartenummer und maximale Gültigkeit der Karte. Optional sind zudem der Fahrberechtigungsaufdruck „gilt als Fahrausweis im VRS-Nahverkehr“ und der Hinweis „Personengebundene Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ aufzubringen.

- (4) Bei Verlust eines Studierendenausweises mit Fahrberechtigung kann die Studierendenschaft veranlassen, dass die Hochschulverwaltung einen entsprechenden Ausweis mit dem Zusatzaufdruck „Ersatzausweis“ ausstellt.
- (5) Das SemesterTicket muss die Fälschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie ein Wasserzeichen oder Wasserzeichenfarbe (möglichst VRS) enthalten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und müssen vorab von der VRS GmbH schriftlich freigegeben werden.

Für die über das Online-Verfahren erstellten SemesterTickets gelten abweichende Sicherheitsmaßnahmen (Wasserzeicheneindruck, Ticketnummer aus eigenem Nummernkreis, VDV-Barcode usw.), die mit dem Hersteller der OnlineTickets vereinbart wurden.

Für SemesterTickets auf Chipkarten sind die Sicherheitsstandards der VDV-Kernapplikation anzuwenden.

- (6) Das SemesterTicket darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

7 Hochschule/Studierendenschaft

- (1) Die Hochschule bzw. – falls eingerichtet – die Studierendenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrages, den jeder Studierende für sein SemesterTicket zu zahlen hat. Sie organisiert auch die Punkte 3 (1) bis (8) und hält für das Vertragsverkehrsunternehmen entsprechende Nachweise bereit.
- (2) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTicket-Vertrags begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten, insbesondere solche des VRS.
- Studierende, die beim Inkrafttreten des jeweiligen SemesterTicket-Vertrags über ein VRS-Monats- oder VRS-WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Mit Rückgabe des Monats- oder WochenTickets ist eine Kopie des SemesterTickets zu übergeben.
- Bei Statusänderung des Studierenden (beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer), bei Tod oder Exmatrikulation sowie beim Eintreten einer Schwerbehinderung gemäß Punkt 3 (4) ist das SemesterTicket unverzüglich an die Hochschule/Studierendenschaft zurückzugeben.
- Der SemesterTicket-Beitrag wird dann anteilig ab dem Folgemonat der Rückgabe des SemesterTickets erstattet bzw. nicht mehr in Rechnung gestellt.
- (3) Die Zahlungsmodalitäten zwischen der Hochschule/Studierendenschaft und dem Vertragsverkehrsunternehmen werden im SemesterTicket-Vertrag fixiert.
- (4) Zu Semesterbeginn und -ende meldet die Hochschule/Studierendenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden, der jeweiligen Anzahl der Studierenden, die unter die Punkte 3 (4) (je Ausschlusskriterium), 3 (5) (Angabe Erweiterungszeitraum ein oder zwei Monate), 3 (6), 3 (7) und 3 (8) fallen. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, die insbesondere auch eine Spitzabrechnung“ beinhaltet, zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule/Studierendenschaft eine entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.
- (5) Die Meldungen hat die Hochschule/Studierendenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jeden Semesters dem Verbundverkehrsverbundunternehmen zu übersenden.

8 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.

- (2) Verstöße gegen die VRS-SemesterTicket-Tarifbestimmungen können mit einer außerordentlichen Kündigung des SemesterTicket-Vertrags geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den VRS bzw. das Vertragsverkehrsunternehmen, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets. Zudem sind die Kontrollorgane des VRS und der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTickets bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen. Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen des jeweils relevanten SemesterTickets-Vertrags und die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein SemesterTicket nicht vorlegen, weil er es z.B. vergessen hat, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb von zwei Wochen bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen SemesterTickets war.

10 Sonstiges

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des SemesterTickets können im SemesterTicket-Vertrag zwischen der Hochschule/Studierendenschaft, der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt werden.
- (2) Die vorgeschriebenen Tarifbestimmungen gelten sinngemäß für das VRS-TrimesterTicket.
- (3) Es gelten die in Punkt 12.3 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

B. Tarifbestimmungen DualTicket

1 Vorbemerkungen

Mittels des DualTickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im VRS-Verbundraum bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-)Gebieten entspannt.

2 Bedingungen

- (1) Der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Preis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes DualTicket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen, deren Genehmigung nach

- Hochschulgesetz,
- Kunsthochschulgesetz § 72,
- Hochschulgesetz NRW mit staatlicher Anerkennung

erfolgt.

Alle vorstehend genannten Einrichtungen werden nachstehend als „Hochschule“ bezeichnet.

- (2) Bezieher eines DualTickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem VRS sowie einem Verbundverkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) ein entsprechender Vertrag (VRS-SemesterTicket-Vertrag) abgeschlossen wurde.

3 Berechtigtenkreis

- (1) Der Berechtigtenkreis für das DualTicket umfasst alle eingeschriebenen Ersthörer von Studiengängen, die berufsbegleitend angelegt sind, und die nicht als ordentlich Studierende gelten.

Unter den Begriff „berufsbegleitende Studiengänge“ fallen Studiengänge, die mit dem Ziel eines Bachelor- oder Masterabschlusses ein Studium neben einer beruflichen Vollzeit-Tätigkeit ermöglichen – unabhängig davon, ob der einzelne Studierende in Vollzeit oder in Teilzeit arbeitet.

Unter den Begriff der „nicht ordentlich Studierenden“ fallen diejenigen Studierenden, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft nicht überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, die also ihrem Erscheinungsbild nach als Arbeitnehmer, sondern auch in

der Kranken- bzw. Pflegeversicherung nicht als ordentlich Studierende eingestuft werden.

- (2) Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist immer die 100%ige Abnahme des DualTickets für die vorstehend definierten Berechtigten.
- (3) Das NRW-SemesterTicket wird für diese – nicht als ordentlich studierend geltenden Studierenden – nicht angeboten.
- (4) GasthörerInnen und ZweithörerInnen sind stets vom Bezug des DualTickets ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudenten.
- (5) Personen, die eines der im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z.B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein DualTicket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das DualTicket:
 - Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes,
 - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“,
 - Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Der Geltungsbereich eines DualTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2).

Für Ersthörer, die einen Wohnsitz im Bereich des Großen Grenzverkehr VRR/VRS haben, gilt das DualTicket über das VRS-Netz hinaus auch für Fahrten zwischen der Wohnung und der Verbundraumgrenze, hier allerdings nur auf der direkten Strecke (vgl. Anhang 19a).

- (2) Das DualTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Verbundverkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrrad zu informieren.

- (3) Die Benutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen des SPNV (S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress) ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. 7.4.2 der Tarifbestimmungen). Die Nutzung der Flughafenlinie SB 60 ist zuschlagspflichtig. Zur Nutzung des AST-Verkehrs ist

- ein Zuschlag für Zeitkarteninhaber je Fahrt/Person (Mitnahmeregelung) in der entsprechenden Preisstufe zu zahlen.
- (4) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.
Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verbundverkehrsunternehmen abzuwickeln.

5 Preise

Das DualTicket kostet

- im Wintersemester 2024/2025: 334,80 €/Semester,
- im Sommersemester 2025 334,80 €/Semester.

6 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Ein DualTicket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis.
- (2) Das DualTicket wird für ein Semester ausgestellt. Ausnahmen gibt es nur bei DualTrimesterTickets und bei DualTickets als elektronisches Ticket. Das DualTicket kann durch das Vertragsverkehrsunternehmen gegen eine Aufwandspauschale auch als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben werden. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht. Sofern ein DualTicket als eTicket auf einer Chipkarte ausgestellt wird, ist der DualTicket-Vertrag jeweils über mindestens zwei Semester zu schließen. Der Gültigkeitszeitraum muss mit dem VRS abgestimmt werden.
- (3) Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem DualTicket aufgedruckten Zeitraum.
- (4) Das DualTicket gibt es grundsätzlich in folgenden Varianten:
- der Studierendenausweis mit einem Fahrberechtigungsaufdruck („Fahrausweis (DualTicket) im VRS-Netz, nur in Verbindung mit Personalausweis“) und mit folgenden persönlichen Daten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum,
 - die ebenfalls mit dem vorgenannten Fahrberechtigungsaufdruck versehene vorläufige Immatrikulationsbescheinigung mit folgenden persönlichen Daten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum,
 - das elektronische DualTicket als eTicket auf einer Chipkarte mit folgenden persönlichen Daten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen).

Welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Vertragsverkehrsunternehmen.

Alle DualTickets gelten in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studentenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.

- (5) Studierende, die in einem der in Punkt 4 fixierten Übergangstarifbereiche einen Wohnsitz haben, benötigen zusätzlich einen gültigen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung mit dem jeweils relevanten Eintrag des Wohnsitzes. Eine Meldebescheinigung wird maximal ein Jahr ab Datum der Ausstellung anerkannt.
- (6) Der Fahrtberechtigungsaufdruck ist auf dem Studierendenausweis bzw. auf die vorläufige Immatrikulationsbescheinigung aufzubringen, und zwar in Verantwortung der jeweiligen Hochschulverwaltung. Sofern eine Studentenschaft gebildet ist, stellt diese sicher, dass entsprechend verfahren wird und die Ausgabe des DualTickets entsprechend organisiert wird.
- (7) Bei Verlust des Studierendenausweises mit Fahrtberechtigung kann die Studentenschaft veranlassen, dass die Hochschulverwaltung einen entsprechend gestalteten Ausweis mit dem Zusatzaufdruck „Ersatzausweis“ ausstellt.
- (8) Das DualTicket muss die Fälschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie ein Wasserzeichen oder Wasserzeichenfarbe (möglichst VRS) enthalten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und müssen vorab von der VRS GmbH schriftlich freigegeben werden.
- (9) Das DualTicket darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

7 Hochschule/Studierendenschaft

- (1) Die Hochschule bzw. – falls eingerichtet – die Studentenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrages, den jeder Studierende für sein DualTicket zu zahlen hat. Sie organisiert auch den Punkt 3 (5) und hält für das Vertragsverkehrsunternehmen entsprechende Nachweise bereit.

- (2) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines DualTickets begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf eine Fahrgelderstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten, insbesondere solche des VRS.

Studierende, die bei Inkrafttreten des jeweiligen DualTicket-Vertrags über ein VRS-Monats- oder WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Mit Rückgabe des Monats- oder WochenTickets ist eine Kopie des DualTickets zu übergeben.

Ändert sich der Status des Studierenden im Laufe des Semesters, wird er also beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer, hat der Studierende das DualTicket auf seine Kosten unverzüglich an die Hochschule/Studierendenschaft zurückzugeben.

- (3) Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden DualTicket-berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem abgeschlossenen DualTicket-Vertrag. Darin kann eine Preisanpassung vereinbart werden, die auch während der Laufzeit des Vertrags greifen kann. Die Zahlungsmodalitäten zwischen der Hochschule/Studierendenschaft und dem Vertragsverkehrsunternehmen werden im DualTicket-Vertrag fixiert.
- (4) Zu Semesterbeginn und -ende meldet die Hochschule/Studierendenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach der Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden sowie der jeweiligen Anzahl der Studierenden, die unter Punkt 3 (5) fallen. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, beinhaltend insbesondere auch eine Spitzabrechnung, zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule/Studentenschaft eine entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.
- (5) Die Meldungen hat die Hochschule/Studierendenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jeden Semesters dem Verbundverkehrsverbundunternehmen und dem VRS zu übersenden.

8 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des DualTickets an eine andere Person ist unzulässig.
- (2) Verstöße gegen die VRS-DualTicket-Tarifbestimmungen können mit einer außerordentlichen Kündigung des DualTicket-Vertrags geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den VRS bzw. das Vertragsverkehrsunternehmen, erlischt die Fahrtberechtigung des DualTickets. Zudem sind die Kontrollorgane des VRS und der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das DualTicket bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen. Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen des jeweils relevanten DualTicket-Vertrags und die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein DualTicket nicht vorlegen, weil er es z.B. vergessen hat, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb von zwei Wochen bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat,

nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen DualTickets war.

10 Sonstiges

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des DualTickets können im DualTicket-Vertrag zwischen der Hochschule/ Studentenschaft, der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt werden.
- (2) Die vorgeschriebenen Tarifbestimmungen gelten sinngemäß für das VRS-Dual-TrimesterTicket.
- (3) Berufsbildende Ergänzungsschulen gemäß §§ 116/118 SchulG können einen SemesterTicket-Vertrag abschließen, sofern die angebotenen Studiengänge während der gesamten Studiendauer mit dem Hochschulgesetz vergleichbar sind und in Vollzeit erfolgen. Das DualTicket an berufsbildenden Ergänzungsschulen wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen ausschließlich als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben.
- (4) Weiterbildungskollegs gemäß § 23 Abs. 1 SchulG NRW können einen Vertrag über das DualTicket abschließen. Der Berechtigtenkreis gemäß Punkt 3 (1) umfasst in diesem Fall alle Studierenden des Weiterbildungskollegs. Das DualTicket an Weiterbildungskollegs wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen ausschließlich als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben.
- (5) Berufsbildende Schulen gemäß § 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) können einen Vertrag über das DualTicket abschließen. Der Berechtigtenkreis umfasst in diesem Fall alle Personen, die diese Schule besuchen und in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden. Auch hierbei ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags immer die 100%ige Abnahme des DualTickets für die vorstehend definierten Berechtigten. Das DualTicket an berufsbildenden Schulen wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen ausschließlich als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben.

Anlage 12 Tarifbestimmungen JobTicket Solidarmodell

1 Vorbemerkungen

- (1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen ein VRS-JobTicket für alle ihre ständig beschäftigten Mitarbeiter an.
- Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das VRS-JobTicket erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, attraktive Angebote, die Busse und Bahnen des VRS-Gemeinschaftstarifs bieten, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.
- (2) Für den Bezug des VRS-JobTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket Solidarmodell. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, soweit er es für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter (100%) abnimmt.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

- (1) Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen zu erreichen, ist ausgeschlossen.
- (2) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den ständig beschäftigten Mitarbeitern einschließlich des Geschäftsführers (vgl. Punkt 2 (2) Satz 2) sowie einem Personenkreis, der explizit in einem Ausnahmekatalog (vgl. Punkt 2 (2) Satz 3) aufgeführt ist.

Als ständig beschäftigte Mitarbeiter gelten der/die Geschäftsführer sowie alle Arbeitnehmer, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen, darunter auch

- Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungsdauer von unter einem Jahr sowie
- geringfügig Beschäftigte.

In den Ausnahmekatalog fällt folgender Personenkreis:

- Schwerbehinderte Arbeitnehmer mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,

- Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket,
- Studierende und Auszubildende mit DualTicket,
- Auszubildende mit AzubiTicket gemäß Punkt 7.2.3.5 können entweder ein VRS-JobTicket über ihren Arbeitgeber abnehmen oder ihr AzubiTicket weiterführen,
- Arbeitnehmer ohne regelmäßige Arbeitsstätte^{a)},
- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (es wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).

^{a)} Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im VRS-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitsgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (2) Satz 2 ein VRS-JobTicket abzunehmen, mit Ausnahme des unter Punkt 2 (2) Satz 3 aufgeführten Personenkreises; dieser ist nicht zum Bezug des JobTickets berechtigt.

Aus Prinzip der Zweckbindung und Datenminimierung dürfen jedoch nur die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter durch den Arbeitgeber übermittelt werden, die tatsächlich auch ein JobTicket nutzen (vgl. Punkt 5 (1) und (2)). Die Anzahl der ständig beschäftigten Mitarbeiter, die kein JobTicket nutzen, wird monatlich seitens des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen übermittelt. Dadurch ist die Abnahmefluktuierung von 100% für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter monatlich gewährleistet.

Diese vertragliche Abnahmeregelung ist unabhängig von der unternehmensinternen Weitergabe der JobTickets. Näheres hierzu regelt Punkt 7.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung für jede Filiale bzw. jeden Standort getrennt nachzuweisen, wie sich die Gesamtbelegschaft auf die ständig beschäftigten Mitarbeiter sowie den im Ausnahmekatalog aufgeführten Personenkreis verteilt. Grundlage hierfür ist ein Erhebungsbogen, welcher der Ermittlung der durch den Arbeitgeber zu leistenden Finanzbeträge für den Bezug des VRS-JobTickets sowie zur Prüfung der Einhaltung der 100%-Abnahme dient und Vertragsbestandteil gemäß Punkt 3 (5) ist.

Verbundübergreifende Regelungen zwischen VRS und Aachener Verkehrsverbund (AVV)

- Arbeitgeber mit Standort in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall und Hellenthal können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das VRS-JobTicket gemäß den vorgenannten Bedingungen oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen zum Preis von 36,49 €/Monat erwerben (Detailinformationen unter www.avv.de). Sofern sie sich hierfür entscheiden, gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des VRS-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 54,60 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Titz, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 38,80 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug des JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
- der Arbeitgeber selbst,
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
 - die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).
- (2) Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.

- (3) Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten eines Monats fest, ab welchem VRS-JobTickets für die ständig beschäftigten Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Der Erhebungsbogen zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist spätestens sechs Wochen vor dem Vertragsbeginn vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet durch den Arbeitgeber vorzulegen. Mit Vorlage wird der Erhebungsbogen Vertragsbestandteil. Eine Kopie des Erhebungsbogens wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.
- (5) Eine Verlängerung des Vertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Arbeitgeber den vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Erhebungsbogen spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres an das Vertragsverkehrsunternehmen zurücksendet. Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahrs.
- (6) Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6 (1)). Die Festsetzung der zu leistenden Finanzbeträge erfolgt jeweils auf Basis eines aktuellen Erhebungsbogens zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge.
Weitere Kostenbestandteile des Vertrags wie z.B. das Entgelt für Chipkarten können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5 (3) und 9 (5)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehinderausweis, Aufenthaltsstittel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre erweitert werden (vgl. Punkt 8).
- (3) Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche

Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- (4) Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 8.
- (5) Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.
- (6) Zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV sowie der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.
- (7) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Erstattung von zusätzlich zum VRS-JobTicket abgenommenen Ergänzungsmöglichkeiten sowie der wahlweise anstelle des VRS-JobTickets abgenommenen Deutschlandtickets/JobTickets NRW ausgeschlossen (vgl. Punkt 8).

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein JobTicket nutzen möchte, wird dieses als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 2b) ausgegeben.
- (2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Vor- und Nachname des Mitarbeiters und sein Geburtsdatum auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen).
- (3) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte sind dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 10 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für

EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falles des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

(1) Die zu leistenden Finanzbeträge für die Abnahme der VRS-JobTickets errechnen sich aus mehreren Faktoren.

Maßgeblich ist zunächst der Fahrpreis der relevanten Standortkategorie. Diese ist abhängig vom Sitz des Arbeitgebers gemäß Anhang 12a.

Unterhält ein Arbeitgeber mehrere Zweigstellen/Sitze im Verbundraum (vgl. Anlage 1), so sind alle bei einer Zweigstelle/einem Sitz beschäftigten Arbeitnehmer der für die Zweigstelle/den Sitz relevanten Standortkategorie zuzuordnen.

Es gelten folgende standortbezogene Fahrpreise, und zwar je ständig beschäftigtem Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (2) Satz 2 und Monat.

Preistabelle gültig ab 01.01.2025 (in €/Monat)

Standortkategorie	Preis je JobTicket
1	73,90
2	54,60
3	38,40

(2) Je nach aktueller JobTicket-Abnahmemenge erhält der Arbeitgeber zusätzlich einen Rabatt auf den Fahrpreis jedes einzelnen VRS-JobTickets.

Preistabelle gültig ab 01.01.2025 in der Standortkategorie 1 (in €/Monat)

Rabatt-kategorie	Abnahmemenge	Rabattsatz	Preis JobTicket im Solidarmodell
a	ab 500 JobTickets	1,5%	72,79
b	ab 700 JobTickets	2,5%	72,05
c	ab 2.000 JobTickets	3,5%	71,31
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%	70,57

e	ab 8.000 JobTickets	5,5%	69,84
---	---------------------	------	-------

Preistabelle gültig ab 01.01.2025 in der Standortkategorie 2 (in €/Monat)

Rabatt-kategorie	Abnahmemenge	Rabattsatz	Preis JobTicket im Solidarmodell
a	ab 500 JobTickets	1,5%	53,58
b	ab 700 JobTickets	2,5%	53,04
c	ab 2.000 JobTickets	3,5%	52,50
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%	51,95
e	ab 8.000 JobTickets	5,5%	51,41

Preistabelle gültig ab 01.01.2025 in der Standortkategorie 3 (in €/Monat)

Rabatt-kategorie	Abnahmemenge	Rabattsatz	Preis JobTicket im Solidarmodell
a	ab 500 JobTickets	1,5%	37,82
b	ab 700 JobTickets	2,5%	37,44
c	ab 2.000 JobTickets	3,5%	37,06
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%	36,67
e	ab 8.000 JobTickets	5,5%	36,29

Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus Punkt 9.

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine ständig beschäftigten Mitarbeiter grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den er an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt. Nehmen nicht alle ständig beschäftigten Mitarbeiter an dem VRS-JobTicket-Verfahren teil, kann der Arbeitgeber jedoch die ihm dadurch entstehende Differenz auf alle Beschäftigten, die an dem VRS-JobTicket-Verfahren teilnehmen, umlegen.

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit

Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- (1) Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).

- (2) Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.
- (3) Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.

Es gelten folgende Preise für Zusatzberechtigungen je Mitarbeiter und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2025 (in €)

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/AVV	99,59

Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder JobTicket NRW

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug eines JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (3)). Die Abnahme von JobTickets NRW wird auf die Abnahmemenge angerechnet (vgl. Punkt 6 (2)). Ein entsprechender zusätzlicher, in Punkt 6 (2) aufgeführter Rabatt wird auf den Preis des JobTickets NRW nicht angewendet. Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das Kompetenzcenter Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrags (vgl. Punkt 9 (3)).

Es gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2025 (in €)

Ticket	Ankerpreis SchönesJahrTicket NRW	Rabattsatz für den Preis für das JobTicket NRW	Preis JobTicket NRW
JobTicket NRW, 1. Wagenklasse	425,57	10%	383,02
JobTicket NRW, 2. Wagenklasse	302,90	10%	272,61

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif. Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (3) die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Anstelle von Personen oder Kindern können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person oder Kind ist nur ein Fahrrad erlaubt.

Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder Deutschlandticket

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das Deutschlandticket gemäß den Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket (vgl. Anlage 27) erworben werden. Der Bezug eines Deutschlandtickets wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (3)). Ein zusätzlicher, in Punkt 6 (2) aufgeführter Rabatt wird auf den Preis des Deutschlandtickets nicht angewendet. Der ausschließliche Bezug von Deutschlandtickets kann nicht mit dem JobTicket Solidarmodell abgedeckt werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket beträgt ab dem 01.01.2025 58,00 €/Ticket/Monat. Preisanpassungen beim Deutschlandticket werden unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrags (vgl. Punkt 9 (3)) ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

Das Deutschlandticket wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen und berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen.

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (3), dass das Deutschlandticket keine unentgeltliche Mitnahme von Personen ab sechs Jahren und Fahrrädern beinhaltet (vgl. Anlage 27).

9 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Adresse, Nachname, Vorname und Geburtsdatum) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Ebenfalls ist die Kennzeichnung der jeweils in Anspruch genommenen Erweiterung sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR ggf. des zusätzlich in Anspruch genommenen Tarifgebietes erforderlich (vgl. Punkt 8). Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vornamen sowie Geburtsdatum (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen) und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- (2) Die Angaben zur Adresse dienen als Grundlage für die zukünftige Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer

bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine verbundene Auswertung dieser Daten, das heißt auf eine natürlich Person mit ihren Adressangaben bezogen, findet nicht statt.

- (3) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen zum Ersten eines jeden Monats, Kündigungen zum Monatsende und Adressänderungen der Ticketnutzer teilt der Arbeitgeber zu einem bestimmten Meldungstichtag dem Vertragsverkehrsunternehmen mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.
- (4) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 und Punkt 8 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmittelungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- (5) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmittelungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmittelungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der monatlichen Zahlung auf Rechnung. Hierzu stellt das Vertragsverkehrsunternehmen eine Rechnung mit konkrem Zahlungsziel.
- (6) Der eventuell zu berücksichtigende Rabatt gemäß Punkt 6 (2) wird dann gewährt, wenn die Voraussetzungen bei Vertragsabschluss bzw. -verlängerung und/oder mit der jeweiligen monatlichen JobTicket-Abnahme vorliegen.
- (7) Im Laufe des Vertrags hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem Folgemonat nach der Kündigung des JobTickets nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 10 zu erfolgen.
- (8) Der Arbeitgeber hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen.

10 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem

- Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten, werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- (3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit der Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

11 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig beschäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmeldung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung vom Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 13 (2) geahndet.
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 9 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer des Verkehrsmittels sofort zu sperren.

12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von

vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

13 Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Vertragsverlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres durch den Arbeitgeber gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen erfolgt (vgl. Punkt 3 (4) und (5)).
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt insbesondere
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher oder in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt 11 (1)).

14 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.4 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anhang 12a Standortkategorien VRS-JobTicket im Solidarmodell

Standortkategorie 1	Standortkategorie 2	Standortkategorie 3
Stadtgebiet Köln	Alfter	Bad Münstereifel
Stadtgebiet Bonn	Bad Honnef	Bedburg
	Bergisch Gladbach	Bergheim
	Bornheim	Bergneustadt
	Brühl	Blankenheim
	Dormagen	Burscheid
	Frechen	Dahlem
	Hennep	Eitorf
	Hürth	Elsdorf
	Kerpen	Engelskirchen
	Köln/Bonn Airport	Erftstadt
	Königswinter	Euskirchen
	Leverkusen	Gummersbach
	Meckenheim	Hellenthal
	Monheim	Hückeswagen
	Niederkassel	Kall
	Overath	Kürten
	Pulheim	Leichlingen
	Rösrath	Lindlar
	St. Augustin	Lohmar
	Siegburg	Marienheide
	Troisdorf	Mechernich
	Wachtberg	Morsbach
	Wesseling	Much
	AVV-Stammgebiete:	Nettersheim
	Düren	Neunkirchen-Seelscheid
	Merzenich	Nümbrecht
	Niederzier	Odenthal
	Nörvenich	Radevormwald
	Vettweiß	Reichshof
		Rheinbach
		Ruppichteroth
		Schleiden
		Swisttal

		<p>Waldbröl Weilerswist Wermelskirchen Wiehl Windeck Wipperfürth Zülpich</p> <p>AVV-Stammgebiete: Heimbach Kreuzau Monschau Nideggen Simmerath Titz</p>
--	--	---

Anlage 13 Tarifbestimmungen JobTicket

Fakultativmodell

1 Vorbemerkungen

- (1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Unternehmen mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen ein VRS-JobTicket an. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen Mitglied in einem Dachverband/Federführenden (im Folgenden Dachverband genannt) ist, über den mindestens 250 JobTickets von verschiedenen Mitgliedsunternehmen mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen abgenommen werden. Die Mindestabnahmemenge pro Unternehmen beträgt zwei JobTickets.
- Der Dachverband hat einen Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets mit der VRS GmbH sowie einem VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) abgeschlossen und schließt mit jedem Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag über das JobTicket im Fakultativmodell ab. Der Dachverband übernimmt wesentliche Aufgaben, die nachfolgend näher definiert werden.
- (2) Für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

- (1) Jedes Unternehmen (nachfolgend nur noch als Mitgliedsunternehmen bezeichnet) mit Sitz im VRS-Verbundraum und maximal 49 Personen Gesamtbelegschaft kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine Mitarbeiter beziehen, wenn es einem Dachverband mit Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets zugehörig ist.
- (2) Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:
Das Mitgliedsunternehmen hat eine Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen. Es kann für jede Person der Gesamtbelegschaft ein JobTicket beziehen (VRS-JobTicket-Inhaber) mit Ausnahme des unter Punkt 2 (3) aufgeführten Personenkreises. Die Mindestabnahme beträgt für die gesamte Vertragslaufzeit zwei JobTickets pro Monat.
- (3) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Mitgliedsunternehmens zusammen aus dem Inhaber/Geschäftsführer selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Mitgliedsunternehmen stehen. Die Gesamtbelegschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Dazu gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des JobTickets ausgeschlossen sind:

- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
 - Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (es wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
 - Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
 - Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).
- (4) Das Mitgliedsunternehmen ist einem Dachverband zugehörig, der mit der VRS GmbH sowie einem Vertragsverkehrsunternehmen einen Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen abgeschlossen hat (vgl. Punkt 3 (1) und (2)).
- (5) Der Dachverband kann seine Rechte und Pflichten (in Teilen oder alle) aus diesen Tarifbestimmungen gegen Entrichtung einer Aufwandspauschale und im gegenseitigen Einvernehmen auf das Vertragsverkehrsunternehmen übertragen. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen.
- (6) Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von Arbeitgebern oder eine gewerbsmäßig betriebene Federführung durch einen Dachverband ist ausgeschlossen. Von einem gewerbsmäßigen Tun ist dabei insbesondere dann auszugehen, wenn der Dachverband von den von ihm zu betreuenden Unternehmen/Organisationen eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung fordert oder erhält.
- (7) Mit dem Dachverband schließt das Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag zum Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell ab. Die vorliegenden Tarifbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrags. Ein Abweichen hiervon ist ausgeschlossen. Der Dachverband leitet eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrags sowie des Formblattes an das Vertragsverkehrsunternehmen sechs Wochen vor Vertragsbeginn weiter. Das Formblatt ist Bestandteil des Vertrags und dient als Nachweis des einzelnen Mitgliedsunternehmens über dessen Gesamtbelegschaftszahl. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag (sechs Wochen vor Vertragsbeginn) eingehende Zusatzverträge zu berücksichtigen. Der Vertragsbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Zusatzvertrag bezieht sich auf den Hauptvertrag des Dachverbandes.
- (8) Das Mitgliedsunternehmen hat den Dachverband bei der „internen“ Abwicklung und Abrechnung nach den Vorgaben dieser Tarifbestimmungen zu unterstützen, insbesondere bei Punkt 8. Darüber hinaus ist das Mitgliedsunternehmen in besonderem Maße verantwortlich für die Einhaltung der Tarifbestimmungen gemäß Punkt 10 (1).

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Dachverband schließt über den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen einen Hauptvertrag ab, an dem beteiligt sind:
- der Dachverband,
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
 - die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).
- Eine Unterzeichnung des Hauptvertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.
- (2) Der Hauptvertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen. Vertragsbeginn ist der Erste eines Monats. Erfolgt keine fristgerechte Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.
- (3) Eine Verlängerung des Hauptvertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Dachverband spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres dem Vertragsverkehrsunternehmen die vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formblätter der bei ihm unter Vertrag stehenden Mitgliedsunternehmen vorlegt (vgl. Punkt 2 (7)) und damit nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 (1) erfüllt sind.
- (4) Punkt 3 (3) steht es gleich, wenn die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes dem nach Punkt 2 (5) berechtigten Vertragsverkehrsunternehmen die vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formblätter fristgerecht vorlegen. Die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 (1) müssen hierbei ebenfalls erfüllt sein. Allerdings hat der Dachverband bis sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres das Recht, die nach Punkt 2 (5) berechtigten Vertragsverkehrsunternehmen anzuweisen, den Hauptvertrag nicht zu verlängern. Das Vertragsverkehrsunternehmen hat in diesem Fall die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes über die Beendigung des Dachverbandvertrags und somit über die gleichzeitige Beendigung des Zusatzvertrags des Mitgliedsunternehmens zu informieren.
- (5) Das Vertragsjahr des Mitgliedsunternehmens richtet sich nach dem Vertragsjahr des Hauptvertrags des Dachverbandes. Mitgliedsunternehmen können unterjährig in die vorgegebene Vertragslaufzeit des Hauptvertrags des Dachverbandes einsteigen. Vertragsbeginn ist der Erste eines Monats.
- Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung des Zusatzvertrags, endet der Zusatzvertrag mit Ablauf des Vertragsjahres des Hauptvertrags des Dachverbandes. Bei Beendigung der Zugehörigkeit des Mitgliedsunternehmens zum Dachverband ist dieser verpflichtet, den Austritt dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Mit Austritt aus dem Dachverband erlischt das Anrecht des Mitgliedsunternehmens, VRS-JobTickets vom Vertragsverkehrsunternehmen zu erwerben. Dies gilt ebenfalls bei Beendigung des Hauptvertrags.
- (6) Verlängern sich der Hauptvertrag des Dachverbandes sowie die Zusatzverträge der Mitgliedsunternehmen, gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung

der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6 (2)).

Weitere Kostenbestandteile des Haupt- sowie Zusatzvertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkt 5 (3) und 9 (1)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre (vgl. Punkt 7) erweitert werden.
- (3) Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.
- (4) Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 7.
- (5) Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV sowie der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.
- (6) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Erstattung von zusätzlich zum VRS-JobTicket abgenommenen Ergänzungsmöglichkeiten sowie der wahlweise anstelle des VRS-JobTickets abgenommenen JobTickets NRW ausgeschlossen (vgl. Punkt 7).

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Für jede Person der Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens, die ein VRS-JobTicket bezieht (im Folgenden kurz VRS-JobTicket-Inhaber), wird ein JobTicket als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 2b) ausgegeben.
- (2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname des VRS-JobTicket-Inhabers und sein Geburtsdatum auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen).
- (3) Der Verlust oder die Zerstörung einer Trägerkarte ist unverzüglich durch den Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 9 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Mitgliedsunternehmens und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltsstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekanntgegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Tickets generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

- (1) Der Basispreis für das JobTicket im Fakultativmodell berechnet sich wie folgt: Der Preis pro VRS-JobTicket und Monat ist gegenüber dem Preis eines MonatsTickets im Abonnement in der Preisstufe 1b um 10% rabattiert. Aufgrund von Rundungen bei Nachkommastellen kann es zu leichten Abweichungen der Prozentangaben kommen.

- (2) Für das Vertragsjahr ab dem 01.01.2025 gelten demnach folgende Fahrpreise je abgenommenem VRS-JobTicket und Monat:

Jahr	Ankerpreis (in €) MonatsTicket im Abo, Preisstufe 1b	Rabattsatz für den Preis für das JobTicket im Fakultativmodell	Preis (in €) JobTicket im Fakultativmodell
01.01. - 31.12.2024	112,40	10%	101,20

- (3) Das Mitgliedsunternehmen darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine Gesamtbelegschaft grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den der Dachverband an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

7 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/**Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit**

Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- (1) Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).
- (2) Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Aboimmements.
- (3) Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.

Es gelten folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je JobTicket und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2025 (in €)

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/AVV	99,59

Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder JobTicket NRW

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug eines JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (2)). Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das Kompetenzcenter Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrags (vgl. Punkt 8 (3)).

Es gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2025 (in €)

Ticket	Ankerpreis SchönesJahrTicket NRW	Rabattsatz für den Preis für das JobTicket NRW	Preis JobTicket NRW
JobTicket NRW, 1. Wagenklasse	425,57	10%	383,02
JobTicket NRW, 2. Wagenklasse	302,90	10%	272,61

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif. Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (3) die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Anstelle von Personen oder Kindern können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person oder Kind ist nur ein Fahrrad erlaubt.

8 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Dachverband stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Nachname, Vorname und Geburtsdatum) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Ebenfalls ist die Kennzeichnung der jeweils in Anspruch genommenen Erweiterung sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR ggf. des zusätzlich in Anspruch genommenen Tarifgebiets erforderlich. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vornamen sowie Geburtsdatum (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen) und gibt diese dem Dachverband spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Der Dachverband leitet die Trägerkarten dann an seine Mitgliedsunternehmen weiter. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- (2) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen zum Ersten eines jeden Monats, Kündigungen zum Monatsende und Adressänderungen der Ticketnutzer teilt der

Dachverband zu einem bestimmten Meldungsstichtag dem Vertragsverkehrsunternehmen mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Dachverband. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen. Während eines Vertragsjahres kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.

- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Dachverband zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 und Punkt 7 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Dachverband pro Mitgliedsunternehmen mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmittelungen des Mitgliedsunternehmens an den Dachverband monatlich variieren.
- (4) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmittelungen durch den Dachverband direkt an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmittelungen vom Konto des Dachverbandes eingezogen. Dem Dachverband obliegt die gesamtschuldnerische Haftung.
- (5) Im Laufe des Vertrags hinzukommende VRS-JobTicket-Inhaber werden ab dem Monat der Ausstellung des VRS-JobTickets berechnet. Scheidet ein VRS-JobTicket-Inhaber aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem Folgemonat nach der Kündigung des JobTickets nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 9 zu erfolgen.
- (6) Der Dachverband hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresmeldung zu erstellen und diesem zu übersenden.

9 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen durch den Dachverband in einer Rückgabeliste aufgeführt und dem Vertragsverkehrsunternehmen zugesendet werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten

- beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten, werden dem Dachverband in Rechnung gestellt.
- (3) Der Dachverband erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Dachverband erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
 - (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

10 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht zur Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens gemäß Punkt 2 (2) gehören, ist unzulässig. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen gegenüber dem Dachverband und der außerordentlichen Kündigung des Mitgliedsunternehmens nach Punkt 12 (2) geahndet.
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen sowohl beim Dachverband als auch beim einzelnen Mitgliedsunternehmen zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Mitgliedsunternehmen der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 8 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12 Kündigung

- (1) Der Hauptvertrag des Dachverbandes endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Verlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres erfolgt (vgl. Punkt 3 (3)).

- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Hauptvertrags berechtigt insbesondere
- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn der Dachverband mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10 (1)).
- (3) Eine außerordentliche, fristlose Kündigung eines Zusatzvertrags durch den Dachverband kann das Vertragsverkehrsunternehmen verlangen
- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn die Mindestabnahme unter zwei VRS-JobTickets im laufenden Vertragsjahr sinkt
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch das Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10 (1)).

13 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden im Hauptvertrag zwischen VRS GmbH, dem Dachverband und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Der Dachverband verwendet die Zusatzverträge gemäß Punkt 2 (7) und weitere Formblätter des Vertragsverkehrsunternehmens bzw. der VRS GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, den Mitgliedsunternehmen die jeweils aktuellen Informationen, auch die Rechnungen sowie Monatsaufstellungen der Bestände der Zusatzverträge zum VRS-JobTicket zugänglich zu machen.
- (3) Es gelten die in Punkt 12.5 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 14 Tarifbestimmungen JobTicketLight

1 Vorbemerkungen

- (1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen ein preissufenbezogenes VRS-JobTicket an. Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das VRS-JobTicket erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, attraktive Angebote, die Busse und Bahnen des VRS-Gemeinschaftstarifs bieten, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.
- (2) Für den Bezug des VRS-JobTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum JobTicketLight. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

- (1) Jeder Arbeitgeber mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Mitarbeitern kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, soweit er es für mindestens zehn Mitarbeiter abnimmt.
- (2) Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:
Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Mitarbeitern zu erreichen, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Vereine und Interessengemeinschaften, sofern es sich nicht um eingetragene Vereine mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfunktion analog den Definitionen dieser Tarifbestimmungen handelt.
- (3) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus dem Inhaber/Geschäftsführer sowie allen Mitarbeitern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen.
- (4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für mindestens zehn seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (1) ein VRS-JobTicket abzunehmen.
- (5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeden seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket bezieht, einen Arbeitgeberzuschuss mindestens in der Höhe der in der Preistabelle (vgl. Punkt 6) angezeigten Beträge zu entrichten.
- (6) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung nachzuweisen, dass die Gesamtbelegschaft mindestens

fünzig ständig beschäftigte Mitarbeiter beträgt. Grundlage hierfür ist das Formblatt, das ein Vertragsbestandteil gemäß Punkt 3 (4) ist.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von VRS-JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
- der Arbeitgeber selbst,
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
 - die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).
- (2) Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner vor Vertragsbeginn ist zwingend erforderlich.
Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten des Monats fest, ab welchem VRS-JobTickets für die ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen möchten, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Das Formblatt zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist spätestens sechs Wochen vor dem Vertragsbeginn vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet durch den Arbeitgeber vorzulegen. Mit Vorlage wird das Formblatt Vertragsbestandteil. Eine Kopie des Formblatts wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.
- (4) Eine Verlängerung des Vertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Arbeitgeber das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Formblatt spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres an das Vertragsverkehrsunternehmen zurücksendet. Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.
- (5) Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6).
Weitere Kostenbestandteile des Vertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5 (3), 9 (5) und 10 (1)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets ist gemäß Preistabelle (vgl. Punkt 6) frei wählbar.

Der Geltungsbereich der verschiedenen Preisstufen ist wie folgt:

- Preisstufe 1a: Fahrten innerhalb einer Stadt oder Gemeinde (nicht in Köln oder Bonn)
- Preisstufe 2a: Fahrten zwischen zwei angrenzenden Städten/Gemeinden (nicht von/nach Köln oder Bonn).
- Preisstufe 1b: Fahrten innerhalb von Köln oder Bonn.
- Preisstufe 2b: Fahrten zwischen Köln oder einer angrenzenden Stadt/Gemeinde oder zwischen Bonn und einer angrenzenden Stadt/Gemeinde.
- Preisstufen 3-7: Für mehrere Städte/Gemeinden - je nach Entfernung und Streckenverlauf.

Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- (3) Tarifmäßige Zuschläge gemäß dieser Tarifbestimmungen sind zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60), Anrufsammtaxi (AST), Isi etc. zu entrichten.
- (4) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet - unabhängig vom Anlass - keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Erstattung von zusätzlich zum VRS-JobTicketLight abgenommenen Ergänzungsmöglichkeiten sowie der wahlweise anstelle von VRS-JobTicketsLight abgenommenen JobTickets NRW ausgeschlossen (vgl. Punkt 8).

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket nutzen möchte, wird dieses als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem gewählten Geltungsbereich ausgegeben (vgl. Punkte 4 (2) und 6).
- (2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Vor- und Nachname des Mitarbeiters und sein Geburtsdatum sowie der Geltungsbereich des Tickets auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen).

- (3) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 10 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltsstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

Das JobTicketLight setzt sich aus drei Faktoren zusammen:

- Arbeitgeberzuschuss (Mindestzuschuss)
- Rabatt VRS
- Nutzerpreis

Es gelten folgende, preistypenabhängige Fahrpreise (in €/Monat):

Tickets & Preisstufen	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
ZeitTicket Erwachsene									
MonatsTicket im Abo	85,60	112,40	112,40	142,10	171,30	253,40	303,70	317,30	334,00
1 Arbeitgeberzuschuss	30,00	40,00	30,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
2 Rabatt VRS	20,70	21,60	21,60	28,50	29,50	32,60	34,30	34,80	35,50
3 max. Nutzerpreis	34,90	50,80	60,80	73,60	101,80	180,80	229,40	242,50	258,50
In Rechnung gestellter Preis pro Nutzer	64,90	90,80	90,80	113,60	141,80	220,80	269,40	282,50	298,50

1 Arbeitgeberzuschuss

Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses kann abhängig von der gewählten Preisstufe (PS) des Mitarbeiters variieren, ist aber mindestens in der ausgewiesenen Höhe zu leisten. Dieser Zuschuss ist für jeden der ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket gemäß Preistabelle bezieht, durch den Arbeitgeber zu entrichten und beträgt für

VRS-JobTickets PS 1a/2a	mind. 30,00 €/Monat
-------------------------	---------------------

VRS-JobTickets PS 1b - 7	mind. 40,00 €/Monat
--------------------------	---------------------

Es ist dem Arbeitgeber überlassen, einen höheren Arbeitgeberzuschuss zu gewähren und damit anteilig oder vollständig den max. Nutzerpreis auch im Innenverhältnis für seine Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket nutzen, zu übernehmen. Für Mitarbeiter, die kein JobTicket beziehen, muss kein Entgelt entrichtet werden.

2 Rabatt VRS

Durch die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses mindestens in Höhe gemäß der Preistabelle gewährt der VRS mit seinen Verkehrsunternehmen folgenden Rabatt:

VRS-JobTickets PS 1a/1b/2a	20,70 bzw. 21,60 €/Monat
----------------------------	--------------------------

VRS-JobTickets PS 2b - 7	zwischen 28,50 und 35,50 €/Monat
--------------------------	----------------------------------

3 max. Nutzerpreis

Der Nutzerpreis wird ermittelt aus dem Preis des Abos abzüglich des Arbeitgeberzuschusses und des Rabatts des VRS. Er ist durch den Arbeitgeber gemäß der gewählten Preisstufe je Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket bezieht, zu entrichten. Der Nutzerpreis ist der maximale Preis, den der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter je Ticket und Monat weitergeben darf.

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, seine ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen, keinen höheren Preis als den in der Preistabelle (vgl. Punkt 6) unter max. Nutzerpreis ausgewiesenen Betrag, also nach Abzug des Arbeitgeberzuschusses und des VRS-Rabatts, zu berechnen.

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit

Erweiterung für Einzelfahrten in das VRS-Netz: VRS-Anschluss-Ticket

Mit dem VRS-AnschlussTicket (vgl. Punkt 7.1.3 der Tarifbestimmungen) lässt sich der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für einzelne Fahrten über den Geltungsbereich des VRS-JobTickets hinaus im VRS-Netz pauschal pro Person und Strecke erweitern. Für Fahrräder wird ein separates FahrradTicket benötigt.

Erweiterung für Einzelfahrten in die Nachbarverbünde: EinfachWeiterTicket NRW

Mit dem EinfachWeiterTicket NRW (vgl. Punkt 7.1.3) lässt sich der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für einzelne Fahrten in den Aachener Verkehrsverbund (AVV), in den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und in den westfälischen Tarifraum erweitern.

Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder JobTicket NRW

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug des JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (3)). Der ausschließliche Bezug von JobTicket NRW setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das Kompetenzzentrum Marketing NRW jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrags (vgl. Punkt 9 (3)).

Zum 01.01.2025 gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2025 (in €)

Ticket	Ankerpreis SchönesJahrTicket NRW	Rabattsatz für den Preis für das JobTicket NRW	Preis JobTicket NRW
JobTicket NRW, 1. Wagenklasse	425,57	10%	383,02
JobTicket NRW, 2. Wagenklasse	302,90	10%	272,61

Es ist dem Arbeitgeber freigestellt, ob er den Arbeitgeberzuschuss, der für das VRS-JobTicketLight verbindlich ist, auch gegenüber den ständig beschäftigten Mitarbeitern, die ein JobTicket NRW beziehen, leistet.

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif. Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (2) die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Anstelle von Personen oder Kindern können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person oder Kind ist nur ein Fahrrad erlaubt.

9 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

(1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Nachname, Vorname und Geburtsdatum) sowie der gewünschten Preisstufe mit dem gewünschten Geltungsbereich (Start-, Zielgemeinde und Relationsnummer) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die

Trägerkarten mit Nachnamen, Vornamen sowie Geburtsdatum (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen) und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragsbeginn werden keine Kosten berechnet.

- (2) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen zum Ersten eines jeden Monats sowie Kündigungen zum Monatsende und Adressänderungen der Ticketnutzer teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.
Während eines Vertragsjahres kann jeder ständig beschäftigte Mitarbeiter nur einmal ein VRS-JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen ist folgender Personenkreis:
 - Arbeitnehmer in Elternzeit (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)
 - Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (es wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet zum Vertragsbeginn und zur Vertragsverlängerung den vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag (Arbeitgeberzuschuss plus Nutzerpreis) nach den unter den Punkten 6 und 7 genannten Rahmenbedingungen. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- (4) Der zu leistende Finanzbetrag ist vom Arbeitgeber an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag (vgl. Punkte 6 und 7) wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der monatlichen Zahlung auf Rechnung. Hierzu stellt das Vertragsverkehrsunternehmen eine Rechnung mit konkretem Zahlungsziel.
- (5) Im Laufe des Vertrags hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen möchten, werden ab dem Monat der Ausstellung des VRS-JobTickets berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket bezogen hat, aus dem Unternehmen des Arbeitgebers aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem auf die Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 10 zu erfolgen.

10 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten, werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- (3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen zu Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

11 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig beschäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmitteilung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung vom Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 13 (2) geahndet.
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 9 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und das Vertragsverkehrsunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Organisationen berechtigt, die jeweiligen

Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

13 Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Vertragsverlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres durch den Arbeitgeber gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen erfolgt (vgl. Punkt 3 (4) und (5)).
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt insbesondere
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn die Mindestabnahme unter zehn VRS-JobTickets im laufenden Vertragsjahr sinkt,
 - wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von VRS-JobTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt 11 (1)).

14 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.6 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 15 Tarifbestimmungen GroßkundenTicket

1 Vorbemerkungen

- (1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens 5.000 Mitarbeitern mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1) für ihre Mitarbeiter ein GroßkundenTicket an.
- Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das GroßkundenTicket erwerben, geben ihren Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, die attraktiven Angebote der Busse und Bahnen, in denen der VRS-Gemeinschaftstarif gilt, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.
- (2) Für den Bezug des GroßkundenTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

- (1) Für den Bezug geltende folgende Voraussetzungen:
- Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens 5.000 Mitarbeitern mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1). Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den Inhabern/Geschäftsführern/Vorständen selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Arbeitgeber stehen.
- Zur Gesamtbelegschaft gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des GroßkundenTickets ausgeschlossen sind:
- Schwerbehinderte Personen mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
 - Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket,
 - Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
 - Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
 - Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
 - Arbeitnehmer in Altersteilzeit in der Freizeitphase (außerhalb der Erwerbstätigkeit).
- (2) Als ein Arbeitgeber im Sinne des Vorstehenden gelten auch
- die unter einheitlicher Leitung zusammengeschlossenen Unternehmen eines Konzerns,

- die unter dem Dach der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Unternehmen und anderen Organisationen und
 - die in § 1 Abs. 2 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) NRW, in § 1 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) NRW und in § 1 Fachhochschulgesetz des öffentlichen Dienstes (FHGÖD) namentlich genannten Hochschulen und deren angeschlossene Einrichtungen sowie Hochschulen, die gemäß § 72 Hochschulgesetz (HG) NRW bzw. § 70 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) NRW eine staatliche Anerkennung besitzen, mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1).
- (3) Der Arbeitgeber gemäß Punkt 2 (2) muss für alle zum Zusammenschluss gehörenden Unternehmen bzw. Organisationen für den nach Punkt 3 abzuschließenden Vertrag vollumfänglich rechtsverbindlich handeln und Erklärungen abgeben können.
- (4) Der Arbeitgeber nimmt für mindestens 25% seiner Gesamtbelegschaft abzüglich des in Punkt 2 (1) ausgeschlossenen Personenkreises ein GroßkundenTicket ab. Bei einem Zusammenschluss gemäß Punkt 2 (2) zählt bei der Berechnung der Mindestabnahmehäufigkeit die Gesamtbelegschaft aller Unternehmen bzw. Organisationen, die am GroßkundenTicket-Verfahren teilnehmen.
- (5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abnahme von GroßkundenTickets zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung nachzuweisen. Grundlage hierfür ist der Erhebungsbogen, der rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Nachzuweisen ist für jeden Konzernteil bzw. jedes Unternehmen/jede Organisation getrennt, wie viele Personen die Gesamtbelegschaft umfasst und wie viele GroßkundenTickets dort jeweils abgenommen werden. Die VRS GmbH behält sich vor, weitere sachgerechte Nachweise (z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers) einzufordern.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von GroßkundenTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
- der Arbeitgeber selbst,
 - ein Verbundverkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
 - die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).
- (2) Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.
- (3) Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten eines Monats fest, ab welchem GroßkundenTickets für die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten (Vertragsjahr) geschlossen. Der Erhebungsbogen zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist spätestens acht Wochen vor dem Vertragsbeginn vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet durch den Arbeitgeber vorzulegen. Mit Vorlage wird der

Erhebungsbogen Vertragsbestandteil. Eine Kopie des Erhebungsbogens wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.

- (5) Eine Verlängerung des Vertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Arbeitgeber den vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Erhebungsbogen spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres an das Vertragsverkehrsunternehmen zurücksendet. Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.
- (6) Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 7). Die Festsetzung der zu leistenden Finanzbeträge erfolgt jeweils auf Basis eines aktuellen Erhebungsbogens zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge.
Weitere Kostenbestandteile des Vertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkt 5 (4)).

4 Umstellung bestehender JobTicket-Verträge

- (1) Handelt es sich um einen Zusammenschluss gemäß Punkt 2 (2), so können einzelne Unternehmen bzw. Organisationen des Zusammenschlusses im Laufe des ersten Vertragsjahres des GroßkundenTickets bei Auslaufen ihrer bestehenden einjährigen JobTicket-Vertragsdauer auf das GroßkundenTicket umgestellt werden. Innerhalb eines Unternehmens bzw. einer Organisation können nicht beide Ticketarten (Job- bzw. GroßkundenTicket) parallel erworben werden.
- (2) Sollte eines der zum Zusammenschluss gemäß Punkt 2 (2) gehörenden Unternehmen/eine Organisation nicht am GroßkundenTicket-Vertrag teilnehmen, so kann dieses keinen separaten JobTicket-Vertrag abschließen. Bestehende JobTicket-Verträge solcher Unternehmen/Organisationen laufen bei Abschluss eines GroßkundenTicket-Vertrags automatisch zum Ende des Vertragsjahres aus.

5 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) GroßkundenTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel oder -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Der Geltungsbereich eines GroßkundenTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau.
- (3) Ein GroßkundenTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags vom 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des

folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- (4) Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV sowie der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.
- (5) Eine Erstattung von Fahrgeld oder ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs bei Nichtausnutzung eines GroßkundenTickets ist nicht möglich. Die gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt. Ebenso ist die Erstattung von zusätzlich zum VRS-GroßkundenTicket abgenommenen Ergänzungsmöglichkeiten sowie der wahlweise anstelle des VRS-GroßkundenTickets abgenommenen JobTickets NRW ausgeschlossen (vgl. Punkt 8).

6 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Das GroßkundenTicket wird als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 2b) ausgegeben.
- (2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname des Mitarbeiters und sein Geburtsdatum auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen).
- (3) Der Verlust oder die Zerstörung (vgl. Punkt 11 (2)) der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigten wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle

des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

7 Finanzbeträge

- (1) Es gelten derzeit folgende Fahrpreise, und zwar je einbezogenem Mitarbeiter und Monat.

Preise ab 01.01.2025 (in €)	Abnahmemequote			
Standortkategorie	25 bis 34%	35 bis 44%	45 bis 54%	ab 55%
1 (gilt in Köln/Bonn)	87,20	83,00	78,90	74,90
2 (gilt in anderen Städten/Gemeinden im VRS-Verbundraum)	82,30	78,80	75,30	71,80

- (2) Entscheidend ist zunächst die Einordnung in die Kategorie „Abnahmemequote“. Sie richtet sich nach der Summe der insgesamt abgenommenen GroßkundenTickets im Verhältnis zur relevanten Mitarbeiterzahl gemäß Punkt 2 (4).
- (3) Als nächstes erfolgt die Einordnung in die Kategorie „Standort“. Der Preis der Standortkategorie 1 gilt für Mitarbeiter, die in Köln oder Bonn arbeiten und der Preis der Standortkategorie 2 für Mitarbeiter, die in einer der restlichen Städte und Gemeinden im VRS-Verbundraum arbeiten. Dieses Prinzip gilt ebenso für die Mitarbeiter der Unternehmen/Organisationen eines Zusammenschlusses gemäß Punkt 2 (2).
- (4) Die Einordnung in den jeweils relevanten Preis nach Punkt 7 (2) und (3) erfolgt zu Beginn des Vertragsjahres und gilt für die Dauer des Vertragsjahres (zwölf Monate).

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit

Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- (1) Inhaber eines VRS-GroßkundenTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo, es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug

des VRS-GroßkundenTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-GroßkundenTicket-Abonnements.

- (2) Der Nachweis des Wohnortes ist bei einer Kontrolle bzw. einer durch den VRS beauftragten Verkehrszählung durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einer Meldebescheinigung, die nicht älter sein darf als drei Monate, zu führen. Diese sind nach Aufforderung zusammen mit dem GroßkundenTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 6) zum Zweck der Kontrolle/Zählung auszuhändigen.
- (3) Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet.

Es gelten derzeit folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je GroßkundenTicket und Monat (in €):

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/AVV	99,59

Wahlmöglichkeit VRS-GroßkundenTicket oder JobTicket NRW

Anstelle des VRS-GroßkundenTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug des JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-GroßkundenTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (4)). Die Abnahme von JobTicket NRW wird bei der Berechnung der Abnahmefrage mit berücksichtigt (vgl. Punkt 7 (2)). Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt eine NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das Kompetenzcenter Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-GroßkundenTicket-Vertrags (vgl. Punkt 10 (3)).

Zum 01.01.2025 gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2025 (in €)

Ticket	Ankerpreis SchönesJahrTicket NRW	Rabattsatz für den Preis für das JobTicket NRW	Preis JobTicket NRW
JobTicket NRW, 1. Wagenklasse	425,57	10%	383,02
JobTicket NRW, 2. Wagenklasse	302,90	10%	272,61

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif. Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 5 (3) die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Anstelle von Personen oder Kindern können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person oder Kind ist nur ein Fahrrad erlaubt.

9 Weitergabe und gewerbsmäßige Vermittlung

- (1) Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des GroßkundenTickets an seine Mitarbeiter keinen höheren Preis verlangen als den, den er entsprechend den vorliegenden Bedingungen an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.
- (2) Eine gewerbsmäßige Vermittlung von GroßkundenTickets ist ausgeschlossen. Hierzu ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Vermittelnde von den von ihm zu betreuenden Arbeitgebern, Unternehmen/Organisationen sowie Mitarbeitern eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung fordert oder erhält.

10 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Nachname, Vorname und Geburtsdatum) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vornamen sowie Geburtsdatum (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen) und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn aus. Für diese Ausstellung und Übersendung der Trägerkarten zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- (2) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen und Kündigungen teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldestichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldestichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Meldungen zu berücksichtigen.

Während eines Vertragsjahres kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein GroßkundenTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.

- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der insbesondere unter Punkt 7 und 8 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- (4) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen vom Arbeitgeber an das Vertragsverkehrsunternehmen pro Monat jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen.
- (5) Im Laufe des Vertrags hinzukommende Inhaber von GroßkundenTickets werden ab dem Monat der Ausstellung des GroßkundenTickets berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, so wird das GroßkundenTicket ab dem Folgemonat der Kündigung des GroßkundenTickets nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 11 zu erfolgen.

11 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare (zerstörte) Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Arbeitgeber mit 10,00 € in Rechnung gestellt.
- (3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Nutzt ein GroßkundenTicket-Inhaber eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.
- (5) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

12 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von GroßkundenTickets an andere Personen ist unzulässig. Verstöße gegen diese Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 14 (2) geahndet.
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil der Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 10 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

13 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein GroßkundenTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von derzeit 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der GroßkundenTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

14 Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Vertragsverlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres durch den Arbeitgeber gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen erfolgt (vgl. Punkt 3 (4) und (5)).
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Grundvertrags berechtigt insbesondere
- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung des GroßkundenTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner Mitarbeiter (vgl. Punkt 12 (1)).

15 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.7 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 16 Tarifbestimmungen zur Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)

1 Geltungsbereich

Der Sondertarif gilt für die genehmigten Linienbedarfsverkehre (Anrufsammler -AST-) im Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Die einzelnen Bedienungsbereiche werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen gesondert veröffentlicht und bekannt gemacht.

2 Allgemeines

Fahrausweise im Linienbedarfsverkehr sind nicht übertragbar, sie berechtigen zu einer Fahrt innerhalb des Bedienungsbereichs. Fahrtunterbrechungen sind nicht erlaubt. Jeder Fahrgäst mit einem gültigen Fahrausweis kann Kinder bis einschließlich fünf Jahre unentgeltlich mitnehmen. Hunde, ausgenommen Assistenzhunde, sind zur Beförderung im Linienbedarfsverkehr nicht zugelassen.

3 Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz finden sich in den Tarifbestimmungen unter Punkt 12.

Fahrpreise ab 01.01.2025 (in €/Monat)

	Gemeinde	Nachbarort
Erwachsene	5,20	6,80
Kinder bis einschließlich fünf Jahre in Begleitung eines zahlenden Fahrgastes	frei	frei
Kinder bis einschließlich vierzehn Jahre	4,00	5,20
Zuschlag für <ul style="list-style-type: none"> • VRS-ZeitTicket-Inhaber, die im Besitz einer Kundenkarte mit gültiger Wertmarke für die jeweilige Stadt/Gemeinde sind • Abonnenten eines VRS-ZeitTickets für die jeweilige Stadt/Gemeinde • Inhaber eines Deutschlandtickets • im Rahmen der unentgeltlichen Mitnahmeregelung von VRS-Tickets mitreisende Fahrgäste 	4,00	5,20
Polizeivollzugsbeamte des Landes NRW sowie Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform	4,00	5,20
Freifahrtberechtigte Personen gemäß Punkt 9 der Tarifbestimmungen	frei	frei
Gepäckzuschlag, sofern ein Sitzplatz im Fahrgastrraum beansprucht wird	4,00	5,20
Fahrradmitnahme	4,00	5,20

Anlage 17 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus

- gültig ab 01.01.2025 -

1 Geltungsbereich

Das Ticket NRWplus wird ausgegeben für die Fahrtrelationen des SPNV, die außerhalb des Landes NRW beginnen und innerhalb des Landes NRW enden oder umgekehrt (sog. ein- und ausbrechender Verkehr) sowie für Fahrtrelationen mit Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (Produktklassen ICE, IC/EC), sofern Start- und/oder Zielbahnhof innerhalb des Landes NRW liegen.

Darüber hinaus gilt das Ticket NRWplus im ÖSPV aller Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften in NRW in der/den/dem Tarifzone/n, Tarifgebiet/en, Stammgebiet/en der Stadt/Gemeinde innerhalb von NRW, in der der Start- und/oder Zielbahnhof liegt. Als Start- bzw. Zielbahnhof gilt der auf dem Ticket angegebene Bahnhof. Darüber hinaus abweichende Geltungsbereiche sind in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs enthalten.

2 Fahrausweise und Preise

2.1 NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück

Zur Nutzung sind sowohl Erwachsene als auch Kinder berechtigt. Als Kinder gelten Personen im Alter von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre.

Das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück wird als Ticket (1. oder 2. Klasse) nach den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) bzw. des DB/NE-Anstoßverkehrs (BB Anstoßverkehr) in Kombination mit dem Aufpreis für die Nutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften (außer Zügen des SPNV) für Einzelfahrten oder Hin- und Rückfahrten ausgegeben.

Als NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück im Sinne der Bestimmungen gelten:

- NRWplus Einzelfahrt Erwachsene,
- NRWplus Einzelfahrt Kinder,
- NRWplus Hin&Rück Erwachsene,
- NRWplus Hin&Rück Kinder.

Der Aufpreis für das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück beträgt ab dem 01.01.2025 einheitlich (in €)

- | | |
|----------------------------------|-------|
| • NRWplus Einzelfahrt Erwachsene | 3,90, |
| • NRWplus Einzelfahrt Kinder | 1,95, |
| • NRWplus Hin&Rück Erwachsene | 7,80, |
| • NRWplus Hin&Rück Kinder | 3,90. |

2.2 NRWplus Monat

Zur Nutzung des NRWplus Monat sind Inhaber einer persönlichen Streckenzeitzkarte der Produktklasse ICE berechtigt.

Das NRWplus Monat wird als Monatsaufpreis ICE im Einzelkauf oder im Abonnement ausschließlich zu persönlichen ICE-Monats- und Jahreskarten sowie ICE-Jahreskarten im Abo für die Benutzung des ÖSPV der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften im jeweiligen Geltungsbereich ausgegeben. Der Aufpreis für NRWplus Monat beträgt ab dem 01.01.2025 einheitlich (in €)

- NRWplus Monat ICE 82,80,
- NRWplus Monat ICE Abo 69,00.

2.3 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus

Die detaillierten Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus können unter www.vrs.de oder unter <https://infoportal.mobil.nrw/nrw-tarif/weitere-tickets-in-nrw/nrwplus.html> eingesehen werden.

Anlage 18 Grundzüge des NRW-Tarifs

1 Anwendungsbereich

Die Tariflandschaft in NRW reduziert sich mit Einführung des NRW-Tarifs auf ein einfaches System aus drei Tarifbausteinen:

Für Fahrten innerhalb der vier Tarifräume in NRW gelten die jeweiligen Verbund- oder Gemeinschaftstarife.

Dies sind der

- VRR-Tarif (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr),
- VRS-Tarif (Verkehrsverbund Rhein-Sieg),
- AVV-Tarif (Aachener Verkehrsverbund),
- Westfalen-Tarif (WestfalenTarif GmbH) für die Kooperationsräume
 - Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL),
 - Tarifgemeinschaft Münsterland (VGM),
 - OWL Verkehr (OWL V),
 - Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
 - Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS).

Für Verbindungen im Nahbereich über die Tarifraumgrenzen hinaus sind vielerorts sogenannte Tarifkragen eingerichtet worden. Hier wird der Tarif eines Verbundes oder einer Verkehrsgemeinschaft bis in den Nachbarraum angewendet, um den Kunden in diesen Relationen durchgehende Tickets anbieten zu können. Teilweise bestehen auch noch sogenannte Brückenköpfe. Hier wird ein Verbund- oder Gemeinschaftstarif ausschließlich auf einer Linie bis zu einem Bahnhof/einer Haltestelle im benachbarten Verbundraum angewendet.

Für alle Fahrten innerhalb von NRW, die über die Verbund-/Gemeinschaftstarife sowie die Tarifkragengrenze hinausgehen, gilt der NRW-Tarif. FahrradTagesTickets NRW gelten auch für alle Fahrten innerhalb der Verkehrsverbünde und nicht nur im grenzüberschreitenden Verkehr.

Kurz gefasst: Der NRW-Tarif wird angewendet, wenn es sich um eine Nahverkehrsverbindung innerhalb von NRW (einschl. Osnabrück) handelt, in der kein Verbund- oder Gemeinschaftstarif ausgegeben wird bzw. keine Tarifkragenslösung besteht.

2 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Der NRW-Tarif ist Bestandteil des VRS-Gemeinschaftstarifs. Für ihn gelten die gleich lautenden Beförderungsbedingungen und gesonderte Tarifbestimmungen NRW-Tarif. Diese können unter www.vrs.de oder www.mobil.nrw eingesehen werden.

Anlage 19 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem VRS

1 Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche

- des VRS gelten die VRS-Tarifbestimmungen,
- des VVR gelten die VRR-Tarifbestimmungen.

Es gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Innerhalb der Stadt Monheim am Rhein findet der VRR-Tarif Anwendung.

2 Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Verbundraum und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten (Kleiner Grenzverkehr)

2.1 Allgemeines

Der VRS-Gemeinschaftstarif wird zwischen dem VRS-Verbundraum und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten angewendet (vgl. Anlage 1 sowie Anlage 2). In den durchgefärbt dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress). In den angrenzenden Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (vgl. Anlage 6 (1) und (2)).

Folgende VRR-Städte und -Gemeinden im Kleinen Grenzverkehr VRS/VRR sind in das VRS-Netz eingebunden:

- Dormagen,
- Grevenbroich,
- Langenfeld,
- Monheim am Rhein,
- Remscheid,
- Rommerskirchen,
- Solingen.

2.2

Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde. Vorgeschaltet ist eine Haltestellenbezogene Kurzstrecke.

2.3

Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV sowie Strecken bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

2.4

Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a: gilt für die Fahrt in eine Nachbarstadt/-gemeinde.
- Preisstufen 3 bis 5: gelten im Regionalverkehr. Die Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz.

2.5

Fahrausweise und Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß der Preistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs (vgl. Anlage 7) mit Ausnahme der Preisstufen 1a und 1b ausgegeben.

2.6

Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3

Übrige Fahrbeziehungen im Geltungsbereich (Großer Grenzverkehr)

3.1

Allgemeines

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS- und VRR-Tarifgebieten (vgl. Anhang 19a). Für die Tarifierung sind die zum Übergangsbereich erreichbaren Tarifgebiete den VRS-Preisstufen 2 bis 5 zugeordnet (vgl. Anhang 19b). Tickets der Preisstufe 5 haben im Großen Grenzverkehr keine Netzgültigkeit.

3.2

Fahrausweise und Fahrpreise

Für die in Anhang 19b dargestellten Fahrbeziehungen werden Fahrausweise gemäß der Fahrpreistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben.

3.3

Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

4 Anschlusstarifierung

4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine Verbundgrenzen überschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes – soweit vorhanden – entwertet werden. Die zeitliche Gültigkeit bei Einzelfahrausweisen bzw. 4erTickets verlängert sich dann um sechzig Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich. Hat der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Fahrausweis des NRW-Tarifs ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet erworben werden.

4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise nach dem Verbundtarif mit unbeschränkter Fahrtenzahl können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.

Anhang 19a Geltungsbereich des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR



Stand: Januar 2025

Anhang 19b Preisstufenmatrix für den Großen Grenzverkehr VRS/VRR

	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Burscheid	Hürth	Köln	Leichlingen	Leverkusen	Pulheim	Radevormwald	Wermelskirchen
Düsseldorf Mitte/Nord	3 4	5 4	5 4	4 4	4 4	5 4	5 3	3 3	5 5	4 4	4 4
Düsseldorf Süd	3 4	4 3	3 4	4 4	4 5	4 5	3 3	3 3	5 5	4 4	4 4
über Solingen	5 5	5 5	5 3	4 4	5 5	5 4	3 3	3 3	5 5	4 4	3 3
Erkrath/Haan/Hilden	2a 3	3 5	5 5	5 5	4 4	4 4	5 5	5 5	4 4	5 5	5 5
Jüchen	3 4	5 5	5 5	5 5	4 4	4 4	5 5	5 5	5 5	5 5	5 5
Korschenbroich über Düsseldorf	3 4	5 5	5 5	5 5	4 4	4 4	5 5	5 5	5 5	5 5	5 5
Mönchengladbach	3 4	5 5	5 5	5 5	5 5	5 5	5 5	5 5	5 5	5 5	5 5
Neuss/Kaarst	3 4	5 5	5 5	5 5	4 4	4 4	5 5	5 5	4 4	5 5	5 5
Schwelm/Ennepetal/ Gevelsberg/Breckerfeld	5 5	5 5	5 5	3 3	5 5	5 5	4 4	5 5	5 5	2a 2a	4 3
Wuppertal Ost	5 5	5 5	5 5	3 3	5 5	5 5	3 3	4 4	5 5	2a 2a	3 3
Wuppertal West	5 5	5 5	5 5	3 3	5 5	5 5	3 3	4 4	5 5	3 3	3 3

Dormagen/Grevenbroich/
Langenfeld/Monheim/
Remscheid/Rommers-
kichen/Solingen

Von diesen Gebieten aus
fahren Sie ganz normal zum
VRS-Tarif in den Verbund-
raum des VRS.

Anlage 20 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS

1 Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb des Aachener Verkehrsverbundes bzw. des AVV-Netzes (vgl. Anlage 20a) gelten die AVV-Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung (auch unter www.avv.de einzusehen).

Für Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg bzw. des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2) gelten die VRS-Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung (auch unter www.vrs.de einzusehen).

2 Übergangsbereiche zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz

2.1 Geltungsbereich

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz gilt grundsätzlich der VRS-Gemeinschaftstarif mit den VRS-Tarifbestimmungen und den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Die Stadt Heerlen ist hierbei nicht als Bestandteil des AVV-Netzes zu betrachten (vgl. Anhang 20a). Nachfolgende sind ergänzende sowie abweichende Regelungen dargestellt.

2.2 Tarifsystem und Fahrpreise

Für die Preisbildung sind der VRS- und der AVV-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde (Kommune). Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke (vgl. Punkt 2.3).

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz ergeben sich die Fahrpreise und Preisstufenzuordnungen aus der Preistabelle (vgl. Anlage 7) und der Preisstufenübersicht (vgl. Anlage 34), die jeder Relation (Kommune zu Kommune) eine entsprechende Preisstufe (2a sowie 3 bis 7) zuordnet. Die Gültigkeit der Kurzstrecke kann über eine Fahrplanauskunft, z.B. über www.vrs.de, ermittelt werden.

Die ermäßigten Fahrpreise für Einzel- und 4erTickets gelten für Kinder von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre. Einzel- und 4erTickets haben ab Entwertung eine begrenzte zeitliche Geltungsdauer:

- in der Kurzstrecke 20 Minuten,
- in der Preisstufen 2a 120 Minuten,

- in den Preisstufen 3 und 4 180 Minuten,
- in den Preisstufen 5 bis 7 360 Minuten.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigzeiten, Verspätung) erlaubt.

Im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS ausgegebene VRS-ZeitTickets gelten in ihrem jeweiligen Geltungsbereich jeweils flächendeckend und innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs in den AVV-Stammgebieten auch für Binnenverkehrsfahrten.

2.3 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Die Kurzstrecke („K“) besteht aus grundsätzlich vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV sowie Strecken- bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien (z.B. SB 60) kommt die Kurzstrecke nicht zur Anwendung.
- Die Preisstufe 2a gilt für Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde.
- Die Preisstufen 3 bis 6 gelten im Regionalverkehr.
- Die Preisstufe 7 gilt im AVV-Netz und im VRS-Netz.

Verbundraum übergreifende Fahrten zwischen dem AVV-Netz und dem VRS-Netz über die VRR-Tarifgebiete Mönchengladbach, Neuss oder Düsseldorf sind grundsätzlich nicht möglich (Ausnahme vgl. Punkt 2.4).

VRS-Tickets der Preisstufe 5 können im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) gemäß den Bedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifs flächendeckend genutzt werden. Dies schließt auch die Tarifgebiete Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Titz ein. Für alle übrigen Tickets der Preisstufe 5, die Verbundraumgrenzen überschreitend zwischen AVV und VRS ausgegeben oder genutzt werden, gilt diese erweiterte Nutzungsmöglichkeit im VRS-Netz nicht. Die Tickets gelten ausschließlich auf dem verkehrsüblichen Weg zwischen Start- und Zielkommune.

Werden bei Fahrten zwischen der Startkommune und der Zielkommune Tarifgebiete befahren, die mit einer höheren Preisstufe erreichbar sind, ist der Preis der höheren Preisstufe maßgeblich.

2.4 Fahrausweise

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten sind folgende VRS-Tickets erhältlich:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| • EinzelTickets Erwachsene | • EinzelTickets Kinder |
| • 4erTickets Erwachsene | • 4erTickets Kinder |
| • 24StundenTickets 1 Person | • 24StundenTickets 5 Personen |
| • WochenTickets | • MonatsTickets |

- MonatsTickets im Abonnement
- MonatsTickets für Auszubildende
- Aktiv60Tickets
- StarterTickets

Darüber hinaus sind für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten in die Tarifgebiete Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Titz weitere VRS-Tickets gemäß den Bedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifs erhältlich. Fahrten über das Tarifgebiet Kreuzau sind mit diesen weiteren Tickets nicht möglich.

- Die beim MonatsTicket im Abo, dem Aktiv60Ticket und dem StarterTicket enthaltende unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.
- VRS-FahrradTickets können nur im VRS-Netz genutzt werden. Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten in AVV-Tarifgebiete außerhalb des VRS-Netzes gelten das NRW-FahrradTagesTicket bzw. das AVV-FahrradTicket.
- Verbundraumübergreifend ausgegebene Aktiv60- und StarterTickets gelten montags bis freitags ab 19:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztagig im VRS-Netz.

Auch im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Gesamtnetz sind mit den vorgenannten Tickets Fahrten zwischen dem Kreis Heinsberg (AVV) und den VRS-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR über die VRR-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR möglich.

Ein ZeitTicket der Preisstufe 7, welches auch Gültigkeit in Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR besitzt, gilt ausschließlich auf dem gewählten verkehrsbülichen Weg zwischen Start- und Zielkommune.

Für Fahrten zwischen den außerhalb des Großen Grenzverkehrs liegenden VRS-Tarifgebieten und dem AVV-Netz über den VRR-Teil des Großen Grenzverkehrs gilt der NRW-Tarif.

2.5 AVV-School&Fun-Tickets und VRS-SchülerTickets

AVV-School&Fun-Tickets

Das AVV-School&Fun-Ticket gilt im AVV-Verbundraum sowie in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Mechernich, Zülpich, Euskirchen, Hellenthal, Schleiden und Kall. Das AVV-School&Fun-Ticket ist erhältlich für Schüler mit Schulort im AVV-Verbundraum. Es gelten die AVV-Tarifbestimmungen zum AVV-School&Fun-Ticket.

VRS-SchülerTickets

Das VRS-SchülerTicket gilt im VRS-Netz sowie in den AVV-Tarifgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien 231 und 290

(jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim). Es gelten die VRS-Tarifbestimmungen zum VRS-SchülerTicket.

Das VRS-SchülerTicket ist erhältlich für Schüler mit Schulort im VRS-Verbundraum. Ausnahme: Sofern ein Schüler im AVV außerhalb des Geltungsbereiches des VRS-SchülerTickets wohnt und im VRS-Verbundraum in den Tarifgebieten Euskirchen, Schleiden, Zülpich, Bedburg bzw. Elsdorf zur Schule geht, kann er für seine Fahrtstrecke eine AVV-Schülerjahreskarte erwerben. Diese gilt gemäß AVV-Gemeinschaftstarif nur für Fahrten auf dem direkten Schulweg. Diese Regelung gilt befristet bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025.

Optionale Ergänzungsmöglichkeit

Inhaber eines AVV-School&Fun-Tickets können ausschließlich über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr AVV-School&Fun-Ticket beziehen, optional das VRS-SchülerTicket zum jeweils aktuellen Selbstzahlerpreis hinzukaufen. Die Laufzeit des VRS-SchülerTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-School&Fun-Ticket-Abonnements.

Inhaber eines VRS-SchülerTickets können ausschließlich über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr VRS-SchülerTickets beziehen, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuellen Selbstzahlerpreis hinzukaufen. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket-Abonnements.

2.6 AVV-JobTickets und VRS-Job- und GroßkundenTickets

AVV-JobTickets

Das AVV-JobTicket gilt in allen Stammgebieten des AVV sowie in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Mechernich, Zülpich, Euskirchen, Hellenthal, Schleiden und Kall. Es gelten die AVV-Tarifbestimmungen zum AVV-JobTicket.

Das AVV-JobTicket ist erhältlich für Arbeitgeber mit Standort im AVV-Verbundraum. Arbeitgeber, deren Standort im AVV-Verbundraum an der Grenze zum VRS-Verbundraum liegt, erhalten sowohl das AVV-JobTicket als auch das VRS-JobTicket (vgl. nachfolgende Bedingungen).

VRS-Job- und GroßkundenTickets

Das VRS-Job- und GroßkundenTicket gilt im VRS-Netz sowie in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Es gelten die Tarifbestimmungen zum VRS-Job- und GroßkundenTicket. Die zu bestimmten Zeiten enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den AVV-Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

Das VRS-Job- bzw. GroßkundenTicket ist erhältlich für Arbeitgeber mit Standort im VRS-Verbundraum.

Verbundübergreifende Regelung für das JobTicket-Solidarmodell

Arbeitgeber mit Standort in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall und Hellenthal können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das VRS-JobTicket gemäß den vorgenannten Bedingungen oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen zum Preis von 36,49 €/Monat erwerben (Detailinformationen unter www.avv.de). Sofern sie sich hierfür entscheiden, gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des VRS-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der Tickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 54,60 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Titz, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 38,40 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

Optionale Ergänzungsmöglichkeit

Inhaber eines AVV-Job- oder AVV-FirmenTickets können ausschließlich über den Arbeitgeber optional eine VRS-Erweiterung für AVV-Job- oder FirmenTicket-Inhaber (vgl. Anlage 2c) zum jeweils aktuell gültigen Preis beziehen (Stand 01.01.2025: 123,50 €/Monat). Die Laufzeit der VRS-Erweiterung richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-Job- oder AVV-FirmenTickets.

Inhaber eines VRS-Job- bzw. GroßkundenTickets können ausschließlich über den Arbeitgeber optional ein AVV-JobTicket zum jeweils aktuell gültigen Preis beziehen (Stand 01.01.2025: 99,59 €/Monat). Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-Job- bzw. GroßkundenTickets.

Auch im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Gesamtnetz von Kunden mit Wohn- oder Arbeitsort im Kreis Heinsberg sind mit den vorgenannten Tickets Fahrten zwischen dem Kreis Heinsberg (AVV) und den

VRS-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR über die VRR-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR möglich.

2.7

Anschlussfahrausweise

Will der Fahrgast über den Geltungsbereich seines AVV- oder VRS-ZeitTickets hinaus fahren, so hat er hierfür zusätzlich ein Ticket zu lösen (Anschlussfahrausweis).

Es bestehen für ZeitTicket-Inhaber folgende Möglichkeiten (vgl. Punkt 7.1.3):

- Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket,
- Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-AnschlussTicket,
- Kombination von VRS-ZeitTicket und AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Ticket,
- Kombination von AVV-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket,
- Kombination von VRS- bzw. AVV-ZeitTicket und EinfachWeiterTicket NRW.

Anschlussfahrausweise, die zur Weiterfahrt innerhalb des VRS-Netzes bzw. innerhalb des AVV-Verbundraums berechtigen, sind grundsätzlich ab der letzten Haltestelle des Geltungsbereichs des ZeitTickets zu lösen. Die Anschlussfahrausweise sind vor Fahrtantritt zu entwerten.

Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-AnschlussTicket

Das VRS-AnschlussTicket kann zu VRS-ZeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich innerhalb des VRS-Netzes ausgeweitet werden soll. Dies umfasst auch Fahrten nach Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Fahrten über das Tarifgebiet Kreuzau sind nicht möglich. Es gelten die Tarifbestimmungen zum VRS-AnschlussTicket.

Kombination von VRS-ZeitTicket und AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Ticket

AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Tickets können zu VRS-ZeitTickets mit Geltungsbereich in mindestens einer Kommune des AVV-Verbundraums gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt in den AVV-Verbundraum ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Tickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des ZeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt. AVV-Tickets sind grundsätzlich im AVV sowie als HandyTicket zu erwerben, können allerdings bereits bei Fahrtantritt im VRS entwertet werden.

Kombination von AVV-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket

VRS-Einzel- oder 4erTickets können zu AVV-ZeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt in das VRS-Netz ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des Einzel- oder 4erTickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des AVV-ZeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt.

Kombination von VRS- bzw. AVV-ZeitTicket und EinfachWeiterTicket NRW

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten kann das EinfachWeiterTicket NRW zu VRS- bzw. AVV-ZeitTickets gelöst werden, wenn der Geltungsbereich des ZeitTickets um eine Fahrt ausgeweitet werden soll.

2.8 euregiotickets

- (1) Das euregioticket berechtigt am Gültigkeitstag bis zum Betriebsschluss zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Euregio Maas-Rhein: die Provincie Limburg und die Province de Liège (einschließlich Deutschsprachige Gemeinschaft) in Belgien, die Provincie Limburg (südlicher Teil einschließlich Roermond) in den Niederlanden, das AVV-Verkehrsgebiet und den Kreis Euskirchen in Deutschland.

Das Ticket gilt montags bis freitags für eine Person. Es berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zur Fahrt von zwei Erwachsenen und drei Kindern unter zwölf Jahren. An nationalen Feiertagen gilt diese Regelung in der gesamten Euregio Maas-Rhein.

Bei grenzüberschreitenden Fahrten werden Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr (in Begleitung von Erwachsenen) unentgeltlich befördert. Die Fahrausweise sind vor Fahrtantritt beim Fahrpersonal oder an Entwerter-Automaten zu entwerten.

Das Ticket ist gültig in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

- (2) Das euregioticket Fahrrad gilt für jeweils ein Fahrrad. Es berechtigt am Gültigkeitstag vom Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Euregio Maas-Rhein.

Weitergehende Informationen sind unter www.avv.de zu finden.

Anhang 20a AVV-Netz

Stand: Januar 2025

Eine Fahrtberechtigung für bestimmte AVV-Tarifgebiete beinhaltet auch die Möglichkeit, auf einzelnen Linien wie folgt darüber hinaus zu fahren:

AVV-Tarifgebiet	Linie	Ziel
Aachen	24	Kelmis
Aachen	25 sowie 22	Vaals
Herzogenrath	34	Kerkrade
Wegberg	408 sowie 418	Niederkrüchten
Wegberg	RB 39	Mönchengladbach-Genhausen Bf.
Erkelenz	RE 4 sowie RB 33	Mönchengladbach-Herrath Bf.
Erkelenz	EK 3	Mönchengladbach-Wanlo

Anlage 21 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und dem VRS

1 Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen gelten für Fahrten auf der VRS-Linie 301 im Tarifraum der VGWS, und zwar zwischen allen Haltestellen auf den außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Raums gelegenen Linienabschnitten (Wegeringhausen bis Olpe).

2 Tarifliche Regelung für den Übergangstarif

2.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS-Tarifgebieten und den Haltestellen der VRS-Buslinie 301 im VGWS-Gebiet.

2.2 Ausgabe von Fahrausweisen

Fahrausweise des VRS-Tarifs werden für Fahrten innerhalb des Linienabschnittes Wegeringhausen bis Olpe nicht ausgegeben; in den Fahrzeugen der VRS-Linie 301 sind für diesen Linienabschnitt nur Einzel- und MehrfahrtenTickets des WestfalenTarifs erhältlich.

Für Fahrten, die aus dem übrigen VRS-Tarifraum in das Tarifgebiet Drolshagen und Olpe bzw. aus diesen Tarifgebieten in den übrigen VRS-Tarifraum erfolgen, werden Fahrausweise nach dem VRS-Tarif ausgegeben (vgl. Anlage 5).

2.3 Anerkennung von Fahrausweisen der VGWS

Fahrausweise der VGWS werden im Rahmen ihrer Gültigkeit auf der VRS-Linie 301 zwischen Wegeringhausen und Olpe anerkannt.

3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS. Soweit Fahrausweise nach dem WestfalenTarif ausgegeben bzw. anerkannt werden, gelten die Tarifbestimmungen der VGWS.

4 Fahrgelderstattung

Für Fahrgelderstattungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem die Fahrausweise gelöst wurden.

5 **SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS)**

Schüler mit Wohnort im VRS, die (mit der Linie 301) im Kreis Olpe (VGWS) zur Schule gehen, können das VRS-SchülerTicket Fakultativmodell zu den Preisen der Standortkategorie 1 erwerben. Die betreffenden Schüler können mit diesem VRS-SchülerTicket neben dem VRS-Netz auch den Weg von und zur Schule auf der Linie 301 nutzen. Der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) schließt zum Bezug des SchülerTickets den in der Anlage 10A unter Punkt 1 genannten Kollektivvertrag ab, übernimmt die erforderlichen Finanzbeträge und stimmt sich im Binnenverhältnis mit den Schulträgern in Kreis Olpe ab.

Anlage 22 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Kreis Ahrweiler (Ahr) und dem VRS

1 Binnenverkehr Kreis Ahrweiler

1.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Kreises Ahrweiler gelten die VRM-Tarifbestimmungen und -Beförderungsbedingungen.

Hiervon ausgenommen sind Fahrten auf den in Punkt 1.2 und 1.3 beschriebenen Linienabschnitten sowie Fahrten mit den in Punkt 3.1 aufgeführten Tickets.

1.2 Linie 822

Auf der Buslinie 822 im Streckenabschnitt zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Ohlenhard (Tarifgebiet Adenau) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auch im Binnenverkehr des Kreises Ahrweiler. VRM-Tickets werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

1.3 Linie 856

Auf der Buslinie 856 im Streckenabschnitt zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus (Tarifgebiet Remagen bzw. Grafschaft) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auch im Binnenverkehr des Kreises Ahrweiler. VRM-Tickets werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

2 Übergangsverkehr zwischen dem Kreis Ahrweiler und den anderen Tarifgebieten des VRS-Netzes

2.1 Allgemeines

Für Fahrten zwischen dem Gebiet des Kreises Ahrweiler und den anderen Tarifgebieten des VRS-Netzes wird der VRS-Gemeinschaftstarif angewendet (vgl. Anlage 2). Innerhalb des Kreises Ahrweiler gilt der VRM-Tarif.

2.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der VRS-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet im Kreis Ahrweiler entspricht einer Verbandsgemeinde/verbandsfreien Gemeinde. Für Fahrten, die die Verbundraumgrenze überschreiten, ist die Kurzstrecke vorgeschaltet.

2.3

Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV wird der Kurzstreckentarif nicht angewendet.

2.4

Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 1a: gilt für Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes (im Kreis Ahrweiler nur auf den Linien 822 und 856, vgl. Punkte 1.2 und 1.3).
- Preisstufe 2: gilt für Fahrten zwischen dem Starttarifgebiet und dem Nachbartarifgebiet (Zieltarifgebiet).
- Preisstufen 3 bis 5: gelten im Regionalverkehr. Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz.

2.5

Fahrausweise und Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben (vgl. Anlage 7).

2.6

Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3

Geltungsbereiche von Tickets

3.1

VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz

Inhaber eines VRS-SchülerTickets Rheinland-Pfalz (vgl. Anlage 10C) können das Leistungsangebot des VRM zwischen Wohnung und der VRS-Verbundraumgrenze nutzen, sofern diese Fahrten ausschließlich schulwegbezogen sowie auf dem direkten Weg erfolgen.

Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz gilt nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).

3.2

NRW-PauschalpreisTickets

NRW-PauschalpreisTickets sind auf den Buslinien im Kreis Ahrweiler nicht gültig. Hiervon ausgenommen sind die Linienabschnitte der Buslinien 822 und 856.

Anlage 23 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Altenkirchen und dem VRS

1 Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten die Streckenabschnitte:

- Au/Sieg - Altenkirchen - Ingelbach (Kursbuchstrecke 461),
- Au/Sieg - Betzdorf - Niederschelden Nord (Kursbuchstrecke 460),
- Betzdorf - Herdorf (Teilstrecke HellertalBahn - Kursbuchstrecke 462),
- Betzdorf - Daaden (Daadetalbahn - Kursbuchstrecke 463).

2 Tarifliche Regelungen

2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum und den unter Punkt 1 genannten Streckenabschnitten (Tarifgebiete: Hamm/Sieg, Wissen, Betzdorf, Kirchen, Altenkirchen, Daaden, Herdorf).

2.2 Übergangsverkehr

Bei Fahrten von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen in den VRS-Tarifraum und umgekehrt gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.3 Fahrausweise

Für Fahrten von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen in den VRS-Tarifraum werden VRS-Fahrausweise gemäß Anlage 7 der Tarifbestimmungen ausgegeben.

2.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3 Binnenverkehr Landkreis Altenkirchen

Für Fahrten innerhalb der Streckenabschnitte im Landkreis Altenkirchen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRM. Dies gilt auch für die Verbindungen von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen über Au/Sieg in den Landkreis Altenkirchen und zurück.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die folgenden Linienabschnitte:

- VRM 264 (Verbundraumgrenze - Morsbach Busbahnhof)
- VRM 265 (Verbundraumgrenze - Morsbach Busbahnhof)

Auf diesen Linienabschnitten wird der VRS-Tarif angewendet. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

Anlage 24 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und dem VRS

1 Streckenabschnitt Jünkerath – Gerolstein

1.1 Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten den Streckenabschnitt Jünkerath - Lissendorf - Oberbettingen - Gerolstein (Kursbuchstrecke 474).

1.2 Tarifliche Regelungen

1.2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum und dem Streckenabschnitt Jünkerath, Lissendorf (Tarifgebiet 2990), Oberbettingen-Hillesheim (Tarifgebiet 2989) und Gerolstein (Tarifgebiet 2996).

1.2.2 Übergangsverkehr

Bei Fahrten von den Bahnhöfen Gerolstein (Tarifgebiet 2996), Oberbettingen-Hillesheim (Tarifgebiet 2989), Jünkerath und Lissendorf (Tarifgebiet 2990) in den VRS-Tarifraum und umgekehrt gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

1.2.3 Fahrausweise

Für Fahrten von den Bahnhöfen Jünkerath, Lissendorf, Oberbettingen-Hillesheim und Gerolstein in den VRS-Tarifraum werden VRS-Fahrausweise gemäß Anlage 7 des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben.

1.2.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

1.3 Binnenverkehr Landkreis Vulkaneifel

Für Fahrten innerhalb des Streckenabschnittes Jünkerath - Lissendorf - Oberbettingen - Gerolstein (Tarifgebiete 2989, 2990 und 2996) gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Trier (VRT).

2 Linien 540 und 541

Auf den Buslinien 540 zwischen Jünkerath und Prüm und 541 zwischen Jünkerath und Stadtkyll gilt der VRT-Tarif. Dieser gilt auch für Fahrten im VRS-Binnenraum zwischen den im Kreis Euskirchen liegenden Haltestellen Kronenburg, Kronenburg Ferienpark und Baasem Hammerhütte. Der VRS-Tarif wird zwischen diesen Haltepunkten anerkannt.

Anlage 25 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Neuwied und dem VRS

1 Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten für den Übergangstarif folgende Streckenabschnitte:

Linie	Verkehrsunternehmen	Linienabschnitt
SB 51 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH	Verbundraumgrenze - Windhagen - Asbach (Westerwald)
SB 52 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
539 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald) - Neustadt (Wied)
564 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH	Verbundraumgrenze - Neustadt (Wied)
565 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH	Verbundraumgrenze - Linz (Rhein) Bf.
567 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH	Verbundraumgrenze - Breite Heide
568 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH	Unkel - Bruchhausen
RE 8	DB Regio AG, Region NRW	Verbundraumgrenze - Neuwied
RB27	DB Regio AG, Region Südwest	Verbundraumgrenze - Neuwied

2 Tarifliche Regelungen

2.1 Übergangstarif

Für Fahrten im Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum (ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR) und den unter Punkt 1 genannten Streckenabschnitten (Tarifgebiete: Asbach (Tarifgebiet 2963), Unkel (Tarifgebiet 2967), Linz (Tarifgebiet 2968), Bad Honningen (Tarifgebiet 2969), Neuwied (Tarifgebiet 2970)) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.2 Fahrausweise

Es werden VRS-Fahrausweise gemäß Anlage 7 und Anlage 36 der Tarifbestimmungen ausgegeben.

3 Binnenverkehr Landkreis Neuwied

- (1) Für Fahrten innerhalb des Landkreises Neuwied gilt der VRM-Tarif.
- (2) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRM.

Anlage 26 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Märkischen Kreis (WT) und dem VRS

1 Binnenverkehr Märkischer Kreis

1.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Märkischen Kreises gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WestfalenTarifs (WT).

1.2 Linie 336R

Rönsahl in Kierspe (im Märkischen Kreis) ist für Verkehre der VRS-Buslinie 336R (Gummersbach - Remscheid - Lennep) dem VRS-Tarifgebiet Wipperfürth zugeordnet.

Zwischen Wipperfürth und Kierspe-Rönsahl sowie im weiteren Linienverlauf wird der VRS-Tarif angewendet, der WestfalenTarif wird auf dieser Linie in Kierspe-Rönsahl nicht anerkannt.

1.3 Linie 320

Auf der Buslinie Marienheide - Meinerzhagen wird im grenzüberschreitenden und im Binnenverkehr ausschließlich der VRS-Tarif angewendet. Es erfolgt keine Anerkennung des WestfalenTarifs in Meinerzhagen.

2 Binnenverkehr Oberbergischer Kreis

Für Fahrten innerhalb des Oberbergischen Kreises gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3 Übergangsverkehr zwischen dem Märkischen Kreis und dem VRS-Netz

3.1 Allgemeines

Für Fahrten zwischen dem Gebiet des Märkischen Kreises und dem VRS-Netz wird im Allgemeinen der NRW-Tarif angewendet.

Ausgenommen hiervon sind zum einen Fahrten der Linien 55 und 134. Auf diesen beiden Linien gilt im Übergangsverkehr zwischen Märkischem Kreis und VRS-Verbundraum der WestfalenTarif (WT).

Ausgenommen sind zum anderen Fahrten im Übergangsverkehr zwischen dem Gebiet der Stadt Meinerzhagen im Märkischen Kreis und den übrigen Tarifgebieten des VRS-Netzes, für die der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet. Das

Stadtgebiet Meinerzhagen ist hierbei in die beiden Tarifgebiete Meinerzhagen Stadt und Meinerzhagen-Valbert unterteilt und ist Bestandteil des VRS-Netzes.

Im grenzüberschreitenden Verkehr ausgegebene VRS-Zeitfahrausweise werden innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs auch für Binnenverkehrsfahrten im WT-Gebiet anerkannt. Die VRS-Zeitkarten gelten in den genannten WT-Tarifgebieten flächendeckend (inkl. WT-Buslinien und Oberbergische Bahn).

3.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung sind der VRS- und der WT-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht in der Regel einer Kommune. Die Kommune Meinerzhagen wird in zwei Tarifgebieten abgebildet. Vorgeschaltet ist eine Haltestellenbezogene Kurzstrecke für Einzel- und 4erTickets.

3.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

3.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a gilt für die Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde.
- Preisstufen 3 bis 5 gelten im Regionalverkehr.

Darüber hinaus gilt die Preisstufe 5 im VRS-Netz sowie in den WT-Tarifgebieten gemäß Punkt 3.1 (außer im Großen Grenzverkehr zum VRR).

3.5 Fahrausweise und Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben (vgl. Anlage 7).

VRS-JobTicket, GroßkundenTicket, SemesterTicket und SchülerTicket gelten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) und werden in beiden Tarifgebieten von Meinerzhagen anerkannt.

3.6 Sonstiges

Ein ausgewähltes VRS-Ticketsortiment ist bei den im Geltungsbereich des Kragentarifs verkehrenden WT-Verkehrsunternehmen erhältlich. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

Anlage 27 Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1 Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 01.05.2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des S-PNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen des S-PNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2 Fahrtberechtigung und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des S-PNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als HandyTicket ausgegeben, der mindestens den

Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht erstellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über sechs Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnementprodukte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum Zehnten eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3:00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von zwölf Monaten angeboten werden.

4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2024 49,00 € und ab 01.01.2025 58,00 € pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfachen Monatsbetrags kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z.B. On-Demand-Verkehr, Anrufsammetaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z.B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5 Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6 Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gemäß Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11, Abs. 1, Nr. 1 EVO wird ausgeschlossen.

7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8

Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60% des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Anlage 28 Abonnementbedingungen zu Deutschlandtickets mit monatlichem Fahrgeld einzug

1 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) Diese Anlage 28 findet Anwendung auf Deutschlandtickets (vgl. Anlage 27).
- (2) Deutschlandtickets werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) mit einem hierfür vorgesehenen Bestellformular sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen (vgl. Punkt 7.2.2 der Tarifbestimmungen) ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses ggf. entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto, welches Lastschriften zulässt, abzubuchen.
- (3) Alternativ können Deutschlandtickets als Online- oder HandyTicket (Barcode) gemäß Punkt 8.1 bzw. 8.3 der Tarifbestimmungen erworben werden.
- (4) Deutschlandtickets sind nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 27 erhältlich. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben bzw. gemäß der aktuell geltenden AGBs des jeweiligen Online-Shops abgeschlossen werden.
- (5) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat u.a. über die aktuell geltenden AGBs des jeweiligen VRS-Verkehrsunternehmens informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Das Abonnement kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden. Das Bestellformular muss bis zum Zehnten des Vormonats mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegen.

3 Zustandekommen des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnementvertrag kommt mit der Bestätigung des Kundenantrags zum Abschluss des Abonnementvertrags (Auftragsbestätigung) bzw. Erhalt der Trägerkarte/des Barcodes zustande.
- (2) Hat der Abonnementvertragspartner die Trägerkarte nicht erhalten, ist er verpflichtet, dies innerhalb von fünf Tagen nach Vertragsbeginn dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Fahrtberechtigungen als Barcodes werden während der Vertragslaufzeit monatlich bereitgestellt. Sollte die Bereitstellung des Barcodes nicht erfolgen, muss der Abonnementvertragspartner innerhalb der ersten fünf Tage eines Monats seiner Anzeigepflicht nachkommen,

ansonsten gilt der Barcode als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann in beiden Fällen nach Ablauf der fünf Tage nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) Jedes Deutschlandticket wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum des Ticketinhabers eingetragen werden. Maßgeblich sind die auf dem Chip oder im Barcode gespeicherten Daten der elektronischen Tickets. Um die Angaben der elektronischen Tickets auf dem Chip oder dem Barcode zu überprüfen, können der Chip oder der Barcode in vielen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder einigen Verwaltungen der Vertragsverkehrsunternehmen ausgelesen werden. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzugeben.
- (4) Falls der Kunde eine Trägerkarte erhalten hat, bleibt diese Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.
- (5) Zusätzlich zu den in Punkt 3 (3) genannten Daten wird die Adresse der Ticketinhaber erhoben. Die Angaben zur Adresse dienen als Grundlage für die zukünftige Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine verbundweite Auswertung dieser Daten, das heißt auf eine natürlich Person mit ihren Adressangaben bezogen, findet nicht statt.

4 Abonnementdauer

- (1) Das Abonnement wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Laufzeit von Deutschlandtickets auch weniger als zwölf Monate betragen kann (vgl. Anlage 27).
- (2) Die Gültigkeit der Trägerkarte ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Trägerkartengültigkeit und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheins wird dem Abonnementvertragspartner ein neuer Fahrschein zugestellt.

5 Änderungen

- (1) Änderungen bei Nutzung der Trägerkarte können zum Ersten eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Änderungsantrag beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt.
- (2) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.
- (3) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt oder unverzüglich im persönlichen Login-Bereich geändert werden. Gleichermaßen gilt für Änderungen der wesentlichen Daten aus der Vertragsbeziehung (insbesondere Adresse und Zahlverfahren). Kommt der Kunde

- seiner Informationspflicht nicht nach, ist das Vertragsverkehrsunternehmen berechtigt, den Kunden mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.
- (4) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt oder im persönlichen Login-Bereich entsprechend angelegt werden.
- (5) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers können ohne Vorlage von Chipkarte oder Barcode durchgeführt werden.
Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform oder im persönlichen Login-Bereich anzugeben. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Änderungen, die die Daten auf der Trägerkarte betreffen, muss diese zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d.h.
- bei allen Änderungen des Abonnementtyps,
 - bei Änderungen der persönlichen Daten des Ticketnutzers.
- Bei in Textform eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die auf der Trägerkarte abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt. Eine Änderung der vorgenannten Daten ist bei der Ausgabe als Barcode erst mit der Ausgabe des neuen Barcodes für den nächsten Monat möglich.
- (7) Verfügt der Kunde über eine Trägerkarte, ist die alte Trägerkarte unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu übernehmen.
- (8) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, beklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
- (9) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr für Fahrten benutzt werden.

- (10) Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Gleiches gilt für ausgegebene Fahrberechtigungen als Barcode.

6 Kündigung des Abonnements

- (1) Das Abonnement kann zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Textform oder die Kündigung muss im persönlichen Login-Bereich durchgeführt werden.
- (3) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket auf der Trägerkarte gesperrt bzw. es wird keine neue Fahrberechtigung als Barcode ausgegeben.
- (4) Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Gleiches gilt für ausgegebene Fahrberechtigungen als Barcode.
- (5) Verfügt der Kunde über eine Trägerkarte, ist die Trägerkarte bis zum zehnten Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend den oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.
- (6) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet.
- (7) Nutzt ein Abonnementsvertragspartner eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb

eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigten wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle eines Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementsvertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und achten Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation („Pre-Notification“) über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z.B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (vgl. Punkt 8 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.
- (4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich zu den ausstehenden Fahrpreisen in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greifen die Punkte 6 (2), (5), (6) und (7) analog.
- (5) Weitere Regelungen zum Abonnement auf Smartphones finden sich in den AGBs des jeweiligen Shopsystems.

9 Sonstiges

- (1) Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für Zuschlüsse im Abonnement (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).

- (2) Es sind Barzahlungen für ein Jahr im Voraus abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (3) Es gelten die in Punkt 12 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 29 Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT)

1 Vorbemerkungen

- (1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern ein Deutschlandticket (vgl. Anlage 27) als Jobticket (im Folgenden DT JT bezeichnet) an. Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das DT JT erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) im jeweiligen Geltungszeitraum die Gelegenheit zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.
- (2) Für den Bezug des DT JT gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum DT JT. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jeder Arbeitgeber kann vom Grundsatz her das DT JT mit einem Übergangsabschlag von maximal 5% auf den Preis des Deutschlandtickets für sich und seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen. Voraussetzung zum Bezug dieses Tickets ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss von mindestens 25% auf den Preis des Deutschlandtickets je abgenommenem Ticket und Monat leistet.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

- (1) Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die garantierte Abnahme von zwei Tickets zu erreichen, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Vereine und Interessengemeinschaften, sofern es sich nicht um eingetragene Vereine mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfunktion analog den Definitionen dieser Tarifbestimmungen handelt.
- (2) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus dem Inhaber/Geschäftsführer sowie allen Mitarbeitern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen.

- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für mindestens zwei seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (1) ein DT JT abzunehmen.
- (4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeden seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein DT JT bezieht, einen Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25% auf den Preis des Deutschlandtickets je Ticket und Monat zu entrichten.
- (5) Die DT JT werden durch den Arbeitgeber generell direkt beim Verkehrsunternehmen bezogen. Das Verkehrsunternehmen kann sich darüber hinaus auch Vertriebsdienstleistern bedienen. Die Einzelheiten zur organisatorischen und finanztechnischen Abwicklung werden in diesem Fall in einem Vertrag zwischen Arbeitgeber, Verkehrsunternehmen und Vertriebsdienstleister festgehalten.
- (6) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung das rechtsgültig unterzeichnete Formblatt mit Angaben über die Gesamtbelegschaft sowie Anzahl der abgenommenen Tickets dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von DT JTs einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
 - der Arbeitgeber selbst
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen).
 - ein etwaiger Vertriebsdienstleister im Auftrag des VRS-Verkehrsunternehmens.Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner vor Vertragsbeginn ist zwingend erforderlich.
- (2) Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten des Monats fest, ab welchem DT JTs für die ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein DT JT beziehen möchten, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Das Formblatt zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist spätestens sechs Wochen vor dem Vertragsbeginn vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet durch den Arbeitgeber vorzulegen. Mit Vorlage wird das Formblatt Vertragsbestandteil. Eine Kopie des Formblatts wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet. Die Vorlage des Formblatts kann auch in digitaler Form erfolgen.
- (4) Eine Verlängerung des Vertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Arbeitgeber das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Formblatt spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres an das Vertragsverkehrsunternehmen zurücksendet. Die Vorlage des Formblatts kann auch in digitaler Form erfolgen. Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket beträgt ab dem 01.01.2025 58,00 €/Ticket/Monat. Preisanpassungen beim Deutschlandticket werden unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

- (5) Weitere Kostenbestandteile des Vertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können ebenfalls unabhängig von der Vertragslaufzeit in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5 (3), 9 (1) und 10 (1)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) DT JTs sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Das DT JT berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen.
- (3) Das DT JT beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen ab sechs Jahren.
- (4) Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
- (5) Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
- (6) Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem DT JT ist ausgeschlossen. Ausnahmen werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.
- (7) Tarifmäßige Zuschläge gemäß dieser Tarifbestimmungen sind zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, Anrufsammeltaxi (AST), On-Demand-Verkehre etc. zu entrichten. Sie berechtigen ausschließlich zur Nutzung zuschlagspflichtiger Verkehre innerhalb des VRS-Netzes und nicht bundesweit. Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV gelten zudem nur im Bereich der gewählten Preisstufe.
- (8) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines DT JTs begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein DT JT nutzen möchte, wird dieses als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) oder als VDV-Barcode zur Ausgabe auf dem Smartphone mit dem

Geltungsbereich DT JT ausgegeben. Die Möglichkeit der Ausgabe als Chipkarte oder VDV-Barcode ist mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen abzustimmen.

- (2) Jede Trägerkarte bzw. jeder VDV-Barcode wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname des Mitarbeiters und sein Geburtsdatum auf dem Chip der Trägerkarte/dem VDV-Barcode eingetragen werden.
- (3) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 9 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

Das DT JT setzt sich aus drei Faktoren zusammen:

- Arbeitgeberzuschuss (Mindestzuschuss)
- Übergangsabschlag
- Nutzerpreis

1 Arbeitgeberzuschuss

Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses beträgt mindestens 25% auf den Preis des Deutschlandtickets je abgenommenem Ticket und Monat. Dieser Zuschuss ist für jeden der ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein DT JT bezieht, durch den Arbeitgeber zu entrichten. Es ist dem Arbeitgeber überlassen, einen höheren Arbeitgeberzuschuss zu gewähren und damit anteilig oder vollständig den max. Nutzerpreis auch im Innenverhältnis für seine Mitarbeiter, die ein DT JT nutzen, zu übernehmen. Für Mitarbeiter, die kein DT JT beziehen, muss kein Entgelt entrichtet werden.

2 Übergangsabschlag

Durch die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses in Höhe von mindestens 25% auf den Preis des Deutschlandtickets je abgenommenem Ticket und Monat wird ein Übergangsabschlag in Höhe von 5% auf den Preis des Deutschlandtickets gewährt.

3 max. Nutzerpreis

Der Nutzerpreis wird ermittelt aus dem Preis des Deutschlandtickets abzüglich des Arbeitgeberzuschusses und des Übergangsabschlags. Er ist durch den Arbeitgeber je Mitarbeiter, der ein DT JT bezieht, zu entrichten. Der Nutzerpreis ist der maximale Preis, den der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter je Ticket und Monat weitergeben darf und beträgt ab dem 01.01.2025 (in €):

Grundpreis Deutschlandticket:	58,00
abzgl. Übergangsabschlag 5%:	2,90
abzgl. Arbeitgeberzuschuss:	14,50
max. Nutzerpreis:	40,60 €/Ticket/Monat

Dem Arbeitgeber in Rechnung gestellter Preis je Nutzer: 55,10 €/Ticket/Monat

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, seinen ständig beschäftigten Mitarbeitern, die ein DT JT beziehen, keinen höheren Preis als den unter max. Nutzerpreis ausgewiesenen Betrag, also nach Abzug des Arbeitgeberzuschusses und des Übergangsabschlags, zu berechnen.

8 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Adresse, Nachname, Vorname und Geburtsdatum (vgl. Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen)) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragsbeginn werden keine Kosten berechnet.
- (2) Die Angaben zur Adresse dienen als Grundlage für die zukünftige Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine verbundene Auswertung dieser Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Adressangaben bezogen, findet nicht statt.
- (3) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen zum Ersten eines jeden Monats sowie Kündigungen zum Monatsende und Adressänderungen der Ticketnutzer teilt der Arbeitgeber zu einem bestimmten Meldungsstichtag dem Vertragsverkehrsunternehmen mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen

ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.

- (4) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet zum Vertragsbeginn und zur Vertragsverlängerung den vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag (Arbeitgeberzuschuss plus Nutzerpreis) nach den unter den Punkten 6 und 7 genannten Rahmenbedingungen. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- (5) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen/den Vertriebsdienstleister monatlich jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen/an den Vertriebsdienstleister ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen, von dem die monatliche Abbuchung erfolgt. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der monatlichen Zahlung auf Rechnung. Hierzu stellt das Vertragsverkehrsunternehmen eine Rechnung mit konkrem Zahlungsziel. Wird ein hiervon abweichendes Verfahren angewendet, werden die Einzelheiten zur organisatorischen und finanziellen Abwicklung in diesem Fall in einem Vertrag zwischen Arbeitgeber, Verkehrsunternehmen und Vertriebsdienstleister festgehalten (vgl. Punkt 2 (5)).
- (6) Im Laufe des Vertrags hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ein DT JT beziehen möchten, werden ab dem Monat der Ausstellung des DT JTs berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter, der ein DT JT bezogen hat, aus dem Unternehmen des Arbeitgebers aus oder wird ein DT JT gekündigt, so wird das DT JT ab dem auf die Rückgabe folgenden Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 9 zu erfolgen.

9 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste geführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten, werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- (3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht

- wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen zu Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

10 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des DT JT an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter des Arbeitgebers sind, ist unzulässig. Verstöße gegen die Tarifbestimmungen des DT JT werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 12 (2) geahndet.
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für den Bezug von DT JT nicht mehr vor, z.B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 8 (4)) nicht mehr nachkommt, sind das Vertragsverkehrsunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Organisationen berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein DT JT-Inhaber bei einer Kontrolle sein DT JT nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der DT JT-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei dem Verkehrsunternehmen, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12 Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Vertragsverlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres durch den Arbeitgeber gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen erfolgt (vgl. Punkt 3 (3) und (4)).
- (2) Die Vertragsparteien sind zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn rechtliche Grundlagen, die die Finanzierung des Deutschlandtickets als Jobticket betreffen, sich nicht nur unwesentlich ändern.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt insbesondere
- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,

- wenn die Mindestabnahme unter zwei DT JT_s im laufenden Vertragsjahr sinkt,
 - wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von DT JT_s durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt 10 (1)).
- (4) Der Arbeitgeber ist bei einer Tarifänderung zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung hat bis zum Zehnten des auf die ordentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Textform gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Durch die Kündigung endet der Vertrag mit Wirksamwerden der Tarifänderung.

13 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.10 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 30 Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket Schule

1 Allgemeines

- (1) Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein Deutschlandticket Schule an.
- (2) Das Deutschlandticket Schule setzt sich aus zwei tariflichen Komponenten zusammen: Zum einen den tariflichen Preisen, die die Schüler zu entrichten haben (vgl. Punkt 8 und 9), sowie den Finanzbeträgen, die die Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten haben (vgl. Punkt 16).
- (3) Über beide tariflichen Komponenten wird auf Basis dieser Tarifbestimmungen ein Kollektivvertrag mit dem Schulträger, der VRS GmbH sowie dem VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen) geschlossen. Der Kollektivvertrag wird grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) geschlossen und bildet die Grundlage, um den Schülern der einbezogenen Schulen des Schulträgers den Zugang zum Deutschlandticket Schule über das Vertragsverkehrsunternehmen zu ermöglichen. Er regelt zudem die organisatorische Abwicklung zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und VRS GmbH.

2 Berechtigtenkreis

Deutschlandtickets Schule können alle Schüler einer auf Grundlage des in Punkt 1 (3) genannten Kollektivvertrags teilnehmenden Schulen nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.).

3 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) Diese Anlage 30 findet Anwendung auf Deutschlandtickets (vgl. Anlage 27).
- (2) Deutschlandtickets Schule werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg

(VRS) mit einem hierfür vorgesehenen Bestellformular sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen (vgl. Punkt 7.2.2 der Tarifbestimmungen) ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses ggf. entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abbuchen.

- (3) Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (4) Alternativ können Deutschlandtickets als Online- oder HandyTicket (Barcode) gemäß Punkt 8.1 bzw. 8.3 der Tarifbestimmungen erworben werden.
- (5) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat u.a. über die aktuell geltenden AGBs des jeweiligen VRS-Verkehrsunternehmens informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde der Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

4 Beginn des Abonnementsvertrags

Der Abonnementvertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden. Das Bestellformular muss bis zum Zehnten des Vormonats mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegen.

5 Zustandekommen des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnementvertrag kommt mit der Bestätigung des Kundenantrags zum Abschluss des Abonnementvertrags (Auftragsbestätigung) bzw. Erhalt der Fahrtberechtigung zustande.
- (2) Hat der Abonnementvertragspartner die Trägerkarte nicht erhalten, ist er verpflichtet, dies innerhalb von fünf Tagen nach Vertragsbeginn dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzugeben. Fahrberechtigungen als Barcodes werden während der Vertragslaufzeit monatlich bereitgestellt. Sollte die Bereitstellung des Barcodes nicht erfolgen, muss der Abonnementvertragspartner innerhalb der ersten fünf Tage eines Monats seiner Anzeigepflicht nachkommen, ansonsten gilt der Barcode als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann in beiden Fällen nach Ablauf der fünf Tage nicht mehr geltend gemacht werden.

6 Ausgabe

- (1) Das Deutschlandticket Schule auf Trägerkarte bzw. Barcode wird personalisiert, indem der Vorname und Nachname sowie das Geburtsdatum des Ticketinhabers eingetragen werden. Darin eingetragen werden der Vorname, der Nachname und das Geburtsdatum.
- (2) Zusätzlich zu den in Punkt 6 (1) genannten Daten wird die Adresse der Ticketinhaber erhoben. Die Angaben zur Adresse dienen als Grundlage für die

zukünftige Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine verbundweite Auswertung dieser Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Adressangaben bezogen, findet nicht statt.

- (3) Das Deutschlandticket Schule gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (4) Sofern die genannten Ausweise nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises beim Verkehrsunternehmen, das ein EBE ausgestellt hat, ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.
- (5) Maßgeblich sind die auf dem Chip oder im Barcode gespeicherten Daten der elektronischen Tickets. Um die Angaben der elektronischen Tickets auf dem Chip oder dem Barcode zu überprüfen, können der Chip oder der Barcode in vielen unternehmenseigenen Verkaufsstellen oder einige Verwaltungen der Vertragsverkehrsunternehmen ausgelesen werden. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuseigen.
- (6) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

7 Dauer des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnementvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Laufzeit von Deutschlandtickets Schule auch weniger als zwölf Monate betragen kann (vgl. Anlage 27).
- (2) Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des Deutschlandtickets Schule die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.). Beim Wechsel des Schulträgers, z.B. aufgrund des Übergangs von der Grundschule auf eine weiterführende Schule, muss ein neuer Deutschlandticket Schule-Abonnementvertrag abgeschlossen werden.
- (3) Die Gültigkeit der Trägerkarte ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Trägerkartengültigkeit und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit der Trägerkarte wird dem Abonnementvertragspartner eine neue Trägerkarte zugestellt.

8 Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein Deutschlandticket Schule-Abonnent monatlich zu entrichten hat, richtet sich danach,

- ob der Schüler einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger hat,
- welche Art der Schülerbeförderung an der betreffenden Schule eingerichtet ist sowie
- welcher Standortkategorie der Schüler unterfällt (nur bei Freifahrtberechtigten).

Für Schüler, für die der Schulträger einen Schülerspezialverkehr eingerichtet hat, gelten folgende Bedingungen:

Ist für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV zum eingerichteten Schülerspezialverkehr ausgeschlossen, gelten die Preise gemäß Preistafel unter Punkt 9 für Freifahrtberechtigte und Selbstzahler.

Besteht parallel zum Schülerspezialverkehr für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Möglichkeit der ÖPNV-Nutzung, wird das Deutschlandticket Schule einheitlich zum Selbstzahlerpreis angeboten. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Schüler mit Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger (freifahrtberechtigte Schüler)

- Für diese freifahrtberechtigte Schüler übernimmt der Schulträger im Binnenverhältnis zum Verkehrsunternehmen die notwendigen Fahrkosten, die für die Beförderung von und zur Schule entstehen. Die freifahrtberechtigten Schüler zahlen somit für den Freizeitnutzen ihres Deutschlandtickets Schule lediglich einen sogenannten Eigenanteil, dessen Maximalhöhe sich ebenfalls nach der SchfkVO richtet. Freifahrtberechtigt sind solche Schüler, deren Schulweg in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Damit ein Schüler den Status eines freifahrtberechtigten Schülers erhält, muss er einen Antrag beim Schulträger stellen, wobei der Antrag unverzüglich gestellt werden muss. Einzelheiten regelt die SchfkVO.
- Schüler, die keinen Anspruch auf eine solche Übernahme haben, werden im Folgenden als Selbstzahler bezeichnet.

Art der Schülerbeförderung

Ob an der Schule, die der Deutschlandticket Schule-Abonnent besucht, ein öffentlicher Linienverkehr (gemäß § 42 PBefG) verkehrt oder aber ein sogenannter Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, entscheidet der Schulträger.

Standortkategorien (nur relevant für Schüler mit Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten)



Stand: Januar 2025

9 Fahrpreis Deutschlandticket Schule

Liniенverkehr gemäß § 42 PBefG (in €/Monat)

Schulart	Grundschulen		Weiterführende Schulen	
Standortkategorie	1	2	1	2
erstes nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	11,20	5,60	14,00	7,00
zweites nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	5,60	2,80	7,00	3,50
jedes weitere nicht volljährige, freifahrtberechtigte Kind einer Familie	0,00	0,00	0,00	0,00
freifahrtberechtigtes Kind mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	0,00	0,00	0,00	0,00
Selbstzahler	38,00			

Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, an weiterführenden Schulen sowie an in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS. Für den Geschwisterkinderrabatt ist es unerheblich, ob die Geschwister Schulen desselben Schulträgers besuchen.

Volljährige, freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen in Standortkategorie 1 14,00 €, in Standortkategorie 2 7,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Schülerspezialverkehr (in €/Monat)

freifahrtberechtigtes Kind	14,00
Selbstzahler	38,00

10 Fristgemäße Abbuchung

Die Grundlagen des SEPA-Lastschriftverfahrens sind unter Punkt 7.2.2 der Tarifbestimmungen beschrieben.

11 Änderungen des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnent des Deutschlandtickets Schule ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes in Textform mitzuteilen:

- 1) die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterkinderregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO),
 - 2) bei einem Schulwechsel,
 - 3) einen Wohnungswechsel des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers (durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt),
 - 4) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen (die Grundlagen des SEPA-Lastschriftverfahrens bei Änderungen sind unter Punkt 7.2.2 der Tarifbestimmungen beschrieben),
 - 5) bei Änderungen der persönlichen Daten des Ticketnutzers (die Daten in der Fahrtberechtigung müssen geändert werden).
- (2) Führen die Änderungsgründe aus Punkt 11 (1) Nr. 1 und 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem bisherigen Fahrpreis und dem neuen Fahrpreis ab dem Zeitpunkt der Änderung nachzurechnen und erheben.
- Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.
- Sofern die Änderungsgründe aus Punkt 11 (1) Nr. 1 und 2 zu einem niedrigeren Fahrpreis führen, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes diese mitgeteilt hat.
- (3) Verfügt der Kunde über eine Trägerkarte, ist die alte unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung nach Punkt 11 (1) Nr. 5 dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (4) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung nach Punkt 11 (1) Nr. 5 beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, beklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
- (5) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr für Fahrten benutzt werden.

- (6) Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Gleiches gilt für ausgegebene Fahrberechtigungen als Barcode.

12 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 11 (4) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigten wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle eines Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementvertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

13 Kündigung des Abonnements

- (1) Das Abonnement kann zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Das Abonnement endet spätestens zum Ende des Kalendermonats, in dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein Deutschlandticket Schule verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform oder die Kündigung muss im persönlichen Login-Bereich des jeweiligen Shopsystems durchgeführt werden.
- (4) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket auf der Trägerkarte gesperrt bzw. es wird keine neue Fahrberechtigung als Barcode ausgegeben.

- (5) Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Gleiches gilt für ausgegebene Fahrtberechtigungen als Barcode.
- (6) Die Trägerkarte ist bis zum zehnten Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend den oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.
- (7) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 11 (4)) befindet.
- (8) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.
- (9) Der Schulträger hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund, insbesondere wenn wesentliche Änderungen der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets Schule erfolgen, die für die Schülerinnen und Schüler unzumutbar sind. Eine außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen und innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht werden. Durch die außerordentliche Kündigung endet der Vertrag mit Wirksamwerden der Tarifänderung.
- (10) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn der Schulträger gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen verstößt. Der Vertrag endet mit Wirksamwerden der Kündigung.

14 Vertragsumstellung von bestehenden Abonnementverträgen

- (1) Beschließt der Schulträger im Rahmen des Kollektivvertrags den Wechsel auf ein anderes Ticketangebot für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schüler, so endet zum Zeitpunkt des Wechsels ebenfalls die Berechtigung der Schüler zum Bezug des Deutschlandtickets Schule.
- (2) In diesem Fall kann das Vertragsverkehrsunternehmen das Deutschlandticket-Schule-Abonnement des Abonnementvertragspartners (Bestandsabonnement) auf das im Rahmen der Änderung des Kollektivvertrags vom Schulträger neu beschlossene Ticket (Zielabonnement) umstellen (Vertragsumstellung), wenn das Zielabonnement im Vergleich zum Bestandsabonnement für den Abonnementvertragspartner günstiger ist oder das Bestandsabonnement aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr fortgeführt werden kann und das Zielabonnement das im Verhältnis zum Bestandsabonnement nächstgünstige Abonnement darstellt.

- (3) Der Abonnementvertragspartner ist vorab mindestens sechs Wochen vor dem Stichtag der Vertragsumstellung in Textform über die Bedingungen des Bestandsabonnements sowie des Zielabonnements zu informieren (Inkenntnissetzung). Ihm ist eine mindestens vierwöchige Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.
- (4) Erfolgt binnen vier Wochen kein Widerspruch durch den Abonnementvertragspartner, wechselt das Vertragsverkehrsunternehmen den Abonnementvertragspartner zum genannten Stichtag in das Zielabonnement unter Geltung der entsprechenden Tarifbestimmungen und Preise.
- (5) Widerspricht der Abonnementvertragspartner der Vertragsumstellung fristgemäß, führt der Widerspruch zur Beendigung des Bestandsabonnements, in diesem Fall zur Beendigung des Deutschlandticket-Schule- Abonnement.

15 Sonstiges

- (1) Es sind Barzahlungen für ein Jahr im Voraus abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.2 und 12.11 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Für Erstattungen von Deutschlandtickets Schule gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 7 der Anlage 27.

16 Weitere Bestimmungen für den Schulträger

- (1) Der Schulträger schließt zum Bezug des Deutschlandtickets Schule den in Punkt 1 (3) genannten Kollektivvertrag.

Durch diese vertragliche Regelung garantiert der Schulträger, dass er zukünftig für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beiträge dem Vertragsverkehrsunternehmen zur Finanzierung des Deutschlandtickets Schule zur Verfügung stellt, die für den Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen bzw. bereitgestellt wurden. Diese Beiträge (Schulträgerleistungen) werden auf Basis von elf Monatsbeträgen des StarterTickets berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate beim StarterTicket fortgeschrieben. Die genauen Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden im Rahmen des Kollektivvertrags geregelt. Die gemäß der vorliegenden Tarifbestimmungen bezugsberechtigten Schüler zahlen zusätzlich die in den Punkten 8 und 9 festgelegten Preise.
- (2) Der Kollektivvertrag setzt zudem voraus, dass das Land NRW weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

- (3) Wird der unter Punkt 1 (3) beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des Deutschlandtickets Schule durch eine der Vertragsparteien gekündigt, endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrags auch das Deutschlandticket Schule-Abonnement. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrags (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund). Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den Deutschlandticket Schule-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des Deutschlandtickets Schule endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrags.
- (4) Der Kollektivvertrag endet mit Ablauf der Geltungsdauer der Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Verkehr vom 19. April 2024) am 31.07.2025.
- (5) Im Falle einer Verlängerung der Geltungsdauer der Hinweise nach Absatz 4 verlängert sich der Kollektivvertrag um ein weiteres Jahr, wenn der Schulträger bis zum 31.03. des laufenden Vertragsjahres gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen rechtsverbindlich erklärt, den Vertrag zu verlängern. Erfolgt keine Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit am 31.07. des Vertragsjahres. Die Erklärung des Schulträgers kann nach dem 31.03. erfolgen, wenn die Geltungsdauer der Hinweise nach Absatz 4 erst nach dem 31.03. verlängert wird.

Anlage 31 Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket sozial

1 Allgemeines

- (1) Beim Deutschlandticket sozial handelt es sich um ein zusätzlich subventioniertes Deutschlandticket. Der Preis für die monatliche Fahrtberechtigung wird gegenüber dem Deutschlandticket rabattiert. Somit wird für die Berechtigten (vgl. Punkt 2) eine umfassende Fahrtberechtigung geschaffen, die die Bindung des Geltungsbereichs an kommunale Grenzen auflöst und damit die Teilhabe dieses Personenkreises am ÖPNV verbessert.
- (2) Die Bestimmungen der Anlagen 27 und 28 gelten für das Deutschlandticket sozial, soweit in dieser Anlage 31 keine Abweichung geregelt ist.

2 Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Bezug des Deutschlandtickets sozial sind folgende Gruppen:

- Empfänger von Bürgergeld nach SGB II,
- Empfänger von Leistungen nach SGB XII für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“),
- Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz zuzüglich der unbegleiteten Minderjährigen,
- Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Wohngeldempfänger nach den Wohngeldgesetz (WoGG).

3 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) Für den Abschluss eines Abonnements muss der Kunde dem Vertragsverkehrsunternehmen einen behördlichen Berechtigungsnachweis vorlegen.
- (2) Der behördliche Berechtigungsnachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) muss von einem im VRS-Verbundraum ansässigen Leistungsträger (z.B. Jobcenter) oder der im VRS-Verbundraum liegenden Wohnsitzgemeinde ausgestellt worden sein (vgl. Anlage 1). Mit behördlichen Berechtigungsnachweisen aus Regionen außerhalb des VRS kann im VRS-Verbundraum kein Deutschlandticket sozial erworben werden.
- (3) Die Prüfung der Berechtigung erfolgt bei Abschluss des Abonnements. Der vom Leistungsträger der Wohnsitzgemeinde ausgestellte Berechtigungsnachweis muss mindestens jährlich beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden. Bei Abschluss des Abonnements wird die entsprechende Restlaufzeit des Berechtigungsnachweises hinterlegt, maximal jedoch für zwölf Monate. Bis zum

- Zehnten des Monats vor Ablauf der Laufzeit des behördlichen Berechtigungsnachweises muss der Abonnent einen neuen Berechtigungsnachweis beim Vertragsverkehrsunternehmen vorlegen.
- (4) Das Deutschlandticket sozial kann auch für Personen unter achtzehn Jahren, die dem Berechtigtenkreis angehören, durch deren gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

4 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Das Deutschlandticket sozial wird als Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Bestellformular muss bis zum Zehnten des Vormonats mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegen.
- (2) Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit geschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum Zehnten eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Abonnementvertrag endet zum Ablaufdatum des Berechtigungsnachweises bzw. nach zwölf Monaten, sofern bis zum Zehnten des Monats vor Ablauf der Laufzeit des behördlichen Berechtigungsnachweises kein neuer gültiger Berechtigungsnachweis beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt wird (vgl. Punkt 3 (3)).
- (4) Jede Kündigung bedarf der Textform oder die Kündigung muss im persönlichen Login-Bereich des jeweiligen Shopsystems durchgeführt werden.
- (5) Das Deutschlandticket sozial gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3:00 Uhr des Folgetages.

5 Fahrberechtigung und Geltungsbereich

- (1) Fahrberechtigung und Geltungsbereich des Deutschlandtickets sozial entsprechen denen des Deutschlandtickets (vgl. Anlage 27).
- (2) Deutschlandtickets sozial sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise.
- (3) Bei einer Kontrolle sind das Deutschlandticket sozial und der Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltsstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) durch den Nutzer vorzuzeigen.
- (4) Tarifmäßige Zuschläge sind zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, Anrufsammeltaxi (AST), On-Demand-Verkehre etc. zusätzlich zu entrichten.
- (5) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines Deutschlandtickets sozial begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

6 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Das Deutschlandticket sozial wird als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte oder als HandyTicket ausgegeben. Über die Form der Ausgabe entscheidet das Vertragsverkehrsunternehmen.
- (2) Das ausgebende Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Ein Abonnementvertrag kann bei offenen Forderungen des möglichen Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber dem Antragsteller abgelehnt werden. Bei einer Ausgabe des Deutschlandtickets sozial über eine App erfolgt die Bonitätsprüfung in der Regel durch den zuständigen Zahlungsdienstleister.
- (3) Jedes Deutschlandticket sozial wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum des Ticketinhabers eingetragen werden.
- (4) Zusätzlich zu den in Punkt 6 (3) genannten Daten wird die Adresse der Ticketinhaber erhoben. Die Angaben zur Adresse dienen als Grundlage für die zukünftige Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine verbundweite Auswertung dieser Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Adressangaben bezogen, findet nicht statt.

7 Preise

Der Preis für die monatliche Fahrtberechtigung wird gegenüber dem Deutschlandticket um 10,00 € rabattiert und beträgt damit 48,00 € bei monatlicher Zahlung.

8 Weitere Hinweise

- (1) Es gelten die in Punkt 12.12 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für Erstattungen von Deutschlandtickets sozial gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 7 der Anlage 27.

Anlage 32 Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket

1 Vorbemerkungen

Mittels des Deutschlandsemestertickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im gesamten Bundesgebiet (vgl. Anlage 27) bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird durch die Gewährleistung der Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln ein Beitrag zur Entlastung der Umwelt geleistet.

2 Bedingungen

- (1) Der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Preis des Deutschlandtickets – vergünstigtes Deutschlandsemesterticket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen, deren Genehmigung nach

- Hochschulgesetz,
- Kunsthochschulgesetz § 72,
- Hochschulgesetz NRW mit staatlicher Anerkennung,
- berufsbildende Ergänzungsschulen gemäß §§ 116/118 SchulG, sofern die angebotenen Studiengänge während der gesamten Studiendauer mit dem Hochschulgesetz vergleichbar sind und in Vollzeit erfolgen, erfolgt.

Alle vorstehend genannten Einrichtungen werden nachstehend als „Hochschule“ bezeichnet.

- (2) Bezieher eines Deutschlandsemestertickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem VRS sowie einem Verbundverkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) ein entsprechender Vertrag zum Deutschlandsemesterticket abgeschlossen wurde.

3 Berechtigtenkreis

- (1) Der Berechtigtenkreis umfasst alle eingeschriebenen ordentlich Studierenden, die Ersthörer sind, sowie Studierende von ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen.

Unter dem Begriff der „ordentlich Studierenden“ fallen diejenigen Studierenden, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, die also ihrem

Erscheinungsbild nach nicht als Arbeitnehmer, sondern auch in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung als ordentlich Studierende eingestuft werden.

Unter den Begriff „ausbildungsintegrierte duale Studiengänge“ fallen Studiengänge, bei denen das Studium mit einem staatlichen Ausbildungsberuf verbunden ist.

- (2) Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist immer die 100%ige Abnahme des Deutschlandsemestertickets für alle dem vorstehend definierten Berechtigtenkreis zugehörigen Studierenden.
- (3) GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind stets vom Bezug des Deutschlandsemestertickets ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudierende.
- (4) Personen, die eines der im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z.B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein Deutschlandsemesterticket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das Deutschlandsemesterticket:
- Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes,
 - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“,
 - Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten,
 - beurlaubte ordentlich Studierende, sofern sie nicht unter Punkt 3 (7) fallen.
- (5) Studienbewerber, die studienvorbereitend einen Hochschulkurs im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache - genannt Kollegstudierende - besuchen und aus diesem Grund bereits einen oder zwei Kalendermonate vor Semesterbeginn zu studieren beginnen, dürfen mit dem Deutschlandsemesterticket bereits ab diesem Zeitpunkt alle zum Leistungsangebot des VRS zählenden Busse und Bahnen nutzen. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen.
- (6) Bei einigen Hochschulen, die mit Partnereinrichtungen kooperieren, um deren Lernmanagementsysteme zu nutzen, stimmen die Vorlesungszeiten beider Einrichtungen nicht überein, so dass es zum Ende des Studiums zu der Situation kommen kann, dass das Semester beendet wurde, jedoch noch Vorlesungen an der Partnereinrichtung besucht werden. Für diese Kooperationsstudiengänge kann das Deutschlandsemesterticket zum Studienende hin um einen Monat verlängert werden, sofern ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht wird und alle (100%) an diesem Kooperationsstudiengang teilnehmenden Studierenden einbezogen werden. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen.
- (7) Weist ein beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort nach, kann er auf Antrag für das jeweilige Semester dennoch ein Deutschlandsemesterticket beziehen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige

- Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Bei allen anderen Beurlaubungsgründen (z.B. Elternzeit) ist ein Bezug des Deutschlandsemestertickets während des gesamten Semesters nicht möglich.
- (8) Sofern ein nicht beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort plant, kann er sich auf Antrag ebenso wie die beurlaubten Studierenden für das jeweilige Semester vom Bezug des Deutschlandsemestertickets befreien lassen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Eine Befreiung vom Bezug des Deutschlandsemestertickets kann ausschließlich aus vorgenanntem Grund erfolgen.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Ein Deutschlandsemesterticket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis. Es gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studierendenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.
- (2) Ein Deutschlandsemesterticket wird für ein Semester ausgestellt, wobei Besonderheiten unter Punkt 3 (7) und 3 (8) berücksichtigt werden.
- (3) Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:
- Sommersemester vom 01.04. bis 30.09. bzw. 01.03. bis 31.08.
 - Wintersemester vom 01.10. bis 31.03. bzw. 01.09. bis 28./29.02.
- (4) Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem Deutschlandsemesterticket aufgebrachten Zeitraum.
- (5) Das Deutschlandsemesterticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen.
- (6) Das Deutschlandsemesterticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen ab sechs Jahren.
- (7) Für die Mitnahme eines Fahrrads ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
- (8) Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

- (9) Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandsemesterticket ist ausgeschlossen. Ausnahmen werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienennverkehr gesondert bekannt gegeben.
- (10) Tarifmäßige Zuschläge gemäß dieser Tarifbestimmungen sind zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, Anruf-Sammeltaxi (AST), On-Demand-Verkehre etc. zu entrichten. Sie berechtigen ausschließlich zur Nutzung zuschlagspflichtiger Verkehre innerhalb des VRS-Netzes und nicht bundesweit. Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV gelten zudem nur im Bereich der gewählten Preisstufe.
- (11) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.
Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind ausschließlich mit dem betroffenen Verbundverkehrsunternehmen abzuwickeln.
- (12) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung des Deutschlandsemestertickets begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

5 Preise

Das Deutschlandsemesterticket kostet

- im Wintersemester 2024/2025: 176,40 €/Semester,
- im Sommersemester 2025: 176,40 €/Semester,
- im Wintersemester 2025/2026: 208,80 €/Semester.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60% des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Der für das jeweilige Semester/die jeweilige Lehreinheit gültige Preis unterliegt in diesem Zeitraum einer Preisbindung.

6 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Das Deutschlandsemesterticket gibt es als elektronisches Ticket grundsätzlich in folgenden Varianten:
- Chipkarte oder
 - VDV-Barcode per App oder Wallet.
- Welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Vertragsverkehrsunternehmen.
- (2) Für alle Varianten (vgl. Punkt 6 (1)) sind neben der Angabe der zeitlichen Gültigkeit mindestens die folgenden persönlichen Daten des Studierenden notwendig: Matrikel- bzw. Kundennummer, Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum. Für Deutschlandsemestertickets auf Chipkarten sind die Sicherheitsstandards der VDV-Kernapplikation anzuwenden.

- (3) Die Verantwortung für die Erstellung, Organisation und Ausgabe der Deutschlandsemestertickets liegt bei der jeweiligen Hochschulverwaltung bzw. der Studierendenschaft.

7 Hochschule/Studierendenschaft

- (1) Die Hochschule bzw. - falls eingerichtet - die Studierendenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrags, den jeder Studierende für sein Deutschlandsemesterticket zu zahlen hat. Sie organisiert auch die Punkte 3 (1) bis (8) und hält für das Vertragsverkehrsunternehmen entsprechende Nachweise bereit.
- (2) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines Deutschlandsemestertickets begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten, insbesondere solche des VRS.

Studierende, die beim Inkrafttreten des jeweiligen Vertrags zum Deutschlandsemesterticket über ein VRS-Monats- oder VRS-WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Mit Rückgabe des Monats- oder WochenTickets ist eine Kopie des Deutschlandsemestertickets zu übergeben.

Bei Statusänderung des Studierenden (beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer), bei Tod oder Exmatrikulation sowie beim Eintreten einer Schwerbehinderung gemäß Punkt 3 (4) ist das Deutschlandsemesterticket unverzüglich an die Hochschule/Studierendenschaft zurückzugeben bzw. zu stornieren.

Der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket wird dann anteilig ab dem Folgemonat der Rückgabe des Deutschlandsemestertickets erstattet bzw. nicht mehr in Rechnung gestellt.

- (3) Die Zahlungsmodalitäten zwischen der Hochschule/Studierendenschaft und dem Vertragsverkehrsunternehmen werden im Vertrag zum Deutschlandsemesterticket fixiert.
- (4) Zu Semesterbeginn und -ende meldet die Hochschule/Studierendenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden sowie der Anzahl der Studierenden, die unter die Punkte 3 (4) (je Ausschlusskriterium), 3 (5) (Angabe Erweiterungszeitraum ein oder zwei Monate), 3 (6), 3 (7) und 3 (8) fallen. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, die insbesondere auch eine Spitzabrechnung beinhaltet, zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule/Studierendenschaft eine entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.

Mit der Spitzabrechnung übermittelt die Hochschule auch eine Übersicht der Postleitzahlen der semesterbeitragspflichtigen Studierenden (ohne Härtefälle). Die Angaben zur Postleitzahl dienen als Grundlage für die Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer

bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine personenbezogene Auswertung der Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Angaben zur Postleitzahl, findet nicht statt.

- (5) Die Meldungen hat die Hochschule/Studierendenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jeden Semesters dem Verbundverkehrsunternehmen zu übersenden.

8 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Deutschlandsemestertickets an eine andere Person ist unzulässig.
- (2) Verstöße gegen die Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket können mit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags zum Deutschlandsemesterticket geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den VRS bzw. das Vertragsverkehrsunternehmen, erlischt die Fahrtberechtigung des Deutschlandsemestertickets. Zudem sind die Kontrollorgane des VRS und der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragte Personen berechtigt, das Deutschlandsemesterticket bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen bzw. zu sperren. Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen des jeweils relevanten Vertrags zum Deutschlandsemesterticket und die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein Deutschlandsemesterticket nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt ausstellt, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen Deutschlandsemestertickets war.

10 Sonstiges

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des Deutschlandsemestertickets können im Vertrag zum Deutschlandsemesterticket zwischen der Hochschule/Studierendenschaft, der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt werden. In diesem Vertrag werden auch Kündigungsrechte der Hochschule/Studierendenschaft für den Fall einer Preisanpassung des Deutschlandsemestertickets sowie Kündigungsrechte des

- Vertragsverkehrsunternehmens für den Fall verankert, dass sich die rechtlichen Grundlagen, die die Finanzierung des Deutschlandtickets oder die Fortführung des Deutschlandsemestertickets betreffen, nicht nur unwesentlich ändern bzw. eine auskömmliche Finanzierung des Deutschlandtickets durch Bund und Länder nicht sichergestellt ist.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.13 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 33 Geltungsbereich des Deutschlandtickets

- (1) Die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den Zügen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften (vgl. Anlage 27).
- (2) Die Tarifbestimmungen gelten für die im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de aufgeführten Verkehrsunternehmen.

Anlage 34 Preisstufenübersicht VRS

Siehe nachfolgende Seiten

Abkürzungsverzeichnis:

A = AVV-Tarif

D = DB-Tarif

N = NRW-Tarif

M = VRM-Tarif

R = VRR-Tarif

T = VRT-Tarif

W = VGWS-Tarif

„0“ : kein VRS-Tarif

„0“ : kein VRS-Tarif

„0“ : kein VRS-Tarif

„0“ : kein VRS-Tarif

„0“ : kein VRS-Tarif

„0“ : kein VRS-Tarif

„0“ : kein VRS-Tarif

„0“ : kein VRS-Tarif

„0“ : kein VRS-Tarif

„0“ : kein VRS-Tarif

„0“ : kein VRS-Tarif